VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen und Satzung)

BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV

Teilfonds:

BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – Precious Metals Fund

BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – Electrum Fund

Verwaltungsgesellschaft:

IPConcept (Luxemburg) S.A. (Aktiengesellschaft)

Verwahrstelle:

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

Stand: 11. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungs-, Vertriebs- und Beratungsleistungen 4

Verkaufsprospekt 8
Die Investmentgesellschaft 8
Die Verwaltungsgesellschaft 9
Verwahr- und Zahlstelle 10
Register- und Transferstelle 11
Aufgaben der Register- und Transferstelle, Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie, Rechnungswesen und Kundenkommunikation 11
Investmentmanager 11
Rechtsstellung der Aktionäre 12
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds 13
Anlagepolitik 13
Hinweise zu Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten 14
Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie 17
Ausgabe von Aktien 18
Rücknahme und Umtausch von Aktien 19
Instrumente für Liquiditätsmanagement 21
Side Pockets (Trennung von illiquiden Anlagen) 23
Risikohinweise 23
Risikofaktoren 23
Risikoprofil 34
Risikomanagementprozess 35
Liquiditätsmanagement 36
Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds 37
Besteuerung der Erträge aus Aktien der Investmentgesellschaft beim Aktionär 38
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises 38
Informationen an die Aktionäre 38
Hinweise für Aktionäre mit Bindungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika 40
Hinweise für Aktionäre zum automatischen Informationsaustausch 42
Informationen für Aktionäre über steuerliche Offenlegungspflichten 42
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 43
Datenschutz 44

ANHANG 1 A 46

BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – Precious Metals Fund 46

ANHANG 1 B 68

ANHANG 2 A BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – Electrum Fund 78

ANHANG 2 B 98

I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft 108

Artikel 1 Name 108
Artikel 2 Eingetragener Sitz 108
Artikel 3 Zweck 108
Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen 109

II. Dauer, Verschmelzung und Liquidierung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds 119

Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft 119
Artikel 6 Verschmelzung der Investmentgesellschaft bzw. einer oder mehr ihrer Teilfonds 119
Artikel 7 Liquidation der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds 121

III. Teilfonds und deren Bedingungen 122

Artikel 8 Der Teilfonds 122
Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds 122

IV. Kapital und Aktien **122**

Artikel 10 Gesellschaftskapital **122**
Artikel 11 Aktien **122**
Artikel 12 Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie **123**
Artikel 13 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie **126**
Artikel 14 Ausgabe von Aktien **126**
Artikel 15 Beschränkung und Aussetzung der Ausgabe von Aktien **128**
Artikel 16 Rücknahme und Umtausch von Aktien **128**
Artikel 17 Instrumente für Liquiditätsmanagement **131**
Artikel 18 Side Pockets (Trennung von illiquiden Anlagen) **132**

V. Generalversammlung: **132**

Artikel 19 Rechte der Generalversammlung **132**
Artikel 20 Einberufung von Sitzungen **132**
Artikel 21 Quorum und Abstimmung **133**
Artikel 22 Vorsitzender, Stimmzähler und Sekretär **134**

VI. Verwaltungsrat **135**

Artikel 23 Zusammensetzung **135**
Artikel 24 Befugnisse **135**
Artikel 25 Interne Organisation des Verwaltungsrats **136**
Artikel 26 Häufigkeit und Einberufung **136**
Artikel 27 Verwaltungsratssitzungen **136**
Artikel 28 Protokoll **137**
Artikel 29 Zeichnungsberechtigte **137**
Artikel 30 Unvereinbarkeitsbestimmungen **137**
Artikel 31 Entschädigung **138**
Artikel 32 Verwaltungsgesellschaft **138**
Artikel 33 Investmentmanager **139**

VII. Wirtschaftsprüfer **140**

Artikel 34 Wirtschaftsprüfer **140**

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen **140**

Artikel 35 Verwendung der Erträge **140**
Artikel 36 Berichte **141**
Artikel 37 Kosten **141**
Artikel 38 Geschäftsjahr **144**
Artikel 39 Verwahrstelle **144**
Artikel 40 Satzungsänderungen **147**
Artikel 41 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache **147**
Artikel 42 Allgemeines **148**

Hinweise für Anleger außerhalb des Großherzogtums Luxemburg **149**

Zusätzliche Hinweise für Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland **149**
Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich **151**

Verwaltungs-, Vertriebs- und Beratungsleistungen

INVESTMENTGESELLSCHAFT

BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Richard Goddard
The Directors Office
Luxemburg

Verwaltungsratsmitglieder

Trevor Steel
Baker Steel Capital Managers LLP
London

Priya Mukherjee
Baker Steel Capital Managers LLP
London

Julien Zimmer
Luxemburg

Cosmo Sturge
Baker Steel Capital Managers LLP
London

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

IPConcept (Luxemburg) S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

E-Mail: info@ipconcept.com
Internet: www.ipconcept.com

Gezeichnetes und voll eingezahltes Kapital zum 31. Dezember 2025: 8.000.000 EUR

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Jörg Hügel

Michael Riefer

Daniela Schiffels

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzende des Aufsichtsrats

Alexandra Schmidt-Mintgen
Vorstandsmitglied
DZ PRIVATBANK AG

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats

Bernhard Singer

Klaus-Peter Bräuer

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers,
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

VERWAHRSTELLE

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

AUFGABEN DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE, BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO AKTIE, RECHNUNGSWESEN UND KUNDENKOMMUNIKATION (ZUSAMMEN „OGA-ADMINISTRATOR“)

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

INVESTMENTMANAGER

Baker Steel Capital Managers LLP
34 Dover Street, London W1S 4NG
Vereinigtes Königreich

ZAHLSTELLE

Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Satzung und Anhängen) (der „Verkaufsprospekt“) beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*) mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts (société anonyme – „S.A.“), die gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in Form eines Umbrella-Fonds („Investmentgesellschaft“ oder „Fonds“) mit einem oder mehreren Teilfonds (die „Teilfonds“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, der nicht älter als 16 Monate sein darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, muss dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht ausgehändigt werden. Rechtsgrundlage für den Kauf von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („KID“). Mit dem Kauf von Aktien erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt, den KID und etwaige veröffentlichte genehmigte Änderungen daran an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Aktien des Fonds wird dem Aktionär das Basisinformationsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und/oder dem Jahresbericht abweichende Auskünfte zu erteilen oder Erklärungen abzugeben. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Investmentgesellschaft haftet, wenn Auskünfte erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und/oder dem Jahresbericht abweichen.

Der Verkaufsprospekt, das KID sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte für die Investmentgesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen / Informationsstellen und bei jeder Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Ferner können der Verkaufsprospekt und das KID von der Website www.ipconcept.com heruntergeladen werden. Auf Anfrage des Aktionärs werden diese Unterlagen auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Hinweise für Aktionäre“.

Verkaufsprospekt

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft wurde am 10. April 2008 gegründet. Auf Initiative von **Baker Steel Capital Managers LLP** und wird von der **IPConcept (Luxemburg) S.A.** verwaltet

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und die Satzung der Investmentgesellschaft beigefügt. Der Verkaufsprospekt bildet zusammen mit den Anhängen und der Satzung eine inhaltliche Einheit; die einzelnen Teile ergänzen sich gegenseitig.

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) nach Luxemburger Recht mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Sie wurde am 10. April 2008 auf unbestimmte Dauer in Form eines Umbrella-Fonds mit Teilfonds gegründet.

Ihre Satzung wurde erstmals am 30. April 2008 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial"), veröffentlicht. Am 1. Juni 2016 wurde das Mémorial durch die neue Informationsplattform „Recueil électronique des sociétés et associations" („RESA") des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg ersetzt. Änderungen an der Satzung der Investmentgesellschaft traten am 16. April 2026 in Kraft und wurden im RESA veröffentlicht. Die Investmentgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B 137827 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Bei der Errichtung der Investmentgesellschaft belief sich ihr Kapital auf 31.000 EUR, bestehend aus 310 nennwertlosen Aktien, wobei das Kapital stets dem Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft entsprechen muss. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 hat das Kapital der Investmentgesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde einen Betrag in Höhe von mindestens 1.250.000 EUR erreicht.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel, eine angemessene Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Befolgung einer bestimmten Anlagepolitik zu erzielen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat") hat die Befugnis, alle Geschäfte und alle Handlungen zu tätigen, die zur Erfüllung des Zwecks der Investmentgesellschaft notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft (einschließlich Änderungen) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

In einer Vereinbarung vom 19. Februar 2015 hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft die Verwaltungsfunktionen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („Richtlinie 2009/65/EG") in der geänderten Fassung an die Verwaltungsgesellschaft übertragen. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in Angelegenheiten im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben Anweisungen

geben. Sofern solche Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß übermittelt wurden und in Übereinstimmung mit diesem Vertrag, der Satzung, dem Verkaufsprospekt sowie den geltenden luxemburgischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen stehen, muss die Verwaltungsgesellschaft diesen Weisungen Folge leisten.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die **IPConcept (Luxemburg) S.A.** zur Verwaltungsgesellschaft ernannt. („Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg, mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer HR Luxemburg B 82.183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das gezeichnete und vollständig eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 8.000.000,- Euro.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Gründung und Verwaltung im Auftrag der Aktionäre von: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW") gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung; (ii) alternativen Investmentfonds („AIF") gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010"), dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007") sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013"), den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF") jeweils in der aktuell geltenden Fassung. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Leitung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich. Sie darf im Auftrag der Investmentgesellschaft und/oder ihrer Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen durchführen und alle unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft oder ihren Teilfonds verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, gerecht, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle sowie ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*). Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Jörg Hügel, Michael Riefer und Daniela Schiffels zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen.

Von der Verwaltungsgesellschaft werden derzeit folgende Investmentfonds verwaltet:

Alpen PB, apo Medical Opportunities, apo VV Premium, BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV, Baumann and Partners, BlackPoint, BS Best Strategies UL Fonds, BZ Fine Funds, BIB Investments (SICAV), CONREN, CONREN Fortune, Deutscher Mittelstandsanleihen FONDS (in Liquidation), DKM

Aktienfonds, DZ PRIVATBANK – ausgewogen, DZ PRIVATBANK – öffentlich konservativ, DZ PRIVATBANK – Stiftung ausgewogen, DZ PRIVATBANK – Stiftung ausgewogen global, DZPB II, DZPB Portfolio, DZPB Vario, EB-Global Equities, Exklusiv Portfolio SICAV, FBG Funds, FG&W Fund, FIDUKA, Flowerfield, Fonds Direkt Sicav, Fortezza Finanz, FundPro, FVCM, Galileo, Global Family Strategy, GLS Alternative Investments, GLS ELTIF, Hard Value Fund, HELLERICH, Hotz – Global Equity (EUR), Huber Portfolio SICAV, Kapital Konzept, Liquid Stressed Debt Fund, MainSky Macro Allocation Fund, mBV – Bayern Fokus Multi Asset, ME Fonds, MOBIUS SICAV, MPPM, Phaidros Funds, PIM AL, Portfolio DZPB ausgewogen, Prio Partners, Prio Partners I, Sauren, Sauren Global, STABILITAS, STRATAV Quant Strategie Europa, Stuttgarter-Aktien-Fonds, Stuttgarter Dividendenfonds, Stuttgarter Energiefonds, Tabor Multistrategy, Taunus Trust, Thematica, TRIGON, TT Contrarian Global, Vermögenswerte Global Aktien Nachhaltig, Vermögenswerte Global Strategie, Vermögenswerte Global VV, VR Premium Fonds, VR-PrimaMix, WAC Fonds, WINVEST Direct Fund und WVB.

Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft berechtigt, die ihr von der Investmentgesellschaft übertragenen Aufgaben unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle auf Dritte zu übertragen. Eine solche Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür Sorge zu tragen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle Anlageberater/Investmentmanager beschäftigen. Der Anlageberater/Investmentmanager wird für die bereitgestellten Dienstleistungen entweder über die Managementgebühr oder direkt aus dem entsprechenden Vermögen des Teilfonds vergütet. Bei direkten Zahlungen aus dem Vermögen eines Teilfonds sind die jeweilige prozentuale Höhe, die Berechnungs- und Zahlungsmethoden werden für jeden Teilfonds dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Verwahr- und Zahlstelle

Die alleinige Verwahrstelle und Zahlstelle der Investmentgesellschaft ist die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg** („Verwahrstelle“) mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme – „S.A.“) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle werden durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010, die geltenden Vorschriften, den Verwahrstellenvertrag, die Satzung (Artikel 37) und den Verkaufsprospekt geregelt. Sie handelt aufrichtig, angemessen, professionell und unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Aktionäre.

Gemäß Artikel 37 der Satzung darf die Verwahrstelle einige ihrer Pflichten an Dritte („Unterverwahrstellen“) übertragen.

Eine aktuelle Übersicht über die Unterverwahrer findet sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) oder kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Auf Wunsch stellt die Verwaltungsgesellschaft Anlegern aktuelle Angaben zur Identität der Verwahrstelle des Fonds, zu den Pflichten der Verwahrstelle und zu etwaigen Interessenkonflikten, die entstehen könnten, sowie eine Beschreibung aller von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der

Unterverwahrer und Informationen über etwaige Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Funktionen ergeben könnten, zur Verfügung.

Die Bestellung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer kann mögliche Interessenkonflikte verursachen, die im Abschnitt „Mögliche Interessenkonflikte“ genauer beschrieben sind.

Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle („Register- und Transferstelle“), eine Unterfunktion des UCI-Administrators, des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit einer Niederlassung in Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Bearbeitung von Anträgen bzw. in der Ausführung von Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Aktien sowie in der Führung des Aktienregisters.

Aufgaben der Register- und Transferstelle, Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie, Rechnungswesen und Kundenkommunikation

Die Funktionen Nettoinventarwertberechnung, Rechnungslegung und Kundenkommunikation der Investmentgesellschaft als Unterfunktion des OGA-Administrators werden von der **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg,** einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg und eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg, übernommen. Sie wird insbesondere mit der Rechnungslegung, der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Der UCI-Administrator hat unter eigener Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, wie z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte, an die Attrax Financial Services S.A. (société anonyme - "S.A.") mit eingetragenem Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, übertragen. Die Berechnung der Nettoinventarwerte erfolgt gemäß Artikel 12 der Satzung und den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen („LuxGAAP“).

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat **Baker Steel Capital Managers LLP** mit eingetragenem Sitz in 34 Dover Street, London, W1S 4NG, Vereinigtes Königreich, zum Investmentmanager des Fonds ernannt und diesem Unternehmen das Investmentmanagement übertragen.

Der Investmentmanager ist zur Vermögensverwaltung berechtigt und unterliegt einer entsprechenden Aufsicht.

Die Aufgaben des Investmentmanagers sind insbesondere die eigenständige tagtägliche Umsetzung der Anlagepolitik für die Vermögenswerte sämtlicher Teilfonds und die tagtägliche Vermögensverwaltung für die Teilfonds sowie andere damit verbundene Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Der Investmentmanager hat diese Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der jeweiligen Teilfonds auszuführen, wie sie im vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Der Investmentmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Durchführung von Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Investmentmanager.

Der Investmentmanager lässt sich auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern beraten.

Es ist dem Investmentmanager gestattet, seine Aufgaben mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte auszulagern, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Investmentmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Rechtsstellung der Aktionäre

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den Teilfonds angelegtes Geld im Auftrag der Investmentgesellschaft und für das Konto des jeweiligen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an.

Die angelegten Gelder und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Vermögen der einzelnen Teilfonds, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind gemeinsame Eigentümer des Vermögens des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl ihrer Aktien. Die Aktien des jeweiligen Teilfonds werden in den Zertifikaten und Stückelungen ausgegeben, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. Aktionären werden Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Anschrift geschickt.

Grundsätzlich haben alle Aktien eines Teilfonds die gleichen Rechte, es sei denn, die Investmentgesellschaft beschließt gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Satzung, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

Sofern die Aktien eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des jeweiligen Teilfonds nicht auch auf anderen Märkten gehandelt werden (zum Beispiel Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel auf sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Der Marktpreis kann daher vom Nettoinventarwert pro Aktie abweichen.

Die Investmentgesellschaft bittet die Aktionäre zur Kenntnis zu nehmen, dass sie ihre Anlegerrechte in Bezug auf den Fonds oder die Teilfonds (vor allem das Recht zur Teilnahme an den

Hauptversammlungen) nur dann direkt geltend machen können, wenn sie selbst als Aktionär im Aktienregister für den Fonds oder die Teilfonds unter ihrem eigenen Namen eingetragen sind. Wenn ein Aktionär in einen Fonds oder Teilfonds über einen Intermediär investiert hat, der die Investments in seinem Namen jedoch im Auftrag des Aktionärs tätigt, kann besagter Aktionär nicht alle seine Rechte bezüglich des Fonds oder der Teilfonds vorbehaltlos direkt geltend machen. Den Aktionären wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds sollte als mittel- bis langfristiges Engagement betrachtet werden.

„Market Timing" bezeichnet eine Arbitragetechnik, bei der ein Aktionär systematisch innerhalb kurzer Zeit Aktien eines Teilfonds zeichnet, umtauscht und zurückgibt und dabei Zeitunterschiede und/oder Unzulänglichkeiten oder Schwachstellen im Bewertungssystem für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausnutzt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift geeignete Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen, um diesen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungs- oder Umtauschauftrag eines Aktionärs abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Aktionär Market Timing betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt den Kauf oder Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zu bereits festgelegten oder absehbaren Schlusskursen („Late Trading") strikt ab. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Ausgabe und Rückgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwerts je Aktie erfolgen. Wenn jedoch der Verdacht besteht, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag ablehnen, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel an seinem Auftrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des jeweiligen Teilfonds auch an einer amtlichen Börse oder sonstigen Märkten gehandelt werden.

Der den Börsengeschäften oder dem Handel auf sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis vom Aktienpreis abweichen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds/der Investmentgesellschaft ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in dem entsprechenden Anhang definiert). Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

Die in Artikel 4 der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Ausnahmeregelungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den Anlagegrundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 der Satzung angelegt.

Hinweise zu Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Satzung genannten allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik darf die Verwaltungsgesellschaft, um die Anlageziele zu erreichen und eine effiziente Portfolioverwaltung sicherzustellen, für den relevanten Teilfonds Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie andere Techniken und Instrumente einsetzen, die den Anlagezielen des Teilfonds entsprechen. Die Kontrahenten und/oder finanziellen Kontrahenten (im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 („SFTR")), die an den vorgenannten Geschäften beteiligt sind, müssen Institute sein, die einer Aufsicht unterstehen und in einem EU-Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittland, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Ansicht der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, ihren eingetragenen Sitz haben. Der Kontrahent bzw. der finanzielle Kontrahent muss immer wenigstens ein Rating im Investment-Grade-Segment besitzen, worauf in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Kontrahent bzw. der finanzielle Kontrahent nach der Titelauswahl unter dieses Rating herabgestuft wird. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Prüfung durchführen. Zudem muss er auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl von Kontrahenten und finanziellen Kontrahenten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps werden Kriterien wie die rechtlichen Verhältnisse, das Ursprungsland und das Kreditrating des Kontrahenten berücksichtigt. Nähere Einzelheiten sind kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft im Bereich „Hinweise für Aktionäre" einsehbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kontrahent bzw. der finanzielle Kontrahent ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investmentmanager/Anlageberater verbundenes Unternehmen ist. Lesen Sie diesbezüglich bitte das Kapitel „Mögliche Interessenkonflikte".

Derivate und andere Techniken und Instrumente bieten beträchtliche Chancen, sind aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können dem Teilfonds mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz erhebliche Verluste entstehen. Nachfolgend eine nicht erschöpfende Liste von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den (Teil-)Fonds eingesetzt oder genutzt werden können:

1. Optionsrecht

   Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungsdatum") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis") zu kaufen („Kaufoption"/„Call") oder zu verkaufen („Verkaufsoption"/„Put"). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

   Für den betreffenden Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß der im entsprechenden Anhang dargelegten Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

   Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem im Voraus festgelegten Zeitpunkt (dem Fälligkeitsdatum) eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds können Finanzterminkontrakte nur dann abgeschlossen werden, wenn der jeweilige Teilfonds gemäß der im entsprechenden Anhang dargelegten Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten dürften für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten der Derivate um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder beispielsweise um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten können aus strukturierten Produkten (Zertifikaten, Aktienanleihen, Optionsschuldverschreibungen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes usw.) oder Optionsscheinen bestehen. Das wesentliche Merkmal von Produkten, die unter „in Finanzinstrumente eingebettete Derivate" fallen, ist, dass die eingebetteten Derivatkomponenten allgemein die Zahlungsströme für das gesamte Produkt beeinflussen. Neben den Risikomerkmalen von übertragbaren Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten entscheidend.

Strukturierte Produkte können unter der Bedingung eingesetzt werden, dass es sich um übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte beinhalten unter anderem:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte

4.1 Wertpapierleihgeschäfte

Für den Fonds / den jeweiligen Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

4.2 Wertpapierpensionsgeschäfte

Für den Fonds / den jeweiligen Teilfonds werden keine Pensionsgeschäfte getätigt.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt (Fälligkeitsdatum) eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte („Swaps")

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swaps abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der auf dem Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken beruht. Die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossenen Swaps können unter anderem folgende Transaktionen umfassen: Zins-, Währungs-, Aktien- und Kreditausfallgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge von Vermögenswerten. Sie sind vergleichbar mit der Kreditaufnahme in einer Währung und der gleichzeitigen Kreditvergabe in einer anderen Währung.

Asset-Swaps, oft auch „synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinssatz (fest oder variabel) oder in eine andere Währung umwandeln, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, Floating Rate Note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap ist durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögenswerts gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögenswerts gekennzeichnet, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögenswerts eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Vertragsparteien dürfen die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Derivate nicht beeinflussen. Transaktionen im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des OGAW bedürfen keiner Zustimmung des Kontrahenten.

6.1Total Return Swaps oder andere Derivate mit den gleichen Merkmalen

Für den jeweiligen Fonds/Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft keine Total Return Swaps oder andere Transaktionen mit Derivaten mit den gleichen Merkmalen abschließen.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen Swap einzutreten, dessen Bedingungen eindeutig festgelegt sind. Darüber hinaus gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften aufgezählten Grundsätze.

8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft darf außerdem Credit Default Swaps („CDS“) für den jeweiligen Teilfonds einsetzen, um die effiziente Verwaltung des Vermögens des betreffenden Teilfonds sicherzustellen.

Innerhalb des Markts für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Finanzbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das

Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung durch die Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u. a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (d. h. dem jeweiligen Kreditrisiko). Die übertragenen Risiken werden im Voraus als Kreditereignisse („Credit Event“) definiert. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den vorab festgelegten Betrag bzw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert der Referenzvermögenswerte und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („Cash Settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Jeder Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (im Freiverkehr), so dass spezifischere, nicht standardisierte Anforderungen beider Kontrahenten berücksichtigt werden können – auf Kosten einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse der jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit ihrer Anlagepolitik stehen. Zum Zweck der Anlage-Limits gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Satzung sind die dem CDS zugrunde liegenden Anleihen sowie der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Ein CDS ist regelmäßig anhand nachprüfbarer und transparenter Methoden zu bewerten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachprüfbarkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden kontrollieren. Sollten im Rahmen des Prüfverfahrens etwaige Abweichungen festgestellt werden, werden diese von der Verwaltungsgesellschaft korrigiert.

9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft ergänzt werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen einsetzen darf.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten für die effiziente Portfolioverwaltung kann mit verschiedenen direkten/indirekten Kosten verbunden sein, die zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds erhoben werden oder das Vermögen des betreffenden Teilfonds mindern. Diese Kosten können sowohl in Bezug auf Dritte als auch in Bezug auf Parteien entstehen, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie

Das Nettovermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert je Aktie") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine andere Währung angegeben ist („Währung der Aktienklasse“).

Der Nettoinventarwert je Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von der Verwaltungsgesellschaft Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegebenen Tag berechnet („Bewertungsstichtag“). Um den Nettoinventarwert je Aktie zu berechnen, wird an jedem Bewertungsstichtag der Vermögenswert jedes Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds berechnet („Netto-Teilfondsvermögen"). Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie sind in Artikel 12 der Satzung zu finden.

Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden an jedem Bewertungsstichtag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Aktie gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Satzung gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe für die die Aktienklasse jedes einzelnen Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Kosten erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern zu zahlen sind.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

   Kaufanträge zum Erwerb von Aktien, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind („Inhaberaktien“), werden von der Stelle, bei welcher der Zeichner sein Depot führt („maßgebliche Stelle“), an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

   Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien bzw. Kaufanträge für Inhaberaktien, die bis spätestens 14 Uhr MEZ/MESZ („Cut-Off-Zeit“) an einem Bewertungsstichtag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungsstichtags abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien verfügbar ist oder von einem Finanzinstitut für die Zeichnung von Inhaberaktien verbürgt wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Ausgabe der Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwerts je Aktie erfolgt. Wenn jedoch der Verdacht besteht, dass ein Aktionär Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungs- oder Kaufauftrag ablehnen, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel an seinem Auftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien oder Kaufaufträge für Inhaberaktien, die an einem Bewertungsstichtag nach der Cut-Off-Zeit bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden am folgenden Bewertungsstichtag abgerechnet.

   Sollte der Gegenwert der Namensaktien, die gezeichnet werden sollen, zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrags bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein oder der Anleger auf Grund der Überprüfung im Einklang mit dem Geldwäschegesetz nicht angenommen werden können, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt. oder der Anleger kann auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen / Informationen angenommen werden.

Unmittelbar nach Erhalt des Ausgabepreises durch die Verwahrstelle und/oder die Register- und Transferstelle werden die Namensaktien von der Verwahrstelle und/oder der Register- und Transferstelle im Namen der Verwaltungsgesellschaft zugeteilt und durch Eintragung im Aktienregister übertragen.

Die Inhaberaktien werden von der Register- und Transferstelle nach erfolgter Abrechnung im Wege des sog. Zahlungs-/Lieferverkehrs, d. h. gegen Zahlung des vereinbarten Anlagebetrags an die Stelle, bei der der Zeichner sein Depot führt, schrittweise übertragen.

Ein „**Geschäftstag“** ist ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg und London üblicherweise geöffnet sind, ausgenommen 24. und 31. Dezember.

3. Der Ausgabepreis ist in der jeweiligen Teilfondswährung oder, falls es mehrere Aktienklassen gibt, in der Währung der jeweiligen Aktienklasse innerhalb der (im Anhang des jeweiligen Teilfonds) angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungsstichtag zahlbar.

4. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 15 i. V. m. Artikel 13 der Satzung beschrieben.

   Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistung akzeptieren. Alle zum Zwecke von Zeichnungen gegen Sachleistung übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds oder Teilfonds in Einklang stehen. Die damit verbundenen Transferkosten oder -gebühren sind dem Anleger in Rechnung zu stellen. Diese Investitionen können zudem Gegenstand einer Prüfung durch den vom Verwaltungsrat eingesetzten Wirtschaftsprüfer sein.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert je Aktie („Rücknahmepreis“) gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Satzung zu verlangen, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr („Rücknahmepreis“), sofern nachstehend nichts Anderslautendes angegeben ist. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungsstichtag. Sollte eine Rücknahmegebühr erhoben werden, ist deren maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

   Die Zahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie des Aktionärs des Teilfonds.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Zahlstellen. Die Zahlstellen sind nur zur Zahlung verpflichtet, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von den Zahlstellen nicht beeinflussbare Umstände vorliegen, die eine Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

   Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds für erforderlich gehalten wird.

3. Der Umtausch aller oder eines Teils der Aktien einer Aktienklasse in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des betreffenden Nettoinventarwerts je Aktie in der Aktienklasse des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Aktie der zu zeichnenden Aktien. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, ist dies für die jeweilige Aktienklasse des Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

   Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines einzelnen Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds möglich, sofern im entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschgebühr erhoben.

   Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschauftrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahme- bzw. Umtauschanträge für Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, einer Vertriebsstelle oder den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Rücknahme- oder Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

   Ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch von Namensaktien gilt nur dann als vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs, die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien, den Namen des Teilfonds und die Unterschrift des Aktionärs enthält.

   Vollständige Verkaufsaufträge zur Rücknahme von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei welcher der Aktionär sein Depotkonto führt, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen. Stattdessen müssen die Aktien durch einen Verkauf zurückgenommen werden und die neu erworbenen Aktien können durch einen Kaufauftrag erworben werden.

   Vollständigen Rücknahme-/Verkaufsaufträgen und/oder vollständigen Umtauschaufträgen, die an einem Bewertungsstichtag bis spätestens zur Cut-Off-Zeit eingehen, wird der Nettoinventarwert je Aktie zugewiesen, der am folgenden Bewertungsstichtag gilt (ein (1) Bewertungstag „Meldefrist“, siehe Abschnitt „Instrumente für Liquiditätsmanagement“), abzüglich etwaiger Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Rückgabe oder der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwerts je Aktie erfolgt. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge und/oder Umtauschaufträge, die an einem Bewertungsstichtag nach der Cut-Off-Zeit eingehen, werden mit dem Nettoinventarwert je Aktie, der am zweiten folgenden Bewertungsstichtag gilt, abzüglich etwaiger Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren, berechnet.

   Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahme-/Verkaufsauftrags oder des Umtauschauftrags bei der Register- und Transferstelle.

   Der Rücknahmepreis ist in der jeweiligen Teilfondswährung oder, falls es mehrere Aktienklassen gibt, in der Währung der jeweiligen Aktienklasse innerhalb der im Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungsstichtag zahlbar. Im Falle von Namensaktien erfolgt die Zahlung auf das vom Aktionär im Zeichnungsantrag angegebene Referenzkonto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien zeitweilig einstellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann gültigen Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Aufträge für den Umtausch von Aktien.

7. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Aktien zeitweilig auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, größere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und andere Fälle höherer Gewalt. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aktionäre können ihre Aktien bei einer Aussetzung der Rücknahmen nicht zurückgeben. Während der Aussetzung der Rücknahmen werden auch die Ausgabe und der Umtausch von Aktien ausgesetzt.

Instrumente für Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in ihrem Ermessen die folgenden für die Teilfonds geeigneten Instrumente für Liquiditätsmanagement zur Verfügung:

- Swing Pricing

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie wendet die Verwaltungsgesellschaft ein Swing Pricing-Verfahren an, um den Nachteil auszugleichen, dass bestehende Aktionäre (bei Zeichnungen) oder verbleibende Aktionäre (bei Rücknahmen) darunter leiden würden, dass der Nettokapitalfluss Transaktionen im Teilfonds auslöst. Das Swing Pricing-Verfahren soll sicherstellen, dass die mit diesen Transaktionen verbundenen Transaktionskosten in erster Linie den Aktionären belastet werden, die die Transaktionen durch ihre Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien notwendig gemacht haben. Aktionäre (bestehende oder verbleibende), die diese Transaktionen nicht verursacht haben, sollen daher nicht an den damit verbundenen Transaktionskosten beteiligt werden.

Zu diesem Zweck legt die Verwaltungsgesellschaft einen Schwellenwert (der einen bestimmten Netto-Cashflow auf Teilfondsebene überschreitet) für die Anpassung des Nettoinventarwerts pro Aktie fest. Liegt der Nettokapitalfluss auf Teilfondsebene unter diesem Schwellenwert, wird der Nettoinventarwert pro Aktie nicht angepasst („Partial Swing Pricing“).

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt auch den Prozentsatz („Swing Factor“), um den der Nettoinventarwert pro Aktie erhöht (bei Nettozeichnungen) oder verringert (bei Nettorücknahmen) wird. Dieser Wert basiert auf den erwarteten Transaktionskosten und/oder Geld-/Briefspanne („Spreads“). Der Swing-Faktor darf den im Anhang des Teilfonds angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Aktie nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen oder je nach Marktlage kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den oben genannten maximalen Swing Factor bis zu den maximalen effektiven Transaktionskosten zu erhöhen.

Der erhöhte oder verminderte Nettoinventarwert pro Aktie wird auf alle Zeichnungen oder Rücknahmen an diesem Bewertungsstichtag angewandt („Single Swing Pricing“). Eine etwaige Performancegebühr wird auf der Grundlage des nicht schwankenden Nettoinventarwerts pro Aktie berechnet (d.h. bevor der Nettoinventarwert pro Aktie auf der Grundlage des Swing Pricing angepasst wird).

- Sachrücknahme:

Im Falle der Rücknahme von Aktien professioneller Aktionäre kann die Verwaltungsgesellschaft auch eine Rücknahme von Sachwerten in Form von Vermögenswerten der Teilfonds akzeptieren. Die Sachrücknahme darf sich nicht nachteilig auf die übrigen Aktionäre auswirken. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme von Sachleistungen dürfen nicht von den Teilfonds getragen werden. Der Sachrücknahme wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beigefügt.

- Verlängerung der Kündigungsfrist:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Kündigungsfrist (Zeitraum zwischen dem Annahmeschluss für den Rücknahmeantrag bei der Register- und Transferstelle und dem für die Abwicklung der Rücknahme relevanten Bewertungsstichtag) vorübergehend verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, größere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und andere Fälle höherer Gewalt. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Rücknahmebeschränkung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Aktien beschränken, wenn der Netto-Rücknahmeantrag (Rücknahme von Aktionärscheinen abzüglich Aktionärscheinkosten) von Aktionären an einem Bewertungsstichtag den im Anhang für den Teilfonds angegebenen Prozentsatz übersteigt. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen, ob die Rücknahme an diesem Bewertungsstichtag begrenzt wird. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeanträge aufgrund der Liquiditätssituation des Teilfonds nicht mehr im Interesse aller Aktionäre ausgeführt werden können. Beschließt die Verwaltungsgesellschaft, die Rücknahme von Aktien zu beschränken, so kann sie dies weiterhin auf der Grundlage eines täglichen Ermessensbeschlusses tun, solange die Liquiditätslage des Teilfonds dies erfordert. Die Beschränkung der Rücknahmen ist in diesem Fall vorübergehender Natur und sollte im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahmen als schwächeres Mittel gelten. Falls die Verwaltungsgesellschaft beschlossen hat, die Rücknahmen zu beschränken, wird sie die Aktien nur Aktionärig zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis zurücknehmen. Zudem entfällt die Rücknahmeverpflichtung. Das bedeutet, dass jeder Rücknahmeauftrag nur Aktionärig auf Basis eines von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Kontingents ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt im Interesse der Aktionäre die Quote auf Basis der verfügbaren Liquidität und des gesamten Auftragsvolumens für den Bewertungsstichtag fest. Die Höhe der verfügbaren Liquidität hängt maßgeblich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote bestimmt den prozentualen Aktionär, zu dem die Rücknahmeanträge am Bewertungsstichtag ausgeführt werden. Bei der Berechnung des Kontingents wird sichergestellt, dass Rücknahmen mindestens in Höhe des oben genannten Schwellenwertes abgerechnet werden. Der nicht ausgeführte Teil des Auftrags (Restauftrag) wird zu einem späteren Zeitpunkt nicht von der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz bei Verfall des Restauftrags). Die Möglichkeit einer Aussetzung

der Rücknahme bleibt davon unberührt. Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert pro Aktie, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch Vermittlung Dritter (z.B. des Depotinhabers) erfolgen, wodurch dem Aktionär zusätzliche Kosten entstehen können.

Welche dieser Liquiditätsmanagementinstrumente für den Teilfonds eingesetzt werden können, ist dem Anhang für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Side Pockets (Trennung von illiquiden Anlagen)

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich geändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds trennen. Entweder

(i) kann für diese Vermögenswerte eine spezielle Aktienklasse des Teilfonds (buchhalterische Trennung) gebildet werden. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien erfolgt auf der Grundlage des Aktienwertes des Fonds, von dem die Vermögenswerte der speziellen Aktienklasse ausgeschlossen sind; die spezielle Aktienklasse ist für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen; oder

(ii) der Teilfonds kann mit allen anderen Vermögenswerten auf einen anderen Fonds übertragen werden (physische Trennung). In diesem Fall werden diejenigen Vermögenswerte, deren Merkmale sich nicht geändert haben oder nicht unsicher geworden sind, auf einen anderen Fonds übertragen, der zu diesem Zweck errichtet wurde und zu den gleichen Anlagebedingungen wie dieser Teilfonds verwaltet wird. Der ursprüngliche Teilfonds, der nur noch Vermögenswerte enthält, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich geändert haben oder unsicher geworden sind, setzt die Ausgabe und Rücknahme aus und wird liquidiert.

Die Aktionäre erhalten Aktien der speziellen Aktienklasse (i) oder des neuen Fonds (ii) im Verhältnis zu ihren bisherigen Aktien am Teilfonds.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in Angelegenheiten im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben Anweisungen geben. Sofern solche Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß übermittelt wurden und in Übereinstimmung mit der Verwaltungsvereinbarung, der Satzung, dem Verkaufsprospekt sowie den geltenden luxemburgischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen stehen, muss die Verwaltungsgesellschaft diesen Weisungen Folge leisten.

Risikohinweise

Risikofaktoren

Marktrisiko

Einige Anlagen eines Teilfonds unterliegen üblichen Marktschwankungen und den mit jeder Anlage in Wertpapiere oder ähnliche Instrumente verbundenen Risiken und es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung eintritt.

Besteuerung

Eine Änderung der Steuergesetzgebung in einer Gerichtsbarkeit, in der ein Teilfonds investiert oder Portfoliounternehmen tätig sind, könnte sich auf den Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen oder die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, oder auch die Renditen der Aktionäre nach Steuern ändern.

Abschlusskosten

Die Anlagestrategie eines Teilfonds kann eine hohe Investitionstätigkeit beinhalten, wodurch Abschlusskosten in wesentlicher Höhe entstehen können, die dann vom Teilfonds zu tragen sind.

Unterbewertete Wertpapiere

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die nach Ansicht des Investmentmanagers unterbewertet sind oder deren Wert aufgrund der Wahrscheinlichkeit einer möglichen Notierung wahrscheinlich steigen wird; allerdings kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die gekauften Wertpapiere tatsächlich unterbewertet sind oder dass sie auf einem Markt notiert werden. Darüber hinaus muss der Teilfonds diese Wertpapiere unter Umständen über einen beträchtlichen Zeitraum halten, bevor der voraussichtliche Wert realisiert werden kann. In dieser Zeit ist das Kapital des Teilfonds an die gekauften Wertpapiere gebunden und er wird möglicherweise daran gehindert, andere Anlagemöglichkeiten wahrzunehmen.

Bewertungsunsicherheit

Die Anlagen eines Teilfonds in nicht notierte Gesellschaften werden vom Verwaltungsrat nach gebührender Beachtung mehrerer Faktoren, wie z. B. der Mittel der Gesellschaft, in die investiert werden soll, der voraussichtlichen Rücklagenhöhe, der damit zusammenhängenden betrieblichen und Kostenprognosen, der Marktpreise für die hergestellten Produkte und Vergleiche mit ähnlichen Transaktionen und börsennotierten Unternehmen, bewertet. Die Methode eines Teilfonds zur Bewertung einer Anlage stützt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den jeweiligen Gesellschaften ausgegebenen Informationen. Dabei können dem Verwaltungsrat bestimmte Ereignisse oder Umstände, die nach der Erteilung entsprechender Informationen durch die jeweiligen Gesellschaften eintreten, möglicherweise nicht bekannt sein oder von diesem nicht berücksichtigt werden.

Wertpapiere und Anlagen, die über keinen direkt bestimmbaren Wert verfügen, werden bewertet, indem der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und in gutem Glauben einen beizulegenden Zeitwert gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Luxemburg unter Bezugnahme auf ihrer Meinung nach relevante Faktoren festlegt. Dazu kann die Entwicklung von Methoden zählen, die den Einsatz von Finanzmodellen beinhalten, denen finanzielle Inputs aus Basisinvestitionen und/oder ähnlichen börsennotierten Anlagen zugrunde liegen (wobei diese Modelle und Inputs vom Investmentmanager bereitgestellt werden können). Die Preispolitik für diese Wertpapiere findet kohärent über die Laufzeit der jeweiligen Investition Anwendung, sofern dieser Preis den beizulegenden Zeitwert nach Ansicht des Verwaltungsrats zuverlässig widerspiegelt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter diesen Umständen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da die an den Investmentmanager zu zahlenden Provisionen umso höher ausfallen können, desto höher der voraussichtliche Wert dieser Anlagen veranschlagt wird.

Gesellschaften, in die ein Teilfonds investiert, können Finanzberichte oder sonstige Informationen, die sie dem jeweiligen Teilfonds bereitgestellt haben, zu einem späteren Zeitpunkt wieder revidieren. Sollten sich Informationen, die von einem Teilfonds akzeptiert wurden, im Nachhinein als falsch herausstellen, werden

keine rückwirkenden Anpassungen an einem zuvor bekanntgegebenen Nettoinventarwert oder Nettoinventarwert pro Aktie eines Teilfonds vorgenommen.

Derivate

Ein Teilfonds kann zur Verfolgung seines Anlageziels und zur Steuerung der Risiken innerhalb eines von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Rahmens Derivate wie Optionen, Finanzfutures und Differenzkontrakte (CFDs) einsetzen. Der Einsatz von Derivaten geht mit einer Vielzahl spezifischer potentieller Risiken einher. Derivate können hoch volatil sein und Anleger einem höheren Verlustrisiko aussetzen. Die geringen Einschusszahlungen, die zum Aufbau einer Position bei diesen Instrumenten normalerweise erforderlich sind, ermöglichen eine große Hebelwirkung. Folglich kann je nach Art des Instruments eine relativ geringe Preisänderung eines Kontrakts oder der zugrunde liegenden Wertpapiere einen im Verhältnis zur Einschusszahlung hohen Gewinn oder Verlust nach sich ziehen, der die Einschusszahlung bei Weitem übersteigt. Darüber hinaus können Tageslimits bei Preisschwankungen und Limits bei spekulativen Positionen eine sofortige Liquidierung von Positionen verhindern, was möglicherweise zu noch höheren Verlusten führen kann.

Des Weiteren geht der Einsatz von Derivaten mit bestimmten besonderen Risiken einher, darunter: (i) die Abhängigkeit von Preisänderungen zugrunde liegender Wertpapiere und Zinssatzänderungen; (ii) – beim Einsatz zu Absicherungszwecken – die unzureichende Korrelation zwischen den Renditen aus zur Absicherung eingesetzten Derivaten und den Renditen aus den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden; und (iii) das Kreditrisiko für die am Handel oder Kontrakt beteiligte Gegenpartei.

Der Handel auf Derivatemärkten ist möglicherweise nicht reguliert oder unterliegt weniger Regulierung als auf anderen Märkten. Derivatemärkte sind in der Regel relativ neue Märkte. Folglich bestehen Unsicherheiten, wie sich diese Märkte in Zeiten ungewöhnlicher Preisschwankungen oder der Instabilität, Marktliquidität oder des Kreditnotstands verhalten werden.

Allgemeines Marktrisiko

Mit den Vermögenswerten, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des/der Teilfonds investiert, sind neben Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken verbunden. Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investiert, unterliegt er den allgemeinen Trends und Tendenzen der Märkte, insbesondere der Wertpapiermärkte, die auf verschiedene und teilweise irrationale Faktoren zurückzuführen sind. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögenswerte im Vergleich zum Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, an dem der Marktpreis der Vermögenswerte des Teilfonds im Vergleich zum Zeitpunkt des Aktienerwerbs gefallen ist, erhält er das Geld, das er in den Teilfonds investiert hat, nicht in voller Höhe zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Der Aktionär ist nicht verpflichtet, über das investierte Geld hinaus zusätzliche Mittel bereitzustellen.

Zinsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Zinsniveau, das zum Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern könnte. Steigen die Zinsen gegenüber dem Niveau zum Zeitpunkt der Emission, fallen die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere in der Regel. Sinkt dagegen der Zinssatz, steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Schwankungen können jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere variieren. Einerseits sind mit festverzinslichen Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten geringere Kursrisiken als

mit festverzinslichen Wertpapieren mit langen Laufzeiten verbunden, andererseits weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten in der Regel geringere Renditen auf als festverzinsliche Wertpapiere mit langen Laufzeiten.

Risiko negativer Einlagenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt die flüssigen Mittel des Fonds für Rechnung des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Finanzinstituten an. Für einige diese Bankguthaben wird ein Zinssatz vereinbart, der den internationalen Zinssätzen, abzüglich einer geltenden Marge, entspricht. Wenn diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge sinken, ergibt sich daraus ein negativer Zinssatz für das entsprechende Konto. Je nach Entwicklung der Zinspolitik der einzelnen Zentralbanken können die Zinssätze für kurz-, mittel- und langfristige Bankguthaben allesamt negativ sein.

Kreditrisiko

Die Bonität (d. h. Zahlungsfähigkeit bzw. -bereitschaft) des Emittenten eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments, das direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehalten wird, kann sich im Nachhinein verschlechtern. Dies führt in der Regel zu einem Kursrückgang des jeweiligen Vermögenswerts, der über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgeht.

Unternehmensspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren, wie z. B. der Geschäftslage des Emittenten, abhängig. Sollten sich die unternehmensspezifischen Faktoren verschlechtern, kann der Marktwert des jeweiligen Vermögenswerts wesentlich und dauerhaft sinken, auch wenn sich der Aktienmarkt ansonsten generell positiv entwickelt.

Ausfallrisiko

Der Emittent eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können in der Folge wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Bei Geschäften, die nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), sowie bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften besteht – über das allgemeine Ausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass der Kontrahent des Geschäfts seinen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, bei denen Techniken und Instrumente zum Einsatz kommen. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren, kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu erfolgen. Diese Sicherheiten können sowohl in bar als auch in Form von Staatsanleihen, in Form von Anleihen internationaler öffentlich-rechtlicher Stellen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder in Form von Covered Bonds gestellt werden. Sicherheiten in Form von Barmitteln dürfen nicht neu angelegt werden. Alle anderen erhaltenen Sicherheiten werden weder verkauft noch wiederangelegt noch verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten und des Emittenten gestaffelte Bewertungsabschläge an (sog. „Haircut-Strategie“). Die nachfolgende Tabelle enthält nähere Angaben zu den je nach Art der Sicherheit angewendeten Mindestabschlägen:

Sicherheit	Mindestabschlag
Barmittel (Teilfondswährung)	0 %
Barmittel (Fremdwährung)	8 %
Staatsanleihen	0,50 %
Anleihen internationaler öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, und Covered Bonds	0,50 %

Weitere Informationen über die zur Anwendung kommenden Abschläge können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos angefordert werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen unter anderem die folgenden Kriterien erfüllen:

i) Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden.

ii) Die Sicherheiten werden täglich überwacht und auf der Grundlage des Marktwerts bewertet.

iii) Wertpapiere, die starken Kursschwankungen ausgesetzt sind, dürfen nicht ohne angemessene „Haircuts“ (Bewertungsabschläge) angenommen werden.

iv) Die Kreditwürdigkeit des Emittenten muss gut sein.

v) Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Korrelationen zwischen den Sicherheiten werden nicht berücksichtigt. Jedoch müssen erhaltene Sicherheiten von einer Partei ausgegeben werden, die in keiner Beziehung zum Kontrahenten steht.

vi) Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das in keiner Beziehung zum Kontrahenten steht.

Es gibt keine Bestimmungen, welche die Restlaufzeit von Wertpapieren beschränken.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft, in denen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Schwellenwerte und Mindesttransferbeträge festgelegt werden. Der Wert von OTC-Derivaten und bereits gestellten Sicherheiten wird auf täglicher Basis berechnet. Sollte aufgrund individueller vertraglicher Bedingungen eine Erhöhung oder Verminderung der Sicherheiten erforderlich sein, werden diese beim Kontrahenten angefordert bzw. von ihm zurückgefordert. Informationen über die Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos angefordert werden.

Hinsichtlich der Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten darf das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des jeweiligen Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe h) der Satzung für das Emittentenrisiko bei Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten.

Im Auftrag des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von Derivat- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Wertpapiere als Sicherheiten akzeptieren. Wurden diese Wertpapiere als Sicherheiten verpfändet, müssen sie von der Verwahrstelle verwahrt werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheiten verpfändet hat, hat die Verwahrung nach Ermessen der besicherten Partei zu erfolgen.

Währungsrisiko

Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte in Fremdwährungen hält, unterliegt er einem Währungsrisiko, es sei denn, die Fremdwährungspositionen werden abgesichert. Eine etwaige Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf diese Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Aktienklassen, die nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lauten, können daher einem anderen Währungsrisiko ausgesetzt sein. Diese Währungsrisiken können von Fall zu Fall gegenüber der Teilfondswährung abgesichert werden.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen konzentriert, reduziert dies die Risikostreuung. Daher ist der Teilfonds in besonderem Maße von der allgemeinen Entwicklung einzelner Branchen und der Gewinne einzelner Unternehmen innerhalb dieser Branchen sowie von der Entwicklung von Branchen, die sich gegenseitig beeinflussen, abhängig.

Rohstoffe reagieren äußerst empfindlich auf unvorhergesehene Schwankungen von Angebot und Nachfrage, was sich unter Umständen nachteilig auf den Marktpreis auswirken kann. Zu den möglichen Einflussfaktoren des Marktpreises zählen beispielsweise Zeiten politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Instabilität.

Länder- und Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen konzentriert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder wechselseitig voneinander abhängiger Länder und Regionen bzw. der in diesen Ländern oder Regionen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

Die Produktion einiger Rohstoffe kann auf geografische Regionen oder bestimmte Länder konzentriert sein, weshalb die Folgen natürlicher, politischer oder sozialer Faktoren mit erheblichen Auswirkungen einhergehen können.

Risiko aufgrund von höherer Gewalt

Höhere Gewalt ist als Ereignis definiert, über das die Betroffenen keine Kontrolle besitzen. Dazu gehören schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Nuklearunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baumängel, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, Umweltgesetze, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Wenn ein Teilfonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu einem Totalverlust dieses Teilfonds führen.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich auf unvorhersehbare und unkontrollierbare Weise ändern.

Länder- und Transferrisiko

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in den Ländern, in denen ein Teilfonds anlegt, kann dazu führen, dass die einem Teilfonds geschuldeten Mittel trotz der Solvenz des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder eines anderen Vermögenswerts entweder teilweise oder gar nicht, in einer anderen Währung oder nicht rechtzeitig eingehen. Entscheidende Faktoren hierfür können Währungs- oder Transfereinschränkungen, mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit zur Durchführung der Übertragung oder andere rechtliche Änderungen sein. Bezahlt der Emittent in einer anderen Währung, unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Liquiditätsrisiko

Der Fonds kann auch Vermögenswerte und Derivate erwerben, die nicht für den Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zugelassen oder notiert sind. Zuweilen können diese Vermögenswerte, wenn überhaupt, nur mit erheblichen Abschlägen oder mit erheblicher Verzögerung veräußert werden. In manchen Fällen ist sogar der Verkauf von an einer Börse zugelassenen Vermögenswerten je nach Marktbedingungen, Volumen, Zeiträumen und geplanten Kosten unter Umständen nur mit erheblichen Abschlägen oder gar nicht möglich. Der Fonds darf zwar nur Vermögenswerte erwerben, die im Allgemeinen jederzeit liquidiert werden können, doch ist es möglich, dass diese Vermögenswerte vorübergehend oder dauerhaft nur mit einem Verlust veräußert werden können.

Verwahrrisiko

Im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten besteht ein Verlustrisiko, das sich aus der Insolvenz oder einer Verletzung der Sorgfaltspflichten durch die Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers oder aus externen Ereignissen ergeben kann.

Schwellenländerrisiken

Anlagen in Schwellenländer sind Anlagen in Ländern, die u.a. nicht in der Definition der Weltbank für „hohes BIP pro Kopf“ enthalten sind, d.h. nicht als „entwickelte“ Länder eingestuft werden. Neben den spezifischen Risiken der Anlageklasse unterliegen Anlagen in diesen Ländern in der Regel höheren Risiken, insbesondere einem erhöhten Liquiditätsrisiko und einem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Zwischenfälle Investitionen in diesen Ländern erschweren. Darüber hinaus kann die Abwicklung von Transaktionen mit Wertpapieren aus diesen Ländern mit größeren Risiken verbunden und für den Anleger nachteilig sein, insbesondere weil es nicht möglich oder üblich ist, dass Wertpapiere sofort nach der Zahlung in diesen Ländern geliefert werden. Auch die oben beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern deutlich größer.

Darüber hinaus können das rechtliche und regulatorische Umfeld sowie die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards in Schwellenländern zum Nachteil eines Anlegers erheblich von dem Niveau und den Standards abweichen, die ansonsten auf internationaler Ebene üblich sind. Dies kann nicht nur zu Unterschieden in der staatlichen Überwachung und Regulierung führen, sondern auch zu zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Abwicklung von Ansprüchen des Teilfonds. Darüber hinaus kann in diesen Ländern ein höheres Verwahrrisiko bestehen, das sich

insbesondere aus unterschiedlichen Formen der Übertragung des Eigentums an erworbenen Vermögenswerten ergeben kann. Die Schwellenländer sind im Allgemeinen volatiler und weniger liquide als die Märkte in den Industrieländern, was zu größeren Schwankungen der Aktienwerte des Teilfonds führen kann.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Gefahr, durch eine Abwertung der Währung Vermögensverluste zu erleiden. Infolge der Inflation können die Erträge eines Teilfonds sowie der Wert der Investitionen als solche an Kaufkraft verlieren. Unterschiedliche Währungen sind dem Inflationsrisiko mehr oder weniger stark ausgesetzt.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können entstehen, wenn die Anlagen auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte konzentriert sind. In diesen Fällen können Ereignisse, die diese Vermögenswerte oder Märkte betreffen, einen größeren Einfluss auf das Vermögen des Fonds haben und vergleichsweise größere Verluste verursachen, als bei einer besser diversifizierten Anlagepolitik entstehen würden.

Performancerisiko

Eine positive Wertentwicklung kann ohne eine von einem Dritten erteilte Garantie nicht gewährleistet werden. Ferner können für den Teilfonds erworbene Vermögenswerte eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb erwartet wurde.

Abrechnungsrisiko

Wertpapiergeschäfte bergen das Risiko, dass eine der Vertragsparteien Wertpapiere zurückhält, nicht wie vereinbart bezahlt oder nicht termingerecht ausliefert. Dieses Abrechnungsrisiko besteht auch bei der Rücknahme von Wertpapieren für den Fonds.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht wie erwartet bzw. gar nicht ausgeführt wird.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist. Insofern sind mit deren Einsatz besondere Risiken verbunden.

Mit Finanzterminkontrakten, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls erhebliche Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort bereitgestellt werden muss.

Kursänderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Infolgedessen können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinssatzes (Zinsänderungsrisiko) oder ein Zahlungsausfall der Gegenpartei (Gegenparteirisiko) als auch die Veränderung des zugrunde liegenden Referenzpapiers einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich kann jede zukünftige (Wert-)Änderung der zugrunde liegenden Zahlungsströme, Vermögenswerte, Erträge oder Risiken für den jeweiligen Teilfonds zu Gewinnen, aber auch zu Verlusten führen.

Mit Techniken und Instrumenten sind bestimmte Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von Derivaten, die in Finanzinstrumente eingebettet sind, mit einer stärkeren Hebelwirkung verbunden sein kann, kann er zu starken – positiven oder negativen – Wertschwankungen des (Teil-)Fondsvermögens führen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und dem Stellen von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt Sicherheiten für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Der Wert von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann sich jederzeit ändern. Es besteht ein Risiko, dass die erhaltene Sicherheit nicht mehr ausreicht, um den Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Auslieferung oder Rückgabe von Wertpapieren gegenüber dem Kontrahenten vollständig abzusichern. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Sicherheitenmanagements den Wert der Sicherheiten täglich mit dem Wert der OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgleichen und in Absprache mit dem Kontrahenten zusätzliche Sicherheiten verlangen.

Diese Sicherheiten können sowohl in bar als auch in Form von Staatsanleihen, in Form von Anleihen internationaler öffentlich-rechtlicher Stellen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder in Form von Covered Bonds gestellt werden. Es kann jedoch zu einem Ausfall des Kreditinstituts kommen, bei dem die Barmittel verwahrt werden. Staatsanleihen und Anleihen von internationalen Organisationen können an Wert verlieren. Wenn das Geschäft storniert wird, könnte die angelegte Sicherheit nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl Haircuts berücksichtigt wurden und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, sie im Auftrag des Fonds in der ursprünglichen Höhe zurückzugeben. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Sicherheitenmanagements den Wert der Sicherheit täglich ermitteln und zusätzliche Sicherheiten vereinbaren, falls sich das Risiko erhöht hat.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds (Aktien von OGAW oder anderen OGA)

Die Risiken der Aktien des Zielfonds, die für den Teilfonds gekauft werden, hängen eng mit den Risiken der Vermögenswerte in diesen Zielfonds und/oder der von ihnen verfolgten Anlagestrategien zusammen. Diese Risiken können jedoch durch Diversifizierung der Vermögenswerte in den Investmentfonds, deren Aktien gekauft werden, und durch Diversifizierung innerhalb des Teilfonds selbst gemindert werden.

Da die Manager dieser einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander handeln, ist es möglich, dass mehrere Zielfonds dieselben oder gegensätzliche Anlagestrategien verfolgen. Dies kann dazu führen, dass bestehende Risiken verstärkt werden und sich mögliche Chancen gegenseitig aufheben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist normalerweise nicht in der Lage, die Verwaltung von Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht unbedingt mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Häufig ist die Verwaltungsgesellschaft über die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds unter Umständen nicht auf dem Laufenden. Falls diese Zusammensetzung den Annahmen und Erwartungen der

Verwaltungsgesellschaft nicht entspricht, kann diese gegebenenfalls nur mit erheblicher Verzögerung mit einer Rückgabe der Aktien der Zielfonds reagieren.

Offene Investmentfonds, deren Aktien für den Fonds erworben werden, können die Rücknahme von Aktien auch vorübergehend aussetzen. Die Verwaltungsgesellschaft könnte die Aktien der Zielfonds dann nicht veräußern, indem sie sie gegen Zahlung des Rücknahmepreises an die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Darüber hinaus können beim Kauf von Aktien des Zielfonds auf der Ebene des Zielfonds Gebühren anfallen. Das würde bei Anlagen in Zielfonds zu einer doppelten Belastung führen.

Risiko einer Verlängerung der Kündigungsfrist

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Kündigungsfrist vorübergehend zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass sein Antrag auf Rücknahme von Aktien erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird.

Risiko einer Beschränkung der Rücknahmen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Aktien beschränken, wenn die Rücknahmeanträge der Anleger an einem Bewertungsstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rücknahmeanträge aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds/Teilfonds nicht mehr im Interesse aller Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen, ob die Rücknahmen an diesem Bewertungsstichtag begrenzt werden. Beschließt die Verwaltungsgesellschaft, die Rücknahme von Aktien zu beschränken, so kann sie dies weiterhin auf der Grundlage eines täglichen Ermessensbeschlusses tun, solange die Liquiditätslage des Teilfonds dies erfordert. Die Rücknahmebeschränkung ist daher vorübergehender Natur. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beschlossen hat, die Rücknahme zu beschränken, nimmt sie Aktien nur anteilig zu dem am Bewertungsstichtag geltenden Rücknahmepreis zurück; andernfalls entfällt die Rücknahmeverpflichtung. Das bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis eines von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kontingents ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil des Auftrags verfällt und wird nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass der Rücknahmeauftrag nur anteilig ausgeführt wird und der verbleibende Auftragsbetrag erneut eingereicht werden muss.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Aktionäre können prinzipiell bei der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien durch die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den oben genannten Bedingungen für die Rücknahme von Aktien beantragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien unter außergewöhnlichen Umständen jedoch vorübergehend aussetzen und die Aktien zu einem späteren Zeitpunkt zu dem dann gültigen Preis zurückkaufen (siehe Artikel 13 der Satzung „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie“ und Artikel 16 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger ausfallen als der Kurs vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Aussetzung der Rücknahme von Aktien kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Aktien für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Rücknahme von Aktien aussetzen und diese einen erheblichen Aktie des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds ausmachen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (im Folgenden „ESG"), das bzw. die eine wesentliche nachteilige Auswirkung – ob tatsächlich oder potenziell – auf den Wert der Anlage und somit auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlichen Einfluss auf andere Risikoarten haben, wie z. B. Marktpreis- oder Kontrahentenausfallrisiken, und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Die Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken.

Risiken, die sich aus der ESG-Strategie ergeben

Werden ESG-Kriterien gemäß der Anlagestrategie eines Teilfonds zu einem Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses gemacht, kann die Auswahl der Zielanlagen eingeschränkt sein, ebenso wie die Performance des entsprechenden Teilfonds im Vergleich zu Fonds, die ESG-Kriterien außer Acht lassen. Die Entscheidung, welche Komponente unter dem Gesichtspunkt des Gesamtrisikos und der Gesamtrendite entscheidend ist, unterliegt der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagements.

Risikohinweis zu einem Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen geltende Anlageregeln und sonstigen Fehlern

Die Berechnung des Nettoinventarwerts („NIW") eines Fonds ist keine exakte Wissenschaft, und das Ergebnis dieser Berechnung kann daher nur die größtmögliche Annäherung an den tatsächlichen Gesamtwert des Fonds darstellen. Daher kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Berechnung des NIW Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Wenn eine Unrichtigkeit und/oder ein Fehler bei der Berechnung des NIW den endbegünstigten Anlegern („Endanleger") Schaden zufügt, wird dies gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856 entschädigt.

Falls Aktien über Finanzintermediäre (z.B. Kreditinstitute oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, können die Rechte der Endanleger in Bezug auf Entschädigungszahlungen betroffen sein. Für Endanleger, die Aktien des Teilfonds über Finanzintermediäre zeichnen, besteht daher das Risiko, dass bei einer fehlerhaften Berechnung des NIW im oben genannten Sinne keine Entschädigung gezahlt wird.

Bei Verstößen gegen die geltenden Anlagebestimmungen und sonstigen Fehlern im Einklang mit den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856 werden die Endanleger stets für Fehler in der NAV-Berechnung entschädigt. In Bezug auf Endanleger, die keine Aktien des Teilfonds mehr halten, aber laut Feststellung Anspruch auf Entschädigung haben, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der luxemburgischen Finanzverwaltung hinterlegt.

Falsche Berechnungen des NIW oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und auf Kosten der Teilfonds erfolgen. In diesem Fall liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft, von den Endanlegern für die Investmentgesellschaft eine Entschädigung zu verlangen, sofern es sich bei den Endanlegern um sachkundige oder professionelle Anleger handelt.

Mögliche Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, Vertreter und/oder verbundenen Unternehmen können als Mitglied des Verwaltungsrats, Anlageberater, Investmentmanager, UCI-Administrator oder als anderweitiger Dienstleister im Auftrag des Fonds bzw. der Teilfonds handeln. Die Rolle der Verwahrstelle oder einer mit Verwahrfunktionen beauftragten Unterverwahrstelle kann auch von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt werden. Falls eine Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle besteht, müssen diese über geeignete Strukturen verfügen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus dieser Verbindung ergeben könnten. Wenn sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte ermitteln, handhaben, überwachen und offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich dessen bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds/Teilfonds ausübt, Interessenkonflikte entstehen können. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete und angemessene Organisationsstrukturen und Kontrollmechanismen eingerichtet. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds/Teilfonds. Die möglichen Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufgaben ergeben können, sind unter *Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten* beschrieben. Diese finden sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com). Wenn ein Interessenkonflikt entsteht, der die Interessen der Aktionäre beeinträchtigt, muss die Verwaltungsgesellschaft die Natur und/oder die Ursachen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Website offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft, dass diese Dritten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um sämtliche Anforderungen an die Organisationsstruktur und die Vermeidung von Interessenkonflikten, wie in den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen festgelegt, einzuhalten und dass diese Dritten die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.
Die beschriebenen Risikoarten stellen keine vollständige Aufzählung dar, sondern repräsentieren vielmehr die Hauptrisiken des Fonds.

Generell kann es weitere bestehende oder zukünftige Risiken geben.

Risikoprofil

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden als zu einem der folgenden Risikoprofile gehörig eingeordnet. Das Risikoprofil eines jeden Teilfonds ist im jeweiligen Anhang für den entsprechenden Teilfonds zu finden. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Annahme normal funktionierender Märkte erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder bei Marktstörungen können auf nicht funktionierenden Märkten weitere Risiken entstehen, die nicht im Risikoprofil genannt sind.

Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für sicherheitsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein niedriges Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinsrisiken ergeben.

Risikoprofil – Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein mittleres Gesamtrisiko, dem mittlere Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

Aufgrund der Zusammensetzung seines Netto-Teilfondsvermögens weist der Teilfonds eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Nettoinventarwerte je Aktie können innerhalb kurzer Zeit ebenfalls starken Schwankungen unterliegen.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, mit dem sie das mit Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Aktie am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios eines verwalteten Teilfonds jederzeit überwachen und bewerten kann. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) berichtet die Verwaltungsgesellschaft der CSSF regelmäßig über das eingesetzte Risikomanagementverfahren. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens stellt die Verwaltungsgesellschaft mit den notwendigen und geeigneten Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Teilfonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

• Commitment Approach:

Beim „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (möglicherweise delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominalwerte umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsportfolios nicht überschreiten.

•Value-at-Risk (VaR)-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und findet im Finanzsektor als Standard-Risikomaß Anwendung. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sog. Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sog. Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

•Relativer VaR-Ansatz:

Beim relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um einen bestimmten Faktor übersteigen, der sich nach dem Risikoprofil des Fonds richtet. Der von der Aufsichtsbehörde festgelegte maximal zulässige Faktor ist 200 %. Dabei spiegelt das Referenzportfolio grundsätzlich die Anlagepolitik des Fonds genau wider.

•Absoluter VaR-Ansatz:

Beim absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen bestimmten Anteil des Fondsvermögens, der sich nach dem Risikoprofil des Fonds richtet, nicht übersteigen. Der von der Aufsichtsbehörde festgelegte maximal zulässige Faktor ist 20 % des Fondsvermögens.

Bei Fonds, deren Gesamtrisiko mithilfe der VaR-Ansätze ermittelt wird, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den voraussichtlichen Grad der Hebelwirkung. In Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation kann dieser Grad der Hebelwirkung vom tatsächlichen Wert abweichen und sowohl über- als auch unterschritten werden. Die Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Teilfonds ziehen lassen. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung ausdrücklich nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die herangezogene Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und der voraussichtliche Grad der Hebelwirkung sowie die Berechnungsmethode sind im Anhang für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den entsprechenden Teilfonds schriftliche Richtlinien und Verfahren ausgearbeitet, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des entsprechenden Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen des entsprechenden Teilfonds die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten dieses Teilfonds abdeckt. Im Hinblick auf die Anlagestrategie stellt sich das Liquiditätsprofil des Teilfonds wie folgt dar:

Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds wird in seiner Gesamtheit durch seine Struktur in Bezug auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds sowie durch die Aktionärsstruktur und die im Verkaufsprospekt dargelegten Rücknahmebedingungen bestimmt.

Die Richtlinien und Verfahren umfassen Folgendes:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die auf Teilfonds- oder Vermögensebene entstehen können. Dabei beurteilt sie die Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Verhältnis zum Teilfondsvermögen und legt zu diesem Zweck Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität umfasst die Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder anderer typischer Merkmale und, falls erforderlich, die Beurteilung der Qualität eines Vermögenswerts.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich aus einer erhöhten Nachfrage der Anleger nach Aktienrücknahmen oder umfangreichen Abrufen ergeben können. Dabei bildet sie Erwartungen über die Nettomittelveränderungen, wobei sie verfügbare Informationen über vergangene Werte aus historischen Nettomittelveränderungen berücksichtigt.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die laufenden Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und beurteilt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds.

- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds angemessene Grenzen für Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Grenzwerte und hat Verfahren für den Fall festgelegt, dass die Grenzwerte überschritten wurden oder überschritten werden könnten.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten die Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den erwarteten Netto-Cashflows.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Richtlinien regelmäßig und aktualisiert sie bei Bedarf.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, anhand derer sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds beurteilen kann. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich bei diesen Stresstests auf zuverlässige, aktuelle quantitative Informationen oder – falls erforderlich – auf qualitative Informationen. Dazu gehören die Anlagestrategie, Rückzahlungsfristen, Zahlungsverpflichtungen und Zeiträume, in denen Vermögenswerte veräußert werden können, sowie spezifische Informationen über historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen. Die Stresstests simulieren eine Situation, in der es dem Teilfondsvermögen an Liquidität mangelt oder in der die Anzahl an Rücknahmeanträgen atypisch ist. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen und Anforderungen an Sicherheiten oder Kreditlinien. Sie werden in einer für die Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt und berücksichtigen die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, das Anlegerprofil und die Rücknahmepolitik des Teilfonds.

Die Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind in den Abschnitten „Rücknahme und Umtausch von Aktien“, „Instrumente für Liquiditätsmanagement“ und „Side Pockets (Trennung liquider Anlagen)“ dargestellt.

Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds

Das Vermögen der Investmentgesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Einkommen- oder Gewinnbesteuerung. Das Vermögen der Investmentgesellschaft unterliegt lediglich der sog. „Taxe d’abonnement“ in Höhe von derzeit maximal 0,05 % p.a. Die „Taxe d’abonnement“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft zahlbar. Die Höhe der „Taxe d’abonnement“ ist für den entsprechenden Teilfonds bzw. die Aktienklasse im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Eine Befreiung von der „Taxe d´abonnement“ gilt unter anderem, soweit das Teilfondsvermögen in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der „Taxe d´abonnement“ unterliegen.

Vom Fonds erzielte Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das betreffende Teilfondsvermögen angelegt ist, einer Quellen- oder veranlagten Steuer unterliegen. Der Fonds kann auch für realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne seiner Anlagen im Herkunftsland besteuert werden. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften zu informieren, die auf die Besteuerung von Gesellschaftsvermögen, die Zeichnung, den Kauf, das Eigentum, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien Anwendung finden, und Rat von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, einzuholen.

Besteuerung der Erträge aus Aktien der Investmentgesellschaft beim Aktionär

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder waren und dort weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter haben, unterliegen für ihre Erträge oder Kapitalgewinne aus ihren Aktien am Fonds keiner Luxemburger Körperschaftsteuer.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg als Steuerpflichtige ansässig sind, unterliegen der progressiven Luxemburger Einkommensteuer.

Unternehmen, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, unterliegen auf die Erträge aus den Aktien der Teilfonds der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften zu informieren, die auf die Besteuerung von Gesellschaftsvermögen, die Zeichnung, den Kauf, das Eigentum, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien Anwendung finden, und Rat von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, einzuholen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der aktuelle Nettoinventarwert pro Aktie, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahl- / Informationsstellen sowie jeder Vertriebsstelle angefordert werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bewertungsstichtag auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht.

Informationen an die Aktionäre

Informationen (insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre) werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Bekanntmachungen im Großherzogtum Luxemburg im „RESA“ und im „Tageblatt“, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie bei Bedarf auch in einer anderen Tageszeitung mit ausreichender Auflage veröffentlicht. Werden Aktien in Ländern außerhalb des Großherzogtums Luxemburg verkauft, werden Mitteilungen zudem in den dortigen entsprechenden Medien veröffentlicht, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Geschäftstagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Verwaltungsvertrag,
- Satzung der Investmentgesellschaft
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Verwahrstellenvertrag

- Vertrag über die Übernahme des Nettoinventarwertes und der Rechnungslegung, Register- und Transferstelle, Kundenkommunikation und Zahlstellenfunktionen,

- Investmentmanagement-Vertrag.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) abgerufen werden. Papierausdrucke des aktuellen Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts sowie der jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds sind ebenfalls kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, bei den Zahl- / Informationsstellen und bei jeder Vertriebsstelle erhältlich.

Kostenlose Informationen über die Grundsätze und Strategien der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung des Stimmrechts auf der Grundlage des für den Fonds gehaltenen Vermögens finden Aktionäre unter www.ipconcept.com.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten eines Teilfonds im besten Interesse des Fonds. Informationen zu den diesbezüglichen Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft finden sich auf der Website www.ipconcept.com.

Wird der Verlust eines hinterlegten Finanzinstruments festgestellt, wird der Anleger hierüber unverzüglich von der Verwaltungsgesellschaft mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert. Nähere Informationen finden Sie unter Artikel 37 Absatz 12 der Satzung.

Aktionäre können Fragen, Anmerkungen und Beschwerden per Post oder E-Mail an die Verwaltungsgesellschaft richten. Informationen zum Beschwerdeverfahren können kostenlos von der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) heruntergeladen werden.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und die damit verbundenen Strategien werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com und der Website des Anlageverwalters (www.bakersteelcap.com) zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze und -praktiken festgelegt, die den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen, entsprechen, und wendet diese entsprechend an. Diese Grundsätze und Praktiken sind mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementprozess vereinbar und konform. Weder fördern sie die Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil und der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch verhindern sie, dass die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen im besten Interesse des Fonds handelt.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken beinhalten feste und variable Gehaltskomponenten und freiwillige Pensionsleistungen.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken gelten für jene Kategorien von Mitarbeitern, darunter leitende Angestellte, Risikoträger, Mitarbeiter mit Aufsichtsfunktionen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung dasselbe Einkommensniveau aufweisen wie leitende Angestellte und Risikoträger, deren

Tätigkeiten wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik und die Verfahren der Verwaltungsgesellschaft ist vereinbar mit einem soliden, effektiven Risikomanagement und steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und Investoren in solchen OGAW im Einklang. Die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze, einschließlich deren Umsetzung, wird einmal jährlich überprüft. Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Der Aktie der festen Komponenten der Gesamtvergütung ist dabei hoch genug, um höchste Flexibilität in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten zu bieten, darunter auch die Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Erfolgsabhängige Vergütungen basieren auf den Qualifikationen und Fähigkeiten der Mitarbeiter sowie auf deren Maß an Verantwortung und ihrem Beitrag zu dem für die Verwaltungsgesellschaft geschaffenen Mehrwert. Gegebenenfalls wird die Leistung mittels eines mehrjährigen Rahmens beurteilt, der für die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlene Haltedauer geeignet ist. Damit wird sichergestellt, dass die Beurteilung auf Basis der langfristigen Wertentwicklung des OGAW und seiner Anlagerisiken erfolgt und die tatsächliche Zahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird. Der Pensionsplan steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen sowohl der Verwaltungsgesellschaft als auch der von ihr verwalteten OGAW im Einklang.

Nähere Angaben zu den aktuellen Vergütungsgrundsätzen, unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, die Identität der Personen, die für die Zuteilung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss existiert, können kostenlos von der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) heruntergeladen werden. Eine Kopie in Papierform wird den Aktionären kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hinweise für Aktionäre mit Bindungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft wurden und werden weder nach dem U.S. Securities Act of 1933 („Securities Act“) in seiner aktuellen Fassung oder den Wertpapiergesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Hoheitsgebiete oder Besitzungen, die sich entweder im Besitz oder unter der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika befinden, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico („USA“), genehmigt noch anderweitig für oder zugunsten einer US-Person, wie im Securities Act definiert, registriert oder übertragen bzw. einer solchen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft.

Die Investmentgesellschaft wurde und wird nicht im Einklang mit der aktuellen Fassung des U.S. Investment Company Act of 1940 („Investment Company Act“) oder den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA genehmigt oder registriert, und Aktionäre haben keinen Anspruch auf eine Registrierung im Rahmen des Gesetzes für Verwaltungsgesellschaften.

Neben den anderen Anforderungen, die im Verkaufsprospekt, in der Satzung oder im Zeichnungsformular dargelegt sind, handelt es sich bei den Anlegern (a) weder um „US-Personen“ im Sinne der Regulation S des Securities Act, (b) noch um „Spezifizierte US-Personen“ entsprechend dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), sondern (c) um „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act und (d) nicht um US-Personen im Sinne des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen

Fassung (der „Code“) sowie im Einklang mit den Treasury Regulations, die aufgrund des Code erlassen wurden. Weitere Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden.

Personen, die Aktien erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie die Anforderungen des vorherigen Abschnitts erfüllen.

FATCA wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den USA erlassen. Nach FATCA müssen Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“, „FFI“) der US-Steuerbehörde (IRS) jährlich Informationen über Finanzkonten übermitteln, die direkt oder indirekt von spezifizierten US-Personen gehalten oder betrieben werden. Kommen die ausländischen Finanzinstitute dieser Verpflichtung nicht nach, wird von bestimmten US-Erträgen eine Quellensteuer in Höhe von 30 % abgezogen.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) nach Modell 1 und eine diesbezügliche Absichtserklärung (Memorandum of Understanding).

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Fonds erfüllen die FATCA-Vorschriften.

Die Aktienklassen des Fonds können gezeichnet werden von:

(i) Aktionären über einen FATCA-konformen unabhängigen Intermediär (Nominee) oder

(ii) direkt und indirekt über eine Vertriebsstelle (die nur als Intermediär und nicht als Nominee agiert) gezeichnet werden, mit Ausnahme von:

- Spezifizierten US-Personen

  Diese Aktionärsgruppe umfasst US-Personen, die von der US-Regierung in Bezug auf Praktiken der Steuerumgehung und der Steuerhinterziehung als riskant eingestuft werden. Börsennotierte Gesellschaften, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts („REIT“) sowie US-Wertpapierhändler oder ähnliche Rechtsträger sind hiervon jedoch nicht betroffen.

- Passiven ausländischen Nicht-Finanzinstituten (oder passiven NFFE), die sich im erheblichen Umfang im Eigentum einer US-Person befinden

  Diese Aktionärsgruppe bezieht sich im Allgemeinen auf alle NFFE, die (i) nicht als ausgenommene aktive NFFE qualifiziert sind oder (ii) nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des US-Finanzministeriums ausländische Personengesellschaften oder Trusts sind. Nicht teilnehmende Finanzinstitute

  Die USA vergibt diesen Status im Fall einer Nichteinhaltung der FATCA-Regelungen durch ein Finanzinstitut, das die genannten Anforderungen infolge einer Verletzung der jeweiligen länderspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erstmaliger Unterrichtung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds einer Quellensteuer oder Berichtsanforderungen unterliegen oder sonstige Schäden wegen der Nichterfüllung der FATCA-Anforderungen durch einen Aktionär erleiden, behält er sich unbeschadet anderer Rechte das Recht vor, Schadenersatzansprüche gegen den jeweiligen Aktionär geltend zu machen.

Bei weiteren Fragen zu FATCA und dem FATCA-Status des Fonds wird Aktionären und potenziellen Aktionären geraten, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

Hinweise für Aktionäre zum automatischen Informationsaustausch

Der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Bestimmungen (Gesetz vom 18. Dezember 2015, das den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen umsetzt) wird durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CSR“) umgesetzt, einem Melde- und Due-Diligence-Prozess, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für den internationalen, automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten entwickelt wurde. Der automatische Informationsaustausch wird erstmals im Steuerjahr 2016 in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Zu diesem Zweck übermitteln meldepflichtige Finanzinstitute jährlich Informationen über Antragsteller und meldepflichtige Konten an die luxemburgische Steuerverwaltung (Administration des Contributions Directes in Luxemburg), die ihrerseits diese Informationen an die Steuerbehörden der Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Insbesondere werden dabei übermittelt:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person
- Kontonummer,
- Kontosaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Verkaufserlöse.

Meldepflichtige Informationen für ein bestimmtes Steuerjahr, die der luxemburgischen Steuerverwaltung bis zum 30. Juni des Folgejahres übermittelt werden müssen, werden bis zum 30. September desselben Jahres zwischen den betreffenden Steuerbehörden und erstmals im September 2017 (betrifft die Daten für 2016) ausgetauscht.

Informationen für Aktionäre über steuerliche Offenlegungspflichten

Nach der Sechsten Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung meldepflichtiger grenzüberschreitender Vereinbarungen („DAC 6“) sind sogenannte Intermediäre und subsidiär Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Vereinbarungen zu melden, die mindestens eines der folgenden „Merkmale“ aufweisen. Diese Merkmale beziehen sich auf die steuerlichen Merkmale einer grenzüberschreitenden Vereinbarung, die diese Vereinbarung meldepflichtig machen. Die EU-Mitgliedstaaten tauschen die gemeldeten Informationen untereinander aus.

DAC-6 sollte von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umgesetzt werden, wobei die erste Anwendung ab dem 1. Januar 2021 erfolgen sollte. Alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen, die seit dem Inkrafttreten von DAC 6 am 25. Juni 2018 umgesetzt wurden, müssen rückwirkend gemeldet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine Berichtspflicht in Bezug auf die Teilfonds oder ihre direkten oder indirekten Anlagen in Übereinstimmung mit den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch das luxemburgische Gesetz vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Europäischen Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung) zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die steuerlichen Regelungen und die Identität des Aktionärs umfassen, insbesondere den Namen, den Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer derselben. Anleger können auch direkt dieser Meldepflicht unterliegen. Aktionären, die eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird empfohlen, einen Rechts- oder Steuerberater zu konsultieren.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Bestimmungen und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften sowie insbesondere dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 sowie den Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650 und CSSF 17/661 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und sämtlichen Änderungen derselben oder späteren Vorschriften sind alle verpflichteten Parteien gehalten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter kann von einem Antragsteller verlangen, alle Dokumente vorzulegen, die für die Identitätsfeststellung als notwendig angesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr beauftragter Dritter) kann auch alle anderen Informationen anfordern, die sie benötigt, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu erfüllen, insbesondere das CRS- und FATCA-Regelwerk. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft Beauftragter muss von jedem Antragsteller alle Dokumente, die sie für notwendig erachtet, um seine Identität zu überprüfen, anfordern. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft (oder der genannte Dritte) auch alle anderen Informationen anfordern, die sie benötigt, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu erfüllen, insbesondere das CRS- und FATCA-Gesetz.

Falls ein Antragsteller die verlangten Dokumente nicht fristgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht zur Verfügung stellt, wird der Zeichnungsauftrag abgelehnt. Bei einer Rücknahme können unvollständige Unterlagen die Zahlung des Rücknahmepreises verzögern. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für eine verzögerte Bearbeitung oder nicht ausgeführte Transaktionen, wenn der Antragsteller die Unterlagen nicht fristgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht zur Verfügung gestellt hat.

Intermediäre, über die Zeichnungen oder Rücknahmen für Endkunden bearbeitet werden, unterliegen verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß der geänderten CSSF-Verordnung 12-02. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr Beauftragter) wird daher alle Informationen benötigen, die sie zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen benötigt. Dazu gehören Informationen über die Stabilität des Rahmenkonzepts des Vermittlers zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr beauftragter Dritter) darf Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, nach denen sie verpflichtet sind, die Identität ihrer Kunden laufend zu überwachen und zu überprüfen, zu gegebener Zeit auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Unterlagen zur Identitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen. Falls diese Unterlagen nicht umgehend übermittelt werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Aktien des Fonds der betreffenden Anleger zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Vierten Geldwäscherichtlinie der EU, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verabschiedet. Dieses sieht vor, dass eingetragene juristische Personen dem zu diesem Zweck eingerichteten Register ihre wirtschaftlichen Eigentümer melden.

Investmentgesellschaften und Investmentfonds sind in Luxemburg als „eingetragene juristische Person" gesetzlich definiert.

Beispielsweise ist der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 oftmals jede natürliche Person, die mehr als 25 % der Aktien oder Aktien einer juristischen Person hält oder auf andere Weise kontrolliert.

Dies kann je nach konkreter Situation dazu führen, dass die Endanleger der Investmentgesellschaft oder des Investmentfonds namentlich und unter Angabe ihrer Namen und weiterer persönlicher Daten ebenfalls in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen werden müssen. Mitglieder der Berufe, die dem luxemburgischen AML/CFT-Gesetz unterliegen, Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, nationale Behörden, öffentliche Dienste und Verwaltungsstellen können die folgenden Daten einsehen, die dort nach der Registrierung oder auf Anfrage gespeichert werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtsdatum und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung") und dem in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetz (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, können daher von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds und von der Verwahrstelle, die als Datenverantwortlicher handelt, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet, um Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge zu bearbeiten, das Aktienregister zu führen, die Aufgaben der oben genannten Parteien zu erfüllen und die in Luxemburg und anderen Rechtsgebieten geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere das geltende Gesellschaftsrecht, die Gesetze und Vorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Steuergesetze, wie zum Beispiel FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), CRS (Common Reporting Standard) oder ähnliche Gesetze und Vorschriften (zum Beispiel auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur zugänglich gemacht, wenn dies aus begründeten geschäftlichen Interessen notwendig ist, oder um Rechtsansprüche vor Gerichten geltend zu machen oder zu verteidigen oder wenn Gesetze oder Vorschriften diese Übermittlung verpflichtend vorschreiben. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten wie staatlichen Behörden oder Aufsichtsbehörden beinhalten, darunter der Steuerverwaltung und Wirtschaftsprüfern in Luxemburg und anderen Rechtsgebieten.

Abgesehen von den oben erwähnten Fällen werden keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Mit der Zeichnung und/oder dem Besitz von Aktien erklären die Anleger – wenigstens stillschweigend – ihre Zustimmung zur oben beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung dieser Daten gegenüber den und zu deren Verarbeitung durch die oben erwähnten Parteien, einschließlich verbundener Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht das gleiche Maß an Schutz bieten wie die Datenschutzgesetze in Luxemburg.

In diesem Zusammenhang bestätigen die Anleger und akzeptieren, dass die Nichtübermittlung der von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des zwischen den Anlegern und dem Fonds bestehenden Verhältnisses verlangten personenbezogenen Daten einer Fortsetzung ihres Engagements im Fonds entgegenstehen und dazu führen kann, dass die Verwaltungsgesellschaft sie den zuständigen luxemburgischen Behörden meldet.

In diesem Zusammenhang bestätigen und akzeptieren die Anleger, dass die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen in Bezug auf ihre Anlage in dem Fonds an die luxemburgische Steuerverwaltung übermitteln wird, die ihrerseits diese Informationen gemäß dem CRS-Regelwerk oder entsprechenden europäischen oder luxemburgischen Gesetzen im Rahmen eines automatischen Verfahrens an die zuständigen Behörden der betreffenden Länder oder anderer zulässiger Rechtsgebiete weitergeben wird.

Wenn die in Bezug auf die Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten die personenbezogenen Daten der Vertreter (Stellvertreter), Unterschriftsberechtigten oder Endbegünstigten des Anlegers beinhalten, wird davon ausgegangen, dass der Anleger von diesen betroffenen Personen die Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, wie oben beschrieben, und insbesondere zur Offenlegung ihrer Daten gegenüber den und deren Verarbeitung durch die oben erwähnten Parteien, unter anderem Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht das gleiche Maß an Schutz bieten wie die Datenschutzgesetze in Luxemburg, erhalten hat.

In Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen können die Anleger Zugang zu ihren personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung und Löschung verlangen. Solche Aufforderungen sind der Verwaltungsgesellschaft schriftlich zu übermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger ihre Vertreter (Stellvertreter), Unterschriftsberechtigten oder Endbegünstigten, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, von diesen Rechten in Kenntnis gesetzt haben.

Da die personenbezogenen Daten auf elektronischem Wege übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, kann nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und Schutz garantiert werden, das die geltenden Datenschutzgesetze in Luxemburg derzeit bieten, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden, selbst wenn die oben erwähnten Parteien geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um die Vertraulichkeit dieser Daten zu gewährleisten.

Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, bis der Zweck, zu dem sie verarbeitet werden, erfüllt ist, jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

ANHANG 1 A

BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – Precious Metals Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 der Satzung die nachfolgenden Bestimmungen:

Anlageziele

Das Anlageziel des BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – **Precious Metals Fund** („Teilfonds" oder „Finanzprodukt") besteht darin, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Aufgrund seiner spezifischen Anlagepolitik kann der Teilfonds ausgeprägten Zyklen und sehr unterschiedlichen Bedingungen auf den Aktienmärkten unterliegen. Auf Grundlage der Beurteilung der globalen Angebots- und Nachfragefaktoren durch den Investmentmanager kann das Portfolio unterschiedlich gewichtet sein, wobei ein wesentlicher Teil des Teilfondsvermögens von Zeit zu Zeit in ein beliebiges Land und/oder Wertpapiere investiert sein kann, die eine bestimmte Kategorie von Edelmetallen abdecken.

Der Investmentmanager kann zur Bewertung des Wachstums- und Wertpotenzials auf Techniken wie die Fundamentalanalyse zugreifen. Dabei werden die Finanzlage und das Management eines Unternehmens, seine Branche und die Gesamtwirtschaft beleuchtet. Im Rahmen dieser Beurteilung kann der Investmentmanager:

- Finanzdaten und sonstige Informationsquellen auswerten
- die Managementqualität bewerten und
- (sofern möglich) Unternehmensbefragungen vornehmen

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt. Die Zusammensetzung des Portfolios wird vom Investmentmanager ausschließlich in Übereinstimmung mit den in den Anlagezielen/in der Anlagepolitik festgelegten Kriterien festgelegt, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Zusammenhang mit etwaigen Performancegebühren richtet sich der Teilfonds nach dem Index. MSCI ACWI Select Gold Miners IMI Index (Bloomberg-Code: MXWDS1MI, Preisindex] (der „Index") berechnet werden. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist nicht auf die Indexkomponenten beschränkt. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann daher erheblich von derjenigen des Referenzindex abweichen.

In Übereinstimmung mit der Strategie des Investmentmanagers werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung für diesen Teilfonds berücksichtigt. Legt der Teilfonds in Wertpapieren von Unternehmen an, dürfen nur Papiere erworben werden, wenn die Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung praktizieren und nicht unter die allgemeinen Ausschlusskriterien fallen.

Für diesen Teilfonds gelten Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie).

Weitere Informationen in Bezug auf die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Anlageziele durch den Investmentmanager gemäß Artikel 8 der Verordnung

(EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden Sie unter ANHANG 1.B des Verkaufsprospekts.

Daten zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen des Teilfonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird.

Anlagepolitik

Vorbehaltlich des Artikels 4 der Satzung gelten die folgenden Bestimmungen für den Teilfonds:

Der Teilfonds ist ein Aktienfonds.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Beteiligungspapiere von Unternehmen, die im Bereich Edelmetalle tätig sind.

Der Teilfonds kann bis zu ein Drittel seines Gesamtvermögens in andere übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht den obigen Kriterien entsprechen, wie z. B. Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsschuldverschreibungen oder Wandelanleihen, mit Ausnahme von Contingent Convertible Bonds), Aktien von OGAW und/oder anderen OGA im Einklang mit den Leitlinien sowie flüssige Mittel und Festgelder. Die Zertifikate sind Zertifikate für gesetzlich zulässige Basiswerte wie Aktien, Anleihen, Aktien von Investmentfonds, Finanzindizes und Fremdwährungen.

Grundsätzlich ist die Investition in liquide Anlagen auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wenn es jedoch aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen angebracht erscheint, kann das Nettovermögen des Teilfonds im Rahmen der rechtlich erlaubten und steuerlichen Anlagerestriktionen gemäß Artikel 4 der Satzung (kurzfristig) in liquiden Anlagen gehalten werden. Von dieser Anlagebeschränkung kann demnach kurzfristig abgewichen werden. Zudem kann das Netto-Teilfondsvermögen (kurzfristig) von dem oben genannten Anlageschwerpunkt (einschl. Verweisen) oder der Anlagepolitik abweichen, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als sinnvoll erachtet wird, solange in diesem Fall der Anlageschwerpunkt insgesamt, inklusive liquider Anlagen, eingehalten wird.

Aktien an OGAW oder sonstigen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Vermögens des Teilfonds erworben werden, so dass der Teilfonds als Zielfonds in Frage kommt. Hinsichtlich der zulässigen Arten von in Frage kommenden Zielfonds, die für den Teilfonds erworben werden können, gibt es keine Beschränkungen.

Der Teilfonds kann Vermögenswerte in Fremdwährung erwerben und daher Wechselkursrisiken ausgesetzt sein.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Neben Optionsrechten zählen dazu u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Durch diese kann das Gewinn- und Verlustprofil der Basiswerte synthetisch repliziert

werden, ohne in den jeweiligen Basiswert zu investieren. Die steuerlichen Beschränkungen für Anlagen gemäß Artikel 4 der Satzung finden Berücksichtigung. Der Einsatz dieser Derivate darf nur innerhalb des in Artikel 4 der Satzung festgelegten Rahmens erfolgen. Weitere Angaben zu den Techniken und Instrumenten sind dem Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft keine Total-Return-Swap- oder andere Derivatgeschäfte mit denselben Merkmalen durchführen.

Alle in Artikel 4 Absatz 3 der Satzung genannten Anlagen sowie Anlagen in Delta-1-Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle und Rohstoff- und Edelmetallindizes, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, und Rohstoffzielfonds darstellen, haben eine Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens.

Risikoprofil des Teilfonds

Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

Aufgrund der Zusammensetzung seines Netto-Teilfondsvermögens weist der Teilfonds eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Nettoinventarwerte je Aktie können innerhalb eines kurzen Zeitraums ebenfalls starken Schwankungen unterliegen.

Risikoansatz

Commitment Approach:

Zur Überwachung und Messung des Gesamtrisikos von Derivaten wird der Commitment-Ansatz herangezogen.

Angaben zur Aktienklasse

ISIN	A USD	LU1128909121
	A EUR	LU1128909394
	A CHF	LU1128909477
	A SGD	LU1128909717
	D USD	LU1128909980
	D EUR	LU1128910137
	D GBP	LU1128910566
	D CHF	LU2294852020
	I USD	LU1128910723
	I EUR	LU1128911291
	I GBP	LU1128912851
	S GBP	LU1278882136
	S USD	LU1128913586
	A2 EUR	LU0357130854
	I2 EUR	LU0357130771
	D2 EUR	LU1672565543

	D3 EUR	LU1672644330
	Incrementum D EUR	LU1923360660
	D2 USD	LU2149392826
	D3 USD	LU2149393121
	D3 CHF	LU2149393394
	X USD	LU2547923495
	X EUR	LU2547923578
	X GBP	LU2547923651
	Z AUD	LU2547923735
	S2 GBP	LU3455219090
Wertpapierkennnr.:	A USD	A12FTZ
	A EUR	A12FT0
	A CHF	A12FT1
	A SGD	A12FT3
	D USD	A12FT4
	D EUR	A12FT5
	D GBP	A12FT7
	D CHF	A2QNK4
	I USD	A12FT8
	I EUR	A12FT9
	I GBP	A12FUB
	S GBP	A14YJZ
	S USD	A12FUC
	A2 EUR	A1CXBS
	I2 EUR	A0Q2FR
	D2 EUR	A2DWM9
	D3 EUR	A2DWNA
	Incrementum D EUR	A2PB5C
	D2 USD	A2P2C5
	D3 USD	A2P2C6
	D3 CHF	A2P2C7
	X USD	A3EZ0N
	X EUR	A3EZ0P
	X GBP	A3EZ0Q
	Z AUD	A3EZ0R
	S2 GBP	A42HQS
Erstzeichnungsfrist:	A USD	18. Februar 2015
	A EUR	18. Februar 2015
	A CHF	18. Februar 2015
	A SGD	18. Februar 2015
	D USD	18. Februar 2015
	D EUR	18. Februar 2015
	D GBP	18. Februar 2015
	D CHF	15. Februar 2021
	I USD	18. Februar 2015
	I EUR	18. Februar 2015
	I GBP	18. Februar 2015
	S GBP	1. Dezember 2015
	S USD	18. Februar 2015
	D2 EUR	12. Oktober 2017
	D3 EUR	12. Oktober 2017
	Incrementum D EUR	8. März 2019
	D2 USD	17. April 2020
	D3 USD	30. April 2020
	D3 CHF	30. April 2020
	X USD	30. Januar 2023
	X EUR	30. Januar 2023
	X GBP	30. Januar 2023
	Z AUD	2. Februar 2026

	S2 GBP	19. August 2026 bis 21. August 2026
Erster Aktienwert: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	A USD A EUR A CHF A SGD D USD D EUR D GBP D CHF I USD I EUR I GBP S GBP S USD D2 EUR D3 EUR Incrementum D EUR D2 USD D3 USD D3 CHF X USD X EUR X GBP Z AUD S2 GBP	100,-- USD 100,-- EUR 100,-- CHF 100,-- SGD 100,-- USD 100,-- EUR 100,-- GBP 100,-- CHF 100,-- USD 100,-- EUR 100,-- GBP 100,-- GBP 100,-- USD 100,-- EUR 100,-- EUR 100,-- EUR 100,-- USD 100,-- USD 100,-- CHF 100,-- USD 100,-- EUR 100,-- GBP 100,-- AUD 100.- GBP
Zahlung des Erstausgabepreises	A USD A EUR A CHF A SGD D USD D EUR D GBP D CHF I USD I EUR I GBP S GBP S USD D2 EUR D3 EUR Incrementum D EUR D2 USD D3 USD D3 CHF X USD X EUR X GBP Z AUD S2 GBP	24. Februar 2015 24. Februar 2015 24. Februar 2015 24. Februar 2015 24. Februar 2015 24. Februar 2015 24. Februar 2015 18. Februar 2021 24. Februar 2015 24. Februar 2015 24. Februar 2015 7. Dezember 2015 24. Februar 2015 17. Oktober 2017 17. Oktober 2017 13. März 2019 22. April 2020 6. Mai 2020 6. Mai 2020 2. Februar 2023 2. Februar 2023 2. Februar 2023 4. Februar 2026 25. August 2026
Zahlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	Innerhalb von zwei Geschäftstagen	
Aktienklassenwährung	A USD A EUR A CHF A SGD D USD D EUR D GBP D CHF	USD EUR CHF SGD USD EUR GBP CHF

	I USD I EUR I GBP S GBP S USD A2 EUR I2 EUR D2 EUR D3 EUR Incrementum D EUR D2 USD D3 USD D3 CHF X USD X EUR X GBP Z AUD S2 GBP	USD EUR GBP GBP USD EUR EUR EUR EUR EUR USD USD CHF USD EUR GBP AUD GBP
Währung des Teilfonds	EUR	
Berechnung des Aktienwerts	An jedem Geschäftstag im Großherzogtum Luxemburg und in London, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember	
Instrumente für Liquiditätsmanagement:	Swing Pricing (maximaler Swing Factor: 2% des Aktienwertes Verlängerung der Kündigungsfrist Rücknahmebeschränkung (Schwellenwert für Rücknahmebeschränkung: (10% des Nettovermögens des Teilfonds)	
Art der Aktien	Inhaberaktien werden ausschließlich durch Sammelurkunden verbrieft; Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.	
Dezimalstellen	Inhaber- und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge	Wiederanlage	
Mindesterstanlage	A USD A EUR A CHF A SGD D USD D EUR D GBP D CHF I USD I EUR I GBP A2 EUR D2 EUR D3 EUR Incrementum D EUR D2 USD D3 USD D3 CHF X USD X EUR X GBP Z AUD S2 GBP	0,-- USD 0,-- EUR 0,-- CHF 0,-- SGD 0,-- USD 0,-- EUR 0,-- GBP 0,-- CHF 5.000.000,-- USD* 5.000.000,-- EUR* 5.000.000 GBP* 0,-- EUR 0,-- EUR 1.000.000,-- EUR* 250.000,-- EUR* 0,-- USD 1.000.000,-- USD* 1.000.000,-- CHF* 50.000.000,-- USD* 50.000.000,-- EUR* 50.000.000 GBP* 0,-- AUD 0,-- GBP
Mindestfolgeanlage	A USD A EUR A CHF A SGD	0,-- USD 0,-- EUR 0,-- CHF 0,-- SGD

	D USD D EUR D GBP D CHF I USD I EUR I GBP A2 EUR D2 EUR D3 EUR Incrementum D EUR D2 USD D3 USD D3 CHF X USD X EUR X GBP Z AUD S2 GBP	0,-- USD 0,-- EUR 0,-- GBP 0,-- CHF 0,-- USD 0,-- EUR 0,-- GBP 0,-- EUR 0,-- EUR 0,-- EUR 0,-- EUR 0,-- USD 0,-- USD 0,-- CHF 0,-- USD 0,-- EUR 0,-- GBP 0,-- AUD 0,--GBP
Sparpläne für Namensaktien, die im Aktienregister eingetragen sind	nicht zulässig	
Sparpläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden	Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmepläne für Namensaktien, die im Aktienregister eingetragen sind	nicht zulässig	
Entnahmepläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden	Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle	
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft	31. Dezember	
Erstes Geschäftsjahresende des Teilfonds	31. Dezember 2008	
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	

* Die Investmentgesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen niedrigere Beträge zu akzeptieren.

Besonderheiten bei den unten aufgeführten Aktienklassen – Zeichnungsberechtigung

Die Aktienklasse Z AUD ist nur für Anleger bestimmt, die einen Vertrag mit Baker Steel Capital Managers LLP und/oder der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben, sowie für Aktionäre, die über von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen zeichnen. Jeder Aktionär/jede Vertriebsstelle muss seine/ihre Aktien direkt bei der Transferstelle registrieren lassen. Alle anderen Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien der Aktienklasse werden gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Satzung abgelehnt.

Die Aktienklassen I2 EUR, S USD und S GBP sind für die Zeichnung durch neue Anleger geschlossen.

Die Aktienklasse S GBP ist nur für Anleger bestimmt, die einen Vertrag mit Baker Steel Capital Managers LLP und/oder der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben, sowie für Aktionäre, die über von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen zeichnen. Im Anschluss an die Erstzeichnungsphase ist die Aktienklasse S GBP für Zeichnungen von neuen Aktionären geschlossen. Alle anderen Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien der Aktienklasse werden gemäß Artikel 15 Absatz 1 der

Satzung abgelehnt. Die Einhaltung und Überwachung der vorgenannten Investitionsbeschränkungen obliegt den depotführenden Stellen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsgebühr

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine fixe Vergütung von bis zu 1.000 EUR pro Monat (die in den ersten 18 Monaten auf 500 EUR reduziert wird).

Für die Abwicklung der Vertriebsvereinbarungen und der Portfolioprovisionen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von bis zu 300 EUR monatlich pro Aktienklasse zuzüglich bis zu 0,0075 % der provisionspflichtigen Aktien des jeweiligen Teilfonds.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Investmentmanagementgebühr

Für die Aktienklassen A USD, A EUR, A CHF, A SGD:

Der Investmentmanager erhält eine Gesamtvergütung von bis zu 1,75 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Für die Aktienklassen D USD, D EUR, D GBP, D CHF:

Der Investmentmanager erhält eine Gesamtvergütung von bis zu 1,25 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Für die Aktienklassen I USD, I EUR, I GBP:

Der Investmentmanager erhält eine Gesamtvergütung von bis zu 0,90 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Für die Aktienklassen S USD, S GBP:

Der Investmentmanager erhält eine Gesamtvergütung von bis zu 0,85 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Für die Aktienklasse A2 EUR:

Der Investmentmanager erhält eine Gesamtvergütung von bis zu 2,40 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Für die Aktienklasse I2 EUR:

Der Investmentmanager erhält eine Gesamtvergütung von bis zu 1,20 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Für die Aktienklassen D2 EUR, D2 USD:

Der Investmentmanager erhält eine Gesamtvergütung von bis zu 1,50 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Für die Aktienklassen D3 EUR, D3 USD, D3 CHF:

Der Investmentmanager erhält eine Gesamtvergütung von bis zu 1,15 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Für die Aktienklassen Incrementum D EUR:

Der Investmentmanager erhält eine Gesamtvergütung von bis zu 1,40 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Für die Aktienklassen X USD, X EUR, X GBP:

Der Investmentmanager erhält eine Gesamtvergütung von bis zu 0,75 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Für die Aktienklasse Z AUD:

Der Investmentmanager erhält keine Gebühr.

Für die Aktienklasse S2 GBP:

Der Investmentmanager erhält eine Gesamtvergütung von bis zu 0,50 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Performancegebühr für die Aktienklassen A USD, A EUR, A CHF, A SGD, D USD, D CHF, D EUR, D GBP, I USD, I EUR, I GBP, D3 EUR, Incrementum D EUR, D3 USD, D3 CHF, X USD, X EUR, X GBP:

Der Investmentmanager erhält eine Performancegebühr von bis zu 15 %, die nach der unten beschriebenen Methode berechnet wird.

Für die Zwecke der Performancegebühr haben die nachstehend aufgeführten Begriffe die folgende Bedeutung:

Benchmark – der MSCI ACWI Select Gold Miners IMI Index [Bloomberg-Code: MXWDS1MI, Preisindex].

Aktienklassenwährung – Die Out-/Underperformance gegenüber der Benchmark wird in der Aktienklassenwährung berechnet (z. B. Aktienklassenwährung GBP, Benchmark in GBP)

Berechnungszeitraum – jedes Geschäftsjahr, es sei denn, eine Aktienklasse wird während des Geschäftsjahres aufgelegt; dann ist der erste Berechnungszeitraum der Zeitraum vom Datum der Auflegung der Aktienklasse bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres, in dem die Aktienklasse aufgelegt wurde.

Häufigkeit der Festsetzung – die Häufigkeit, in der die etwaig aufgelaufene Performancegebühr zahlbar wird. Die Festsetzung findet in jährlichen Abständen bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres statt, außer bei der Auflegung der Aktienklasse, bei der die Häufigkeit der Festsetzung für das erste Jahr ab dem Datum der Auflegung der Aktienklasse bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres gerechnet wird. Jede festgestellte Performancegebühr für zurückgenommene Aktien ist vierteljährlich zum Quartalsende im März, Juni, September und Dezember zahlbar.

Performance-Referenzzeitraum – dieser Zeitraum wurde rollierend auf 5 Jahre festgelegt und stellt den Zeithorizont dar, über den die Wertentwicklung der Aktien gemessen und mit der Benchmark verglichen wird, an dessen Ende der Mechanismus für den Ausgleich für eine unzureichende (oder negative) Wertentwicklung in der Vergangenheit zurückgesetzt werden kann. Performancegebühren können daher während des Performance-Referenzzeitraums von 5 Jahren fällig werden und ausgezahlt werden.

Bruttoaktienwert – für die Berechnung der Performancegebühr basiert der Bruttoaktienwert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), jedoch vor Abzug der Performancegebühr selbst, berechnet und entsprechend um Dividendenausschüttungen berichtigt wird. Wenn keine Performancegebühr anfällt, ist der Bruttoaktienwert identisch mit dem Nettoinventarwert.

Berechnungsmethode für den Bruttoaktienwert

Die Performance des Bruttoaktienwerts wird an jedem Bewertungstag berechnet, indem der aktuelle Aktienwert (vor Abzug einer etwaigen Performancegebühr) mit dem Nettoinventarwert der Aktien am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres verglichen wird. Bei verschiedenen Aktienklassen eines Teilfonds wird der Nettoinventarwert pro Aktienklasse als Berechnungsgrundlage herangezogen. Um die Performance des Bruttoaktienwerts zu bestimmen, werden Dividendenzahlungen zum tatsächlichen Aktienwert hinzugerechnet, von dem diese Ausschüttungen abgezogen wurden.

Methode zur Berechnung der Performance der Benchmark

Die Performance der Benchmark wird an jedem Bewertungstag berechnet, indem der tatsächliche Wert der Benchmark am Bewertungstag mit dem Wert am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres

verglichen wird. Für den ersten Berechnungszeitraum der Aktienklasse wird die Performance der Benchmark als Differenz zwischen dem Ergebnis der Benchmark am Bewertungstag und dem Ergebnis bei Auflegung berechnet.

Zu erfüllende Bedingungen für die Berechtigung zur erfolgsabhängigen Vergütung

Für jeden Berechnungszeitraum erhält der Investmentmanager eine Performancegebühr von bis zu 15 % der Performance des Bruttoaktienwerts, welche die Performance der Benchmark übersteigt, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(i) Die Performance des Bruttoaktienwerts während des Berechnungszeitraums übersteigt die Performance der Benchmark während des Berechnungszeitraums (Outperformance); und

(ii) eine etwaige Underperformance der Aktien gegenüber der Benchmark, die während des Referenzzeitraums für die Wertentwicklung eingetreten ist, wurde verrechnet.

Anwendbare Berechnungsmethode

Wenn die Performance des Bruttoaktienwerts am Ende des Berechnungszeitraums unterhalb der der Benchmark liegt, erhält der Investmentmanager keine Performancegebühr. Diese berechnete prozentuale Underperformance wird nun als negativer Betrag in den nächsten Berechnungszeitraum übertragen („Negativer Übertrag“).

Für den nächsten Berechnungszeitraum erhält der Investmentmanager nur dann eine Performancegebühr, wenn die positive relative Outperformance in Prozent am Ende dieses Berechnungszeitraums den negativen Übertrag übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Anspruch auf die Performancegebühr aus der prozentualen Differenz beider Beträge. Übersteigt die relative Outperformance in Prozent aus dem laufenden Berechnungszeitraum nicht den negativen Übertrag, werden beide Prozentbeträge saldiert. Der verbliebene prozentuale Betrag der Underperformance wird dann als neuer negativer Übertrag in den nächsten Berechnungszeitraum übertragen. Ergibt sich am Ende des folgenden Berechnungszeitraums eine weitere negative Benchmark-Abweichung, so wird der bestehende negative prozentuale Übertrag zur prozentualen Underperformance addiert, die sich aus dieser negativen Benchmark-Abweichung ergibt. Alle prozentualen Überträge an Out- und Underperformance der vorangegangenen vier Berechnungszeiträume sowie des laufenden Berechnungszeitraums, die zusammen den Referenzzeitraum für die Wertentwicklung bilden, werden bei der Berechnung des jährlichen Anspruchs auf die Performancegebühr berücksichtigt. Dies bedeutet, dass eine Underperformance aus Berechnungszeiträumen, die fünf Jahre oder länger zurückliegen, bei der Berechnung des Anspruchs auf die Performancegebühr nicht berücksichtigt wird. Liegen für die Aktienklasse weniger als fünf frühere Berechnungszeiträume vor, werden alle früheren Berechnungszeiträume berücksichtigt.

Ab Beginn eines jeden Berechnungszeitraums wird die Performancegebühr an jedem Bewertungstag auf der Grundlage der vorgenannten Performance des Bruttoaktienwerts, der Benchmark und der während des Berechnungszeitraums umlaufenden Aktien berechnet. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstags (am Ende des Geschäftsjahres taggleich) herangezogen. Ein durch die Zeichnung neuer Aktien verursachter Anstieg der Performancegebühr wird eliminiert. Eine durch Rücknahmen bestehender Aktien verursachte Verringerung der erfolgsabhängigen Vergütung wird festgeschrieben und innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Quartalsende ausgezahlt.

An Bewertungstagen während des Berechnungszeitraums, an denen die Performance des Bruttoaktienwerts höher als die Benchmark-Performance ausfällt und ein etwaiger negativer Übertrag ausgeglichen

wurde, fällt eine Performancegebühr an (und der aufgelaufene Gesamtbetrag ändert sich gemäß der oben dargestellten Methode). An Bewertungsstichtagen, an denen der Bruttoaktienwert niedriger ist als die Benchmark-Performance, wird die aufgelaufene Performancegebühr gestrichen. In diesem Zusammenhang wird die Differenz zwischen der Performance des Bruttoaktienwerts und der Benchmark-Performance berücksichtigt. Sollte eine Performancegebühr aufgelaufen sein, wird der am letzten Bewertungstag des Berechnungszeitraums errechnete Betrag innerhalb von 10 Geschäftstagen zum Ende des Geschäftsjahres von der relevanten Aktienklasse des Teilfonds ausgezahlt.

Sollten die Bedingungen unter (i) und (ii) für die Anspruchsberechtigung zu einer Performancegebühr, wie vorstehend erläutert, erfüllt sein und es während des Berechnungszeitraums zu einer negativen Wertentwicklung der Benchmark kommen, wird der Betrag der Performancegebühr auf der Grundlage der folgenden Werte berechnet:

a) Wertentwicklung des Bruttoaktienwerts und

b) überdurchschnittliche Performance gemäß Bedingung (i) abzüglich einer unterdurchschnittlichen Performance der Aktien, die zuvor während des Performancereferenzzeitraums gegenüber der Benchmark erzielt wurden, gemäß Bedingung (ii)

Wenn die Performance des Bruttoaktienwerts während des Berechnungszeitraums negativ ist, hat der Investmentmanager keinen Anspruch auf eine Performancegebühr.

Der Berechnungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 30. Dezember jedes Kalenderjahres. Eine Verkürzung des Berechnungszeitraums ist möglich, beispielsweise im Falle eines Zusammenschlusses oder der Auflösung des Teilfonds.

Die Performancegebühr wird für die Aktienklassen immer in der jeweiligen Währung der Aktien berechnet und dann in die Basiswährung des Teilfonds, den Euro, umgerechnet, wobei der Wechselkurs am Bewertungstag verwendet wird. Aufgrund von Währungsschwankungen kann die Performance der verschiedenen Aktienklassen unterschiedlich ausfallen.

Diese Gebühr erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer. Beispieljahr 0 für die Berechnung:

Ausgegebene Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums	1.000
Ausgegebene Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums	1.000
Performancegebührensatz:	15 %
Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	80,00 EUR
Performance des Bruttoaktienwerts der Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	103,00 EUR

(Die Performance des Bruttoaktienwerts von 103,00 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Berechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.)

=> Performance des Aktienwerts in % (103,00 EUR/80,00 EUR)	+28,75 %
Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	9.639 Punkte
Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	10.000 Punkte

=> Benchmark-Performance in % (10.000/9.639) +3,75 %

Die Performance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (28,75 %-3,75 %) +25 %

Im laufenden Berechnungszeitraum 0 ist aufgrund der Outperformance von +25 % während des Berechnungszeitraums eine Performancegebühr zu zahlen.

Berechnung der Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums 0:

(((Aktuelle Performance des Bruttoaktienwerts (103,00 EUR) – Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (80,00 EUR)) / Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (80,00 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (10.000 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (9.639 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (9.639 Punkte) – negativer Übertrag der letzten vier Jahre 0 %) * (Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (80,00 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = 3.000,00 EUR

In diesem Fall wird eine Performancegebühr von EUR +3.000,00 fällig. Der Nettoinventarwert nach Performancegebühr beträgt EUR 100,00 (Aktueller Bruttoaktienwert EUR 103,00 – (aufgelaufene Performancegebühr EUR 3.000,00 / derzeit im Umlauf befindliche Aktien 1.000)).

Berechnungsbeispiel Jahr 1:

Ausgegebene Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums 1.000

Ausgegebene Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums 1.000

Performancegebührensatz: 15 %

Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 100,00 EUR

Performance des Bruttoaktienwerts der Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 120,00 EUR

(Die Performance des Bruttoaktienwerts von 120,00 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Berechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.) Da für den Berechnungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, entspricht der Bruttoaktienwert dem Nettoaktienwert.

=> Performance des Aktienwerts in % (120,00 EUR/100,00 EUR) +20 %

Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 10.000 Punkte

Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 12.600 Punkte

=> Benchmark-Performance in % (12.600/10.000) +26 %

Die Performance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (20 %-26 %) -6 %

Im laufenden Berechnungszeitraum 1 ist aufgrund der Underperformance von -6% während des Berechnungszeitraums keine Performancegebühr zu zahlen. Die im Folgejahr 2 auszugleichende Underperformance beträgt -6 %.

Berechnung der Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums 1:

(((Aktuelle Performance des Bruttoaktienwerts (120,00 EUR) – Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (100,00 EUR)) / Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (100,00 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (12.600 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (10.000 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (10.000 Punkte) – negativer Übertrag der letzten vier Jahre 0 %) * (Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (100,00 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = -900,00 EUR

In diesem Fall wird keine Performancegebühr fällig.

Berechnungsbeispiel Jahr 2:

Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums	1.000
Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums	1.000
Performancegebührensatz:	15 %
Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	120,00 EUR

Performance des Bruttoaktienwerts der Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 120,00 EUR

(Die Performance des Bruttoaktienwerts von 120,00 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Berechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.) Da für den Berechnungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, entspricht der Bruttoaktienwert dem Nettoaktienwert.

=> Performance des Bruttoaktienwerts in % (120,00 EUR/120,00 EUR)	0 %
Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	12.600 Punkte
Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	12.348 Punkte
=> Benchmark-Performance in % (12.348/12.600)	-2 %

Die Performance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (+0 % – (-2 %)) +2 %

Im Jahr 2 ergibt sich eine relative Outperformance von +2 % (Performance NIW Preis 0 %, Performance Benchmark -2 %). Im laufenden Berechnungszeitraum 2 ist aufgrund der Underperformance von -6 % im Jahr 1, die zunächst ausgeglichen werden muss, keine Performancegebühr zu zahlen. Die daraus resultierende und im Folgejahr 3 auszugleichende Underperformance beträgt -4 % (-6 %+2 %).

Berechnung der Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums 2:

(((Aktuelle Performance des Bruttoaktienwerts (120,00 EUR) – Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (120,00 EUR)) / Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (120,00 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (12.348 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (12.600 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (12.600 Punkte) – negativer Übertrag von -6 %) * (Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (120,00 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = -720 EUR

In diesem Fall wird keine Performancegebühr fällig.

Berechnungsbeispiel Jahr 3:

Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums	1.000
Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums	1.000
Performancegebührensatz:	15 %
Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	120,00 EUR
Bruttoaktienwert am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	124,80 EUR

(Der Bruttoaktienwert von 124,80 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Berechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.) Da für den Berechnungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, entspricht der Bruttoaktienwert dem Nettoaktienwert.

=> Performance des Bruttoaktienwerts in % (124,80 EUR/120 EUR)	+4 %
Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	12.348 Punkte
Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	12.594,96 Punkte
=> Benchmark-Performance in % (12.594,96/12.348)	+2%
Die Outperformance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (+4 %–2 %)	+2 %

Im Jahr 3 ergibt sich eine relative Outperformance von +2 % (Performance NIW Preis +4 %, Performance Benchmark +2 %). Im laufenden Berechnungszeitraum 3 ist aufgrund der Underperformance von -4% im Jahr 2, die zunächst ausgeglichen werden muss, keine Performancegebühr zu zahlen. Die daraus resultierende und im Folgejahr 4 auszugleichende Underperformance beträgt -2 % (-4 %+2 %).

Berechnung am Ende des Berechnungszeitraums 3:

(((Aktueller Bruttoaktienwert (124,80 EUR) – Letzter Aktienwert der Vorperiode (120,00 EUR)) / Letzter Aktienwert der Vorperiode (120,00 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (12.594,96 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (12.348 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (12.348 Punkte) – negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre -4 %) * (Letzter Aktienwert der Vorperiode (120 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = -360 EUR

In diesem Fall wird keine Performancegebühr fällig.

Berechnungsbeispiel Jahr 4:

Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums	1.000
Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums	1.000
Performancegebührensatz:	15 %
Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	124,80 EUR
Bruttoaktienwert am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	117,31 EUR

(Der Bruttoaktienwert von 117,31 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Rechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.) Da für den Berechnungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, entspricht der Bruttoaktienwert dem Nettoaktienwert.

=> Performance des Bruttoaktienwerts in % (117,31 EUR/124,80 EUR)	-6%
Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	12.594,96 Punkte
Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	12.343,07 Punkte
=> Benchmark-Performance in % (12.343,07/12.594,96)	-2%
Die Outperformance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (-6 %-(-2 %)	-4 %

Im Jahr 4 ergibt sich eine relative Underperformance von -4 % (Performance NIW Preis -6 %, Performance Benchmark -2 %). Im laufenden Berechnungszeitraum 4 ist aufgrund der aktuellen Underperformance und der Underperformance von -2 % im Jahr 3, die zunächst ausgeglichen werden muss, keine Performancegebühr zu zahlen. Die daraus resultierende und im Folgejahr 5 auszugleichende Underperformance beträgt -6 % (-4 %-2 %).

Berechnung am Ende des Berechnungszeitraums 4:

(((Aktueller Bruttoaktienwert (117,31 EUR) – Letzter Aktienwert der Vorperiode (124,80 EUR)) / Letzter Aktienwert der Vorperiode (124,80 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (12.343,07 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (12.594,96 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (12.594,96 Punkte) – Negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre -2 %) * (Letzter Aktienwert der Vorperiode (124,80 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = -1.123,20 EUR

In diesem Fall wird keine Performancegebühr fällig.

Berechnungsbeispiel Jahr 5:

Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums	1.000
Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums	1.000

Performancegebührensatz: 15 %

Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 117,31 EUR

Bruttoaktienwert am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 117,31 EUR

(Der Bruttoaktienwert von 117,31 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Berechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.) Da für den Berechnungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, entspricht der Bruttoaktienwert dem Nettoaktienwert.

=> Performance des Bruttoaktienwerts in % (117,31 EUR/117,31 EUR) 0 %

Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 12.343,07 Punkte

Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 12.343,07 Punkte

=> Benchmark-Performance in % (12.343,07/12.343,07) 0 %

Die Outperformance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (0 %-0 %) 0 %

Im Jahr 5 gibt es weder eine Outperformance noch eine Underperformance (0 %). Im laufenden Berechnungszeitraum 5 ist aufgrund der kumulativen Underperformance von -6 % im Jahr 4, die zunächst ausgeglichen werden muss, keine Performancegebühr zu zahlen. Die daraus resultierende Underperformance, die im folgenden Jahr 6 auszugleichen ist, beträgt -4 %, da die Underperformance im Jahr 4 (-4 %) auf das folgende Jahr 6 übertragen werden muss. Die restliche Underperformance aus Jahr 1, die noch nicht ausgeglichen wurde (-6 %+2 %+2 % = -2 %), ist nicht mehr relevant, da der 5-Jahres-Zeitraum verstrichen ist.

Performance:
Jahr 0: +25 %
Jahr 1: -6 %
Jahr 2: +2 %
Jahr 3: +2 %
Jahr 4: -4 %
Laufendes Jahr 5: 0 %

(Siehe Fragen und Antworten; Anwendung der OGAW-Richtlinie; Frage und Antwort 963; Stand: 14. Juni 2023; ESMA34-43-392)

Berechnung am Ende des Berechnungszeitraums 5:

(((Aktueller Bruttoaktienwert (117,31 EUR) – Letzter Aktienwert der Vorperiode (117,31 EUR)) / Letzter Aktienwert der Vorperiode (117,31 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (12.343,07 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (12.343,07 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (12.343,07 Punkte) – negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre -6 %) * (Letzter Aktienwert der Vorperiode (117,31 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = -1.055,79 EUR

In diesem Fall wird keine Performancegebühr fällig.

Berechnungsbeispiel Jahr 6:

Aktien am Ende des vorherigen Berechnungszeitraums 1.000 Aktien am Ende des aktuellen Berechnungszeitraums 1.000

Performancegebührensatz:

15 %

Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:

117,31 EUR

Bruttoaktienwert am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 122,00 EUR

(Der Bruttoaktienwert von 122,00 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Rechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.)

=> Performance des Bruttoaktienwerts in % (122,00 EUR/117,31 EUR) +4%

Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 12.343,07 Punkte

Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 11.602,49 Punkte

=> Benchmark-Performance in % (11.602,49/12.343,07) -6%

Die Outperformance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (+4%-(-6%)
+10%

Im Jahr 6 ergibt sich eine relative Outperformance von +10 % (Performance NIW Preis +4 %, Performance Benchmark -6 %). Die NIW-Performance beträgt +4%. Zur Berechnung des Auszahlungsbetrags nehmen Sie bitte den niedrigeren Betrag zwischen der Outperformance des NIW im Vergleich zur Benchmark abzüglich Verlustvortrag (-4%) und der NIW-Performance im Berechnungszeitraum. In diesem Fall beläuft sich der Auszahlungsbetrag auf EUR 703,50. Die im Folgejahr 7 auszugleichende Underperformance beträgt 0 %.

Berechnung am Ende des Berechnungszeitraums 6:

Mindestens:

a) (Aktueller Bruttoaktienwert (EUR 122,00) – Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 117,31))/ Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 117,31) * Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 117,31) * Derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Perf. Gebühr Satz (15%) = +EUR 703,50

b) (((Aktueller Bruttoaktienwert (122,00 EUR) – Letzter Aktienwert der Vorperiode (117,31 EUR)) / Letzter Aktienwert der Vorperiode (117,31 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (11.602,49 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (12.343,07 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (12.343,07 Punkte) – negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre -4 %) * (Letzter Aktienwert der Vorperiode (117,31 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = +1.055,79 EUR

In diesem Fall wird eine Performancegebühr von EUR 703,50 fällig. Der Nettoinventarwert nach Performancegebühr beträgt EUR 121,30 (Aktueller Bruttoaktienwert EUR 122,00 – (aufgelaufene Performancegebühr EUR 703,50 / derzeit im Umlauf befindliche Aktien 1.000)).

Berechnungsbeispiel Jahr 7:

Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums	1.000
Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums	900

Zeichnungen zum Zeichnungsstichtag	200 Aktien
Rücknahmen zum Rücknahmestichtag	300 Aktien

Performancegebührensatz: 15 %

Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 121,30 EUR

Bruttoaktienwert zum Zeichnungs-/Rücknahmestichtag: (Wertentwicklung +8%) 131,00 EUR

Bruttoaktienwert am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 118,87 EUR

=>Performance des Bruttoaktienwerts der Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums in % (118,87 EUR/121,30 EUR) -2 %

(Der Bruttoaktienwert von 118,87 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Berechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.) Da für den Berechnungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, entspricht der Bruttoaktienwert dem Nettoaktienwert.

Benchmark zu Beginn des Berechnungszeitraums: 11.602,49 Punkte

Benchmark in der Mitte des Berechnungszeitraums 11.602,49 Punkte

Benchmark am Ende des Berechnungszeitraums: 12.343,07 Punkte

=> Benchmark-Performance in % (11.602,49/11.602,49) 0 %

Die Underperformance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (-2 %–0 %) -2 %

Im Jahr 7 ergibt sich eine relative Underperformance von -2 % (Performance NIW Preis -2 %, Performance Benchmark 0 %). Im laufenden Berechnungszeitraum 7 ist aufgrund der Underperformance von -2% während des Berechnungszeitraums keine Performancegebühr zu zahlen. Die im Folgejahr 8 auszugleichende Underperformance beträgt -2 %.

Berechnung am Ende des Berechnungszeitraums 7:

(((Aktueller Bruttoaktienwert (118,87 EUR) – Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (121,30 EUR)) / Nettoinventarwert der Vorperiode (121,30 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (11.602,49 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (11.602,49 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (11.602,49 Punkte) – negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre 0 %) * (Nettoinventarwert der Vorperiode (121,30 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (900) * Performancegebührensatz (15 %) = -328,05 EUR

In diesem Fall wird keine Performancegebühr fällig.

Berechnung des Auszahlungsbetrags am Rücknahmetag: (zurückgenommene Aktien)

Mindestens:

a) (Aktueller Bruttoaktienwert (EUR 131,00) – Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 121,30))/ Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 121,30) * Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 121,30) * Zurückgenommene Aktien (300) * Perf. Gebühr Satz (15%) = +EUR 436,50

b) (((Aktueller Bruttoaktienwert (131,00 EUR) – Letzter Aktienwert der Vorperiode (121,30 EUR)) / Letzter Aktienwert der Vorperiode (121,30 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (11.602,49 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (11.602,49 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (11.602,49 Punkte) – Negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre 0 %) * (Letzter Aktienwert der Vorperiode (121,30 EUR))) * Zurückgenommene Aktien (300) * Performancegebührensatz (15 %) = +436,50 EUR

Berechnung des Eliminierungsbetrags am Zeichnungstag: (gezeichnete Aktien)

Mindestens:

a) (Aktueller Bruttoaktienwert (EUR 131,00) – Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 121,30))/ Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 121,30) * Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 121,30) * Gezeichnete Aktien (200) * Perf. Gebühr Satz (15%) = +EUR 291,00

b) (((Aktueller Bruttoaktienwert (131,00 EUR) – Letzter Aktienwert der Vorperiode (121,30 EUR)) / Letzter Aktienwert der Vorperiode (121,30 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (11.602,49 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (11.602,49 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (11.602,49 Punkte) – Negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre 0 %) * (Letzter Aktienwert der Vorperiode (121,30 EUR))) * Gezeichnete Aktien (200) * Performancegebührensatz (15 %) = +291,00 EUR

Der Anspruch auf die berechnete Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums mit derzeit 900 umlaufenden Aktien entspricht EUR 0.

Für zurückgenommene Aktien wird zehn Geschäftstage nach Ablauf des Quartals, in dem die Rücknahme erfolgt ist, eine Performancegebühr in Höhe von EUR 436,50 ausgezahlt. Die Eliminierung von Zeichnungen wird hierbei nicht berücksichtigt, da die Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums null beträgt. Sofern die berechnete Performancegebühr in Höhe von 500,00 EUR höher ist als 291,00 EUR (Eliminierung von Zeichnungen), würde die Differenz am Ende des Berechnungszeitraums ausgezahlt. (500,00 EUR – 291,00 EUR = +209,00 EUR)

Summary calculation examples year 0 – year 7											
Year	Shares	Index	Performance	NAV post P/Fee	NAV ante P/Fee	Performance	Calculation Perf. Fee Logic	Outperformance	loss forward previous Year	Payout	Amount
Start		9.639,00			80,00						
Year 0	1000	10.000,00	3,75%		103,00	28,75%	Outperformance NAV/Benchmark	25,00%		Yes, +25,00%	3.000,00
				100,00	100,00						
Year 1	1000	12.600,00	26,00%		120,00	20,00%	Outperformance NAV/Benchmark	-6,00%	0,00%	No	0,00
Year 2	1000	12.348,00	-2,00%		120,00	0,00%	Outperformance NAV/Benchmark	2,00%	-6,00%	No	0,00
Year 3	1000	12.594,96	2,00%		124,80	4,00%	Outperformance NAV/Benchmark	2,00%	-4,00%	No	0,00
Year 4	1000	12.343,07	-2,00%		117,31	-6,00%	Outperformance NAV/Benchmark	-4,00%	-2,00%	No	0,00
Year 5	1000	12.343,07	0,00%		117,31	0,00%	Outperformance NAV/Benchmark	0,00%	-6,00%	No	0,00
Year 6 (a)	1000	11.602,49	-6,00%		122,00	4,00%	Min (Outperformance NAV/Benchmark	10,00%	-4,00%	No, +6,00%	0,00
Year 6 (b)				121,30	121,30		versus NAV Performance)	4,00%		Yes, +4,00%	703,50
Year 7	900	11.602,49	0,00%		118,87	-2,00%	Outperformance NAV/Benchmark	-2,00%	0,00%	No	
SUBS	*200*	11.602,49	0,00%		131,00	8,00%	Elimination Subscriptions	8,00%		No, P/Fee Y7 is zero	
REDS	*-300*	11.602,49	0,00%		131,00	8,00%	Crystallisation redemptions	8,00%		Yes, 8,00%	436,00

3. Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,075 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens, jedoch mindestens 750 EUR

monatlich (Mindestvergütung nach 12 Monaten). Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Gebühr für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie, die Rechnungslegung und die Kundenkommunikationsfunktionen

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Darüber hinaus erhält DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg eine monatliche Grundvergütung von bis zu 1.750 EUR, die zum Ende des Monats zahlbar ist (reduziert auf 1.625 EUR in den ersten 18 Monaten). Der letzte verfügbare Nettoinventarwert wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Vergütung der Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25 EUR p. a. pro Anlagekonto bzw. 40 EUR p. a. pro Konto mit einem Spar- und/oder Entnahmeplan, zuzüglich einer jährlichen Grundvergütung in Höhe von bis zu 3.000 EUR (reduziert um 25 % in den ersten 18 Monaten). Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

	A USD A EUR A CHF A SGD I USD I EUR I GBP S GBP S USD A2 EUR I2 EUR X USD X EUR X GBP	D USD D EUR D GBP D CHF D2 EUR D3 EUR Incrementum D EUR D2 USD D3 USD D3 CHF Z AUD S2 GBP

Ausgabeaufschlag: (Für die Register- und Transferstelle)	bis zu 5 %	Entfällt
Rücknahmeabschlag: (Für das jeweilige Teilfondsvermögen)	Entfällt	Entfällt
Umtauschprovision: (auf Grundlage des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Aktien)	Entfällt	Entfällt

Hinweis zum Kostenausweis

Falls Dritte den Anleger während des Kaufs von Aktien beraten oder diese Dritten beim Kauf als Broker handeln, müssen sie alle Kosten oder Kostensätze ausweisen, die mit den Kosteninformationen in diesem Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt nicht übereinstimmen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Dritte für von ihm erbrachte Dienstleistungen (wie Maklertätigkeit, Beratung oder Verwaltung von Wertpapierdepots) Gebühren aufschlägt. Darüber hinaus darf der Dritte einmalige Kosten etwa für den Ausgabeaufschlag zuschlagen und wird gewöhnlich andere Berechnungsmethoden oder Schätzungen für die auf Teilfondsebene geltenden Kosten anwenden, die vor allem die Transaktionskosten des Teilfonds beinhalten.

Abweichungen können sich beim Ausweis der Kosten sowohl in den Informationen vor Vertragsabschluss als auch in den regelmäßigen Kosteninformationen für bestehende Anlagen im Teilfonds, die im Rahmen einer langfristigen Kundenbeziehung mitgeteilt werden, ergeben.

Angaben zum verwendeten Referenzwert

Der Administrator der oben genannten Benchmark ist in der ESMA-Liste der EU-Benchmark-Administratoren und Drittland-Benchmarks gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) aufgeführt.

Wenn sich der Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr verfügbar ist, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage eines soliden schriftlichen Plans, in dem die von ihr zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind, einen anderen geeigneten Index als Ersatz für den betreffenden Index festzulegen oder auf die Verwendung eines Benchmark-Index zu verzichten. Die Aktionäre erhalten auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Plans am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

Verwendung der Erträge

Die Erträge aller Klassen werden thesauriert.

ANHANG 1 B

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts: BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – Precious Metals Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900GCPGDL74TU3W75

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: %	☒ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:** %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert in Aktien von Edelmetall-Bergbauunternehmen, wobei der Schwerpunkt auf Gold und Silber liegt, und weist das Kapital bevorzugt Unternehmen zu, die nachhaltig wirtschaften und den Ausstoß von Treibhausgasen sowie den Energie- und Wasserverbrauch minimieren, die ökologischen und sozialen Schäden minimieren und, wo dies sinnvoll ist, eine positive soziale Wirkung auf die umliegenden Gemeinden fördern.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds erhebt, bewertet und erfasst 50 Nachhaltigkeitsindikatoren und fasst diese zu einem konsolidierten ESG-Score für jedes Unternehmen zusammen, in das er investiert. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren, die der Teilfonds heranzog, um die Erreichung der beworbenen ESG-Merkmale zu messen und zu bewerten, waren die Intensität der Treibhausgasemissionen (Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen in metrischen Tonnen CO2-Äquivalent/Umsatz), die Intensität der Wassernutzung (Kubikmeter/Umsatz), die Intensität der Energienutzung (Gigawattstunden/Umsatz) und die Performance hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit (Quote der Personenschäden mit Ausfallzeit, LTIFR). Diese Informationen werden entweder direkt vom Emittenten oder von seriösen Datenanbietern bezogen. Um sich für die Aufnahme in das Portfolio zu qualifizieren, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, eine ESG-Bewertung von 50 % oder mehr aufweisen. Bei Unternehmen, die mindestens 25 % des Portfolios ausmachen, gelten die nachstehend beschriebenen zusätzlichen Filter, um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Ziel der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds besteht darin, neben der Verringerung anderer Umweltauswirkungen und der Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsleistung sowie der Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinschaft eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Edelmetallbergbauindustrie zu fördern. Der Teilfonds trägt zu diesem Ziel bei, indem er bevorzugt in Unternehmen investiert, die gute ESG-Praktiken und -Verhaltensweisen aufweisen und dadurch die Verbreitung dieser guten ESG-Praktiken in der gesamten Branche fördern. Zu den Kriterien für die Einstufung als ökologisch nachhaltige Investition gehören die Emissionsintensität eines Unternehmens, die Einhaltung von Best-Practices und die Verpflichtung zum Schutz der Biodiversität. Unternehmen müssen in Bezug auf diese Kriterien Mindestanforderungen erfüllen, um sich als nachhaltige Anlagen zu qualifizieren. Sie müssen sich entweder zu Netto-Null-Scope-1- und -2-Kohlenstoffemissionen bis 2050 verpflichten oder im obersten Quintil unseres Anlageuniversums in Bezug auf die Emissionsintensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen stehen und Verpflichtungen zum Global Industry Standard on Tailings Management (GISTM) nachweisen, um ihren Einsatz natürlicher Ressourcen zu reduzieren und Auswirkungen auf die Biodiversität zu reduzieren oder zu vermeiden. Zu den Kriterien für die Qualifizierung als sozial nachhaltige Investition gehören Gesundheits- und Sicherheitsstatistiken, die Umsetzung anerkannter Standards für verantwortungsbewusstes Bergbauwesen und Gemeinschaftsinitiativen. Unternehmen müssen die Mindestanforderungen erfüllen und nach diesen Kriterien zu den besten Performern in unserem Anlageuniversum zählen, um sich als nachhaltige Anlagen zu qualifizieren. Die Mindestanforderungen sind, dass Unternehmen mindestens vier der folgenden fünf Kriterien erfüllen müssen: 1. Erfassung von Null Todesfällen; 2. Beteiligung an einem Rahmenkonzept für verantwortungsvolle Bergbaupraktiken, wie die Initiative für verantwortungsvolle Bergbauversicherungen; 3. Erzielte gute Ergebnisse bei unserer internen Bewertung der Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung und/oder die Geschlechtervielfalt; 4. Umsetzung einer Schutzrichtlinie für Hinweisgeber; 5. Implementierung eines Beschwerdemechanismus für

Stakeholder. Die für diese Kriterien verwendeten Daten werden von seriösen Drittanbietern und direkt von Emittenten bezogen. Die Kriterien für nachhaltige Anlagen unterliegen im Laufe der Zeit geringfügigen Änderungen, da wir konsequent danach streben, unsere nachhaltigkeitsbezogenen Prozesse weiterzuentwickeln und zu beweisen.

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

  Die in Anhang I der Technischen Regulierungsstandards aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI-Indikatoren“) werden für alle Unternehmen, in die wir investieren, erhoben, bewertet und erfasst und fließen in unser eigenes ESG-Bewertungssystem ein, wie oben beschrieben. Die PAI-Indikatoren werden auch gesondert auf Portfolioebene erhoben, verfolgt und regelmäßig gemeldet, um zu belegen, dass auf aggregierter Ebene kein erheblicher Schaden verursacht wird.
  Es werden auch manuelle Überprüfungen vorgenommen, und wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels festgestellt wird, kommt die Anlage nicht für die Aufnahme als nachhaltige Anlage in das Portfolio in Frage. Dies kann z. B. notwendig sein, wenn ein Unternehmen, an dem wir beteiligt sind, negative Schlagzeilen macht, wenn das Unternehmen Pressemitteilungen herausgibt oder wenn wir durch direkten Dialog mit der Geschäftsleitung Probleme erkennen. Die Art der Bewertung würde von der Art der festgestellten Probleme abhängen, aber sie würde darin bestehen, dass das Investitionsteam das Problem bewertet und sich hinreichend vergewissert, dass durch unsere Investition kein erheblicher Schaden verursacht wird.

  In Bezug auf ausgewählte PAI-Indikatoren strebt der Teilfonds eine positive Wirkung an, und in Bezug auf die übrigen PAI-Indikatoren ist der Teilfonds bestrebt, etwaige nachteilige Auswirkungen abzuschwächen oder zu minimieren, indem er ermittelt, wo diese auftreten, und die Unternehmen, auf die sie sich beziehen, aus dem Portfolio ausschließt.

  - Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

    Wie bereits erwähnt, werden die in Anhang I der Technischen Regulierungsstandards aufgeführten PAI-Indikatoren für alle Unternehmen, in die wir investieren, erhoben, bewertet und erfasst (sofern verfügbar). Diese Informationen werden von einem externen Datenanbieter bezogen und mit weiteren Datenquellen kombiniert. Wo dies der Fall ist, werden sie als Ausschlussfaktoren auf Ebene der Investition behandelt. Diese Werte werden auch gewichtet, wobei Wasserverbrauch, Energieverbrauch und Emissionsintensität die am stärksten gewichteten ökologischen PAI-Indikatoren darstellen und die Kennzahlen Gesundheit und Sicherheit unter den sozialen PAI-Indikatoren am stärksten gewichtet sind. Der Grund dafür ist, dass diese PAI-Indikatoren die relevantesten Indikatoren für den Rohstoffsektor sind.

Bei den wichtigsten **nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
  Im Rahmen unserer ESG-Due-Diligence-Prüfung holen wir Informationen darüber ein, ob sich die Unternehmen, in die wir investieren, zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte bekennen. Darüber hinaus werden alle festgestellten Verstöße gegen diese Standards erfasst. Unternehmen, die sich nicht zur Einhaltung dieser Standards verpflichten oder bei denen Verstöße festgestellt werden, kommen nicht als Investition in Frage. Diese Informationen werden sowohl von Sustainalytics als auch von den Unternehmen selbst eingeholt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische und soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Investmentmanager verpflichtet sich, gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR") die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Unternehmens zu berücksichtigen. Als integraler Bestandteil davon prüft der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Teilfondsebene gemäß Artikel 7 der SFDR und veröffentlicht Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen regelmäßigen Berichten gemäß Artikel 11. Wie bereits erwähnt, zieht der Teilfonds die PAI-Indikatoren heran, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Anlagen im Portfolio einem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden. Dies geschieht für alle PAI-Indikatoren, die in Anhang 1 der Technischen Regulierungsstandards aufgeführt sind, und diese Indikatoren werden sowohl auf der Ebene der Investition als auch auf der Portfolioebene verfolgt. Nähere Angaben siehe oben.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer dem Anlagerisiko angemessenen Rendite, wobei mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens

des Teilfonds in Beteiligungspapiere von Unternehmen investiert werden, die im Edelmetallsektor tätig sind.

Die Anlagestrategie zur Erreichung dieses Anlageziels besteht darin, mindestens 85 % des Portfolios auf der Grundlage einer Fundamentalanalyse in Unternehmen zu investieren, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern und unseren ESG-Due-Diligence-Prozess durchlaufen haben. Ein Teil dieser Anlagen, die mindestens 25 % des Portfolios ausmachen, wird in Unternehmen investiert, die als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden, weil sie zu den nachhaltigen Anlagezielen des Teilfonds beitragen, die die Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen im Edelmetallbergbau, die Verringerung der Intensität des Wasser- und Energieverbrauchs und Verbesserungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz und Auswirkungen auf Entwicklungen der Gemeinschaft fördern.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

  Eine auf mehreren Komponenten beruhende Ausschlussstrategie grenzt das Anlageuniversum ein, und dies ist in die Anlagepolitik integriert. Das anfängliche Screening anhand der Ausschlussfaktoren besteht aus 3 Stufen: Screening der Marktkapitalisierung (in der Regel werden nur Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 100 Mio. USD berücksichtigt), Börsen-Screening (derzeit werden nur Unternehmen berücksichtigt, die an den wichtigsten Primärbörsen in Europa, Nordamerika, Japan, Hongkong, Australien und Südafrika notiert sind) und ESG-Faktor-Screening. Das ESG-Faktor-Screening umfasst wichtige Nachhaltigkeitskriterien, die nicht verhandelbar sind (einschließlich des Vorhandenseins von Richtlinien, die Folgendes abdecken: Ethik, Menschenrechte, Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie Bekämpfung von Kinderarbeit). Der Investmentmanager wendet zusätzliche Ausschlusskriterien und Kennzahlen an, die Waffen, einschließlich weißem Phosphor, fossile Brennstoffe, einschließlich Kohle (Schwellenwert von 30 % des Umsatzes aus der Kohleproduktion), Tabak, alkoholische Getränke, Erwachsenenunterhaltung und schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact abdecken. Diese Ausschlusskriterien sind auf die anerkannten Branchenstandards, einschließlich LuxFLAG und BVI, abgestimmt und ermöglichen es dem Teilfonds, diese einzuhalten. Die ESG-Leistung der Unternehmen, die in die engere Auswahl des investierbaren Universums kommen, wird geprüft und bewertet, um sicherzustellen, dass ein akzeptabler Mindeststandard für die ESG-Leistung eingehalten wird. Die für die Unternehmen generierten ESG-Scores fließen im Rahmen einer ESG-Integrationsstrategie in den Aktienauswahlprozess ein. Mindestens 85 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, deren Emittenten auf der Grundlage von ESG-Kriterien ausgewählt wurden und die mindestens 50 % in unserem proprietären ESG-Scoring erreicht haben.

  Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Ökologische und soziale Merkmale werden durch den Teilfonds gefördert, aber es wird keine Verpflichtung eingegangen, den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Teilfonds investiert nur in börsennotierte Unternehmen, die einen angemessenen Standard an Transparenz in Bezug auf die Unternehmensführung gewährleisten. Darüber hinaus ist der Investmentmanager bestrebt, nur in börsennotierte Unternehmen zu investieren, die über eine Mehrheit unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder verfügen, um einen höheren Corporate-Governance-Standard zu gewährleisten.
Der Investmentmanager bewertet die Struktur, die Kompetenz und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Unternehmensführung im Bereich Nachhaltigkeit, die Geschlechtervielfalt, die Vergütung, das Ernennungsverfahren, das Prüfungsrisiko und die Aufsicht sowie die Rechte der Aktionäre. Diese Informationen werden in der Regel direkt aus den vom Unternehmen veröffentlichten Informationen und durch Interaktionen mit diesem Unternehmen gewonnen.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Aktionär der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Aktionär der:
- **Umsatzerlöse**, die den Aktionär der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

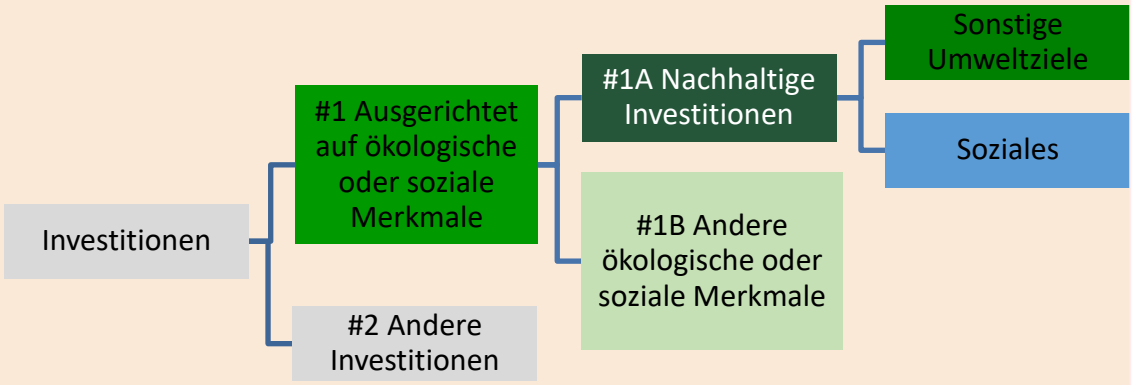

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 85%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
–

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige

Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil an diesen Investitionen beträgt 25%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

  Der Teilfonds setzt keine Derivate zu Anlage- oder Absicherungszwecken ein.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale und tätigt nachhaltige Investitionen, verpflichtet sich aber derzeit nicht, einen Mindestalter seines Gesamtvermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomie zu investieren. Dies gilt auch für Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 oder 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie als ermöglichende Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO^2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die noch keine CO_2-armen Alternativen zur Verfügung stehen und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert**?

  ☐ Ja

  ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

  ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

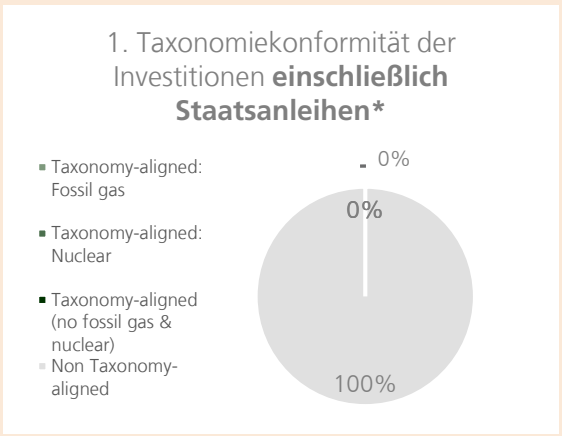

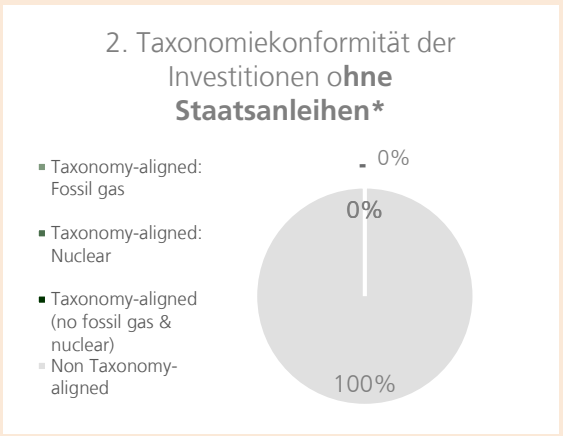

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %	Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0 %	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0 %
Nicht taxonomiekonform	100 %	Nicht taxonomiekonform	100 %

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie n**icht berücksichtigen.**

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
  Übergangstätigkeiten: 0 %
  Ermöglichende Tätigkeiten: 0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 25 % des Vermögens des Teilfonds sind in nachhaltige Kapitalanlagen investiert, auch wenn diese nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie berücksichtigen. Unter Verwendung der vorstehend erläuterten Kriterien können die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds entweder als Investitionen mit ökologisch nachhaltigen Zielen, sozialen Zielen oder sowohl ökologisch nachhaltigen als auch sozialen Zielen eingestuft werden.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 25 % des Vermögens des Teilfonds sind in nachhaltige Kapitalanlagen investiert, auch wenn diese nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie berücksichtigen. Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds können entweder als Investitionen mit ökologisch nachhaltigen Zielen, sozialen Zielen oder sowohl ökologisch nachhaltigen als auch sozialen Zielen eingestuft werden.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 85 % des Vermögens des Teilfonds werden in Unternehmen investiert, die unsere eigene ESG-Due-Diligence-Prüfung durchlaufen und eine ESG-Bewertung von mindestens 50 % erhalten haben. Der Zweck der übrigen 15 % besteht darin, Situationen abzudecken, in denen das ESG-Screening und der Bewertungsprozess zum Zeitpunkt der Investition nicht abgeschlossen werden können. Dazu gehören Situationen wie Kapitalmaßnahmen der Unternehmen wie z. B. Abspaltungen, die dazu führen können, dass Portfoliobestände außerhalb der unmittelbaren Kontrolle des Investmentmanagers gebildet werden. Diese Beteiligungen würden dann so bald wie möglich nach ESG-Gesichtspunkten geprüft und bewertet. Weitere Situationen, in denen ein ESG-Screening und -Scoring nicht möglich ist oder keine aussagekräftigen Ergebnisse erzielt werden können, sind Barmittelbestände und physische Rohstoffbestände. Es kann auch Situationen geben, in denen illiquide Vermögenswerte gehalten werden, die nicht einfach veräußert werden können, selbst wenn sich ihr ESG-Status ändert oder wenn ein ESG-Screening nicht durchgeführt werden kann. Bei den übrigen 15 % besteht der ökologische und soziale Mindestschutz darin, dass sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt einem ESG-Screening unterzogen werden. Wenn dieses Screening nicht positiv ausfällt, wird versucht, die Anlage zu veräußern oder mit dem Emittenten in Dialog zu treten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

  Der Referenzwert des Teilfonds wird nicht auf der Grundlage von ESG-Merkmalen gebildet und es ist derzeit kein eigener ESG-Referenzwert festgelegt.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

  Der Referenzwert des Teilfonds wird nicht auf der Grundlage von ESG-Merkmalen gebildet und es ist derzeit kein eigener ESG-Referenzwert festgelegt.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

  Der Referenzwert des Teilfonds wird nicht auf der Grundlage von ESG-Merkmalen gebildet und es ist derzeit kein eigener ESG-Referenzwert festgelegt.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Der Referenzwert des Teilfonds wird nicht auf der Grundlage von ESG-Merkmalen gebildet und es ist derzeit kein eigener ESG-Referenzwert festgelegt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html

ANHANG 2 A
BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – Electrum Fund

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – Electrum Fund** (der „Teilfonds" oder das „Finanzprodukt") ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos durch ein weltweit diversifiziertes Anlageportfolio einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt. Die Zusammensetzung des Portfolios wird vom Investmentmanager ausschließlich in Übereinstimmung mit den in den Anlagezielen/in der Anlagepolitik festgelegten Kriterien festgelegt, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Für den Teilfonds können Performancegebühren anfallen, die unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Metals & Mining Index [Bloomberg-Code: MXWD0MM; Preisindex] berechnet werden. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist nicht auf die Indexkomponenten beschränkt. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann daher erheblich von derjenigen des Referenzindex abweichen.

In Übereinstimmung mit der Strategie des Investmentmanagers werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung für diesen Teilfonds berücksichtigt. Legt der Teilfonds in Wertpapieren von Unternehmen an, so dürfen diese nur erworben werden, wenn die Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung praktizieren und nicht unter die allgemeinen Ausschlusskriterien fallen.

Für diesen Teilfonds gelten Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie).

Weitere Informationen in Bezug auf die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Anlageziele durch den Investmentmanager gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden Sie unter ANHANG 2.B des Verkaufsprospekts.

Die Wertentwicklung der verschiedenen Aktienklassen des Teilfonds kann auf der Website der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Vorbehaltlich des Artikels 4 der Satzung gelten die folgenden Bestimmungen für den Teilfonds:

Der Teilfonds legt sein Vermögen im Wesentlichen in Aktien von Unternehmen an, deren Geschäftsziel in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Primärrohstoffen besteht. „Primär-ROHSTOFFE" bezeichnen Rohstoffe, die physisch vorhanden sind, wie beispielsweise Wasser, Edel- und Industriemetalle, Öl, Erdgas und Agrarrohstoffe.

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung der Anlageverwaltung in Aktien, Geldmarktinstrumenten, Zertifikaten, Zielfonds im Einklang mit den Leitlinien und Festgeldern anzulegen. Diese Zertifikate beziehen sich auf rechtlich zulässige Basiswerte wie z. B. Aktien, Anleihen, richtlinienkonforme Investmentfondsaktien, Finanzindizes und Fremdwährungen.

Der Teilfonds ist ein Aktienfonds.

Das in Aktien angelegte Volumen wird mindestens 51 % betragen.

Grundsätzlich ist die Investition in liquide Anlagen auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wenn es jedoch aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen angebracht erscheint, kann das Nettovermögen des Teilfonds im Rahmen der rechtlich erlaubten und steuerlichen Anlagerestriktionen gemäß Artikel 4 der Satzung (kurzfristig) in liquiden Fonds gehalten werden. Von dieser Anlagebeschränkung kann demnach kurzfristig abgewichen werden. Darüber hinaus kann das Netto-Teilfondsvermögen (kurzfristig) von dem vorgenannten Anlageschwerpunkt abweichen, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen erachtet wird, vorausgesetzt dass in diesem Fall der Anlageschwerpunkt insgesamt, einschließlich der liquiden Mittel, gewahrt bleibt.

Aktien an OGAW oder sonstigen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Vermögens des Teilfonds erworben werden, so dass der Teilfonds als Zielfonds in Frage kommt. Es gibt keine Einschränkung hinsichtlich der zulässigen Arten von zulässigen Zielfonds in Bezug auf die für den Teilfonds zu erwerbenden Zielfonds.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Neben Optionsrechten zählen dazu u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Durch diese kann das Gewinn- und Verlustprofil der Basiswerte synthetisch repliziert werden, ohne in den jeweiligen Basiswert zu investieren. Die steuerlichen Beschränkungen für Anlagen gemäß Artikel 4 der Satzung finden Berücksichtigung. Diese Derivate dürfen nur innerhalb des in Artikel 4 der Satzung festgelegten Rahmens eingesetzt werden. Weitere Angaben zu den Techniken und Instrumenten sind dem Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Bei diesem Teilfonds schließt die Verwaltungsgesellschaft keine Total Return Swaps oder sonstige Derivate mit denselben Merkmalen ab.

Alle in **Artikel 4 Absatz 3 der Satzung** genannten Anlagen sowie Anlagen in Delta-1-Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle und Rohstoff- und Edelmetallindizes, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, und Rohstoffzielfonds darstellen, haben eine Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

Aufgrund der Zusammensetzung seines Netto-Teilfondsvermögens weist der Teilfonds eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Nettoinventarwerte je Aktie können innerhalb kurzer Zeit ebenfalls starken Schwankungen unterliegen.

Durch die Konzentration auf bestimmte Industrien (Gold und Rohstoffe) können Anlagen des Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von den politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie der weltweiten Wirtschaftslage oder Rohstoffnachfrage stärkeren Schwankungen unterworfen sein als die Wertentwicklung der allgemeinen Aktienmärkte, was ein höheres Anlagerisiko zur Folge haben kann.

Daher kann der Aktienwert gegenüber breit diversifizierten Fonds überproportional schwanken und sich unabhängig von den allgemeinen Börsentendenzen entwickeln. Aktien kleiner oder mittlerer Unternehmen (Micro-, Small und Mid-Caps), insbesondere wachstumsorientierte Nebenwerte, haben neben der Chance auf Wertsteigerung auch besondere Risiken: sie unterliegen dem unvorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten und zeichnen sich durch ihre vergleichsweise geringe Marktkapitalisierung und niedrige Liquidität aus. Bei der Anlage in Aktien dieser Marktsegmente kann der Aktienwert gegenüber Fonds, die in hoch kapitalisierte Unternehmen investieren, überproportional schwanken. Nicht börsennotierte Wertpapiere enthalten ein hohes Liquiditätsrisiko, weil das in diese Anlagen gebundene Vermögen nicht vertretbar ist bzw. nur mit Schwierigkeit vertretbar ist und nur zu einem unvorhersehbaren Preis bzw. Zeitpunkt veräußert werden kann.

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des Gesamtrisikos von Derivaten wird der Commitment-Ansatz herangezogen.

ISIN	I2 EUR	LU0229009781
	S2 EUR	LU0229009351
	S EUR	LU1923360744
	I EUR	LU1923360827
	I USD	LU2296188738
	I GBP	LU2296188811
	D EUR	LU1923361049
	D2 EUR	LU1923361122
	D2 USD	LU2296188902
	D3 EUR	LU1923361395
	D3 USD	LU2296189033
	A EUR	LU1923361478
	D GBP	LU1923361551
	S USD	LU1923361635
	A USD	LU1923361718
	D USD	LU1923361981
	X USD	LU2547923818
	X EUR	LU2547923909
	X GBP	LU2547924030
	Z AUD	LU2547924113
	A2 EUR	LU3495111265
Wertpapierkennnr.:	I2 EUR	A0F6BQ
	S2 EUR	A0F6BP
	S EUR	A2PB5D
	I EUR	A2PB5E
	I USD	A2QNK7
	I GBP	A2QNK8
	D EUR	A2PB5F
	D2 EUR	A2PB5N
	D2 USD	A2QNK5
	D3 EUR	A2PB5G

	D3 USD	A2QNK6
	A EUR	A2PB5H
	D GBP	A2PB5J
	S USD	A2PB5K
	A USD	A2PB5L
	D USD	A2PB5M
	X USD	A3EZ0S
	X EUR	A3EZ0T
	X GBP	A3EZ0U
	Z AUD	A3EZ0V
	A2 EUR	A42M76
Erstzeichnungsfrist:	I2 EUR	10. Okt. 2005 – 14. Okt. 2005
	S2 EUR	10. Okt. 2005 – 14. Okt. 2005
	S EUR	8. März 2019
	I EUR	8.März 2019
	I USD	15. Februar 2021
	I GBP	15. Februar 2021
	D EUR	8.März 2019
	D2 EUR	8.März 2019
	D2 USD	15. Februar 2021
	D3 EUR	8. März 2019
	D3 USD	15. Februar 2021
	A EUR	8.März 2019
	D GBP	8.März 2019
	S USD	8.März 2019
	A USD	8.März 2019
	D USD	8.März 2019
	X USD	30. Januar 2023
	X EUR	30. Januar 2023
	X GBP	30. Januar 2023
	Z AUD	2. Februar 2026
	A2 EUR	25 Sept. 2026 – 30. Sept. 2026
Erster Aktienwert: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	I2 EUR	100 EUR
	S2 EUR	100 EUR
	S EUR	100 EUR
	I EUR	100 EUR
	I USD	100 USD
	I GPB	100 GBP
	D EUR	100 EUR
	D2 EUR	100 EUR
	D2 USD	100 USD
	D3 EUR	100 EUR
	D3 USD	100 USD
	A EUR	100 EUR
	D GBP	100 GBP
	S USD	100 USD
	A USD	100 USD
	D USD	100 USD
	X USD	100 USD
	X EUR	100 EUR
	X GBP	100 GBP
	Z AUD	100 AUD
	A2 EUR	100 EUR
Zahlung des Erstausgabepreises	I2 EUR	20. Okt. 2005
	S2 EUR	20. Okt. 2005
	S EUR	13. März 2019
	I EUR	13. März 2019
	I USD	18. Februar 2021
	I GBP	18. Februar 2021
	D EUR	13. März 2019

	D2 EUR D2 USD D3 EUR D3 USD A EUR D GBP S USD A USD D USD X USD X EUR X GBP Z AUD A2 EUR	13. März 2019 18. Februar 2021 13. März 2019 18. Februar 2021 13. März 2019 13. März 2019 13. März 2019 13. März 2019 13. März 2019 2. Februar 2023 2. Februar 2023 2. Februar 2023 4. Februar 2026 2. Oktober 2026
Zahlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	Innerhalb von zwei Geschäftstagen	
Aktienklassenwährung	I2 EUR S2 EUR S EUR I EUR I USD I GBP D EUR D2 EUR D2 USD D3 EUR D3 USD A EUR D GBP S USD A USD D USD X USD X EUR X GBP Z AUD A2 EUR	EUR EUR EUR EUR USD GBP EUR EUR USD EUR USD EUR GBP USD USD USD USD EUR GBP AUD EUR
Währung des Teilfonds	EUR	
Berechnung des Aktienwerts	An jedem Geschäftstag im Großherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember	
Instrumente für Liquiditätsmanagement:	Swing Pricing (maximaler Swing Factor: 2% des Aktienwertes Verlängerung der Kündigungsfrist Rücknahmebeschränkung (Schwellenwert für Rücknahmebeschränkung: (10% des Nettovermögens des Teilfonds)	
Art der Aktien	Inhaberaktien werden in Form von Globalurkunden verbrieft. Namensaktien werden ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben und in das Aktienregister eingetragen.	
Dezimalstellen	Inhaber- und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	

Verwendung der Erträge	Wiederanlage	
Mindesterstanlage	I2 EUR S2 EUR S EUR I EUR I USD I GBP D EUR D2 EUR D2 USD D3 EUR D3 USD A EUR D GBP S USD A USD D USD X USD X EUR X GBP Z AUD A2 EUR	90.000 EUR 1.000 EUR 500.000 EUR 5.000.000 EUR* 5.000.000 USD* 5.000.000 GBP* 0 EUR 0 EUR 0 USD 1.000.000 EUR* 1.000.000 USD* 0 EUR 0 GBP 500.000 USD* 0 USD 0 USD 50.000.000 USD* 50.000.000 EUR* 50.000.000 GBP* 0 AUD 0 EUR
Mindestfolgeanlage	I2 EUR S2 EUR S EUR I EUR I USD I GBP D EUR D2 EUR D2 USD D3 EUR D3 USD A EUR D GBP S USD A USD D USD X USD X EUR X GBP Z AUD A2 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR 0 EUR 0 USD 0 GBP 0 EUR 0 EUR 0 USD 0 EUR 0 USD 0 EUR 0 GBP 0 USD 0 USD 0 USD 0 USD 0 EUR 0 GBP 0 AUD 0 EUR
Sparpläne für Namensaktien, die im Aktienregister eingetragen sind	nicht zulässig	
Sparpläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden	Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmepläne für Namensaktien, die im Aktienregister eingetragen sind	nicht zulässig	
Entnahmepläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden	Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle	
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft	31. Dezember	

Erstes Geschäftsjahresende des Teilfonds	31. Dezember 2006
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni 2006
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.

* Die Investmentgesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen niedrigere Beträge zu akzeptieren.

Besonderheiten bei den unten aufgeführten Aktienklassen – Zeichnungsberechtigung

Die Aktienklasse Z AUD ist nur für Anleger bestimmt, die einen Vertrag mit Bakersteel Capital Managers LLP und/oder der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben, sowie für Anleger, die über von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen zeichnen. Jeder Anleger/jede Vertriebsstelle muss seine/ihre Aktien direkt bei der Register- und Transferstelle registrieren lassen. Alle anderen Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien der Aktienklasse werden gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Satzung abgelehnt.

Die Aktienklassen I2 EUR, S2 EUR, S EUR und S USD sind für die Zeichnung durch neue Aktionäre geschlossen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsgebühr

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist. Die Verwaltungsgesellschaft erhält zudem eine feste Vergütung von bis zu 1.000 EUR pro Monat.

Für die Abwicklung der Vertriebsvereinbarungen und der Portfolioprovisionen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von bis zu 300 EUR monatlich pro Aktienklasse zuzüglich bis zu 0,0075 % der provisionspflichtigen Aktien des jeweiligen Teilfonds.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Investmentmanagementgebühr

Der Investmentmanager erhält auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens folgende Gesamtvergütung:

- Für die Aktienklasse I2 EUR: 1,40 % p. a.
- Für die Aktienklassen S2 EUR, A EUR, A USD: 1,75 % p. a.
- Für die Aktienklassen S EUR, S USD: 0,80 % p. a.
- Für die Aktienklassen I EUR, I USD, I GBP: 0,90 % p. a.
- Für die Aktienklassen D EUR, D GBP, D USD: 1,40 % p. a.
- Für die Aktienklassen D2 EUR, D2 USD: 1,60 % p. a.
- Für die Aktienklassen D3 EUR, D3 USD: 1,20 % p. a.

- Für die Aktienklassen X USD, X EUR, X GBP: 0,75 % p. a.
- Für die Aktienklasse Z AUD: 0,0 % p. a.
- Für die Aktienklasse A2 EUR: 2,40% p.a.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Performancegebühr für die Aktienklassen I2 EUR, S2 EUR, S EUR, I EUR, I USD, I GBP, D EUR, D3 EUR, D3 USD, A EUR, D GBP, S USD, A USD, D USD, X USD, X EUR, X GBP:

Der Investmentmanager erhält eine Performancegebühr von bis zu 15 %, die nach der unten beschriebenen Methode berechnet wird.

Für die Zwecke der Performancegebühr haben die nachstehend aufgeführten Begriffe die folgende Bedeutung:

Benchmark – der MSCI ACWI Metals & Mining Index [Bloomberg-Code: MXWD0MM Preisindex].

Aktienklassenwährung – Die Out-/Underperformance gegenüber der Benchmark wird in der Aktienklassenwährung berechnet (z. B. Aktienklassenwährung GBP, Benchmark in GBP)

Berechnungszeitraum – jedes Geschäftsjahr, es sei denn, eine Aktienklasse wird während des Geschäftsjahres aufgelegt; dann ist der erste Berechnungszeitraum der Zeitraum vom Datum der Auflegung der Aktienklasse bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres, in dem die Aktienklasse aufgelegt wurde.

Häufigkeit der Festsetzung – die Häufigkeit, in der die etwaig aufgelaufene Performancegebühr zahlbar wird. Die Festsetzung findet in jährlichen Abständen bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres statt, außer bei der Auflegung der Aktienklasse, bei der die Häufigkeit der Festsetzung für das erste Jahr ab dem Datum der Auflegung der Aktienklasse bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres gerechnet wird. Jede festgestellte Performancegebühr für zurückgenommene Aktien ist vierteljährlich zum Quartalsende im März, Juni, September und Dezember zahlbar.

Performance-Referenzzeitraum – dieser Zeitraum wurde rollierend auf 5 Jahre festgelegt und stellt den Zeithorizont dar, über den die Wertentwicklung der Aktien gemessen und mit der Benchmark verglichen wird, an dessen Ende der Mechanismus für den Ausgleich für eine unzureichende (oder negative) Wertentwicklung in der Vergangenheit zurückgesetzt werden kann. Performancegebühren können daher während des Performance-Referenzzeitraums von 5 Jahren fällig werden und ausgezahlt werden.

Bruttoaktienwert – für die Berechnung der Performancegebühr basiert der Bruttoaktienwert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), jedoch vor Abzug der Performancegebühr selbst, berechnet und entsprechend um Dividendenausschüttungen berichtigt wird. Wenn keine Performancegebühr anfällt, ist der Bruttoaktienwert identisch mit dem Nettoinventarwert.

Berechnungsmethode für den Bruttoaktienwert

Die Performance des Bruttoaktienwerts wird an jedem Bewertungstag berechnet, indem der aktuelle Aktienwert (vor Abzug einer etwaigen Performancegebühr) mit dem Nettoinventarwert der Aktien am Ende

des vorangegangenen Geschäftsjahres verglichen wird. Bei verschiedenen Aktienklassen eines Teilfonds wird der Nettoinventarwert pro Aktienklasse als Berechnungsgrundlage herangezogen. Um die Performance des Bruttoaktienwerts zu bestimmen, werden Dividendenzahlungen zum tatsächlichen Aktienwert hinzugerechnet, von dem diese Ausschüttungen abgezogen wurden.

Methode zur Berechnung der Performance der Benchmark

Die Performance der Benchmark wird an jedem Bewertungstag berechnet, indem der tatsächliche Wert der Benchmark am Bewertungstag mit dem Wert am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres verglichen wird. Für den ersten Berechnungszeitraum der Aktienklasse wird die Performance der Benchmark als Differenz zwischen dem Ergebnis der Benchmark am Bewertungstag und dem Ergebnis bei Auflegung berechnet.

Zu erfüllende Bedingungen für die Berechtigung zur erfolgsabhängigen Vergütung

Für jeden Berechnungszeitraum erhält der Investmentmanager eine Performancegebühr von bis zu 15 % der Performance des Bruttoaktienwerts, welche die Performance der Benchmark übersteigt, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(i) Die Performance des Bruttoaktienwerts während des Berechnungszeitraums übersteigt die Performance der Benchmark während des Berechnungszeitraums (Outperformance); und

(ii) eine etwaige Underperformance der Aktien gegenüber der Benchmark, die während des Referenzzeitraums für die Wertentwicklung eingetreten ist, wurde verrechnet.

Anwendbare Berechnungsmethode

Wenn die Performance des Bruttoaktienwerts am Ende des Berechnungszeitraums unterhalb der der Benchmark liegt, erhält der Investmentmanager keine Performancegebühr. Diese berechnete prozentuale Underperformance wird nun als negativer Betrag in den nächsten Berechnungszeitraum übertragen („Negativer Übertrag“).

Für den nächsten Berechnungszeitraum erhält der Investmentmanager nur dann eine Performancegebühr, wenn die positive relative Outperformance in Prozent am Ende dieses Berechnungszeitraums den negativen Übertrag übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Anspruch auf die Performancegebühr aus der prozentualen Differenz beider Beträge. Übersteigt die relative Outperformance in Prozent aus dem laufenden Berechnungszeitraum nicht den negativen Übertrag, werden beide Prozentbeträge saldiert. Der verbliebene prozentuale Betrag der Underperformance wird dann als neuer negativer Übertrag in den nächsten Berechnungszeitraum übertragen. Ergibt sich am Ende des folgenden Berechnungszeitraums eine weitere negative Benchmark-Abweichung, so wird der bestehende negative prozentuale Übertrag zur prozentualen Underperformance addiert, die sich aus dieser negativen Benchmark-Abweichung ergibt. Alle prozentualen Überträge an Out- und Underperformance der vorangegangenen vier Berechnungszeiträume sowie des laufenden Berechnungszeitraums, die zusammen den Referenzzeitraum für die Wertentwicklung bilden, werden bei der Berechnung des jährlichen Anspruchs auf die Performancegebühr berücksichtigt. Dies bedeutet, dass eine Underperformance aus Berechnungszeiträumen, die fünf Jahre oder länger zurückliegen, bei der Berechnung des Anspruchs auf die Performancegebühr nicht berücksichtigt wird. Liegen für die Aktienklasse weniger als fünf frühere Berechnungszeiträume vor, werden alle früheren Berechnungszeiträume berücksichtigt.

Ab Beginn eines jeden Berechnungszeitraums wird die Performancegebühr an jedem Bewertungstag auf der Grundlage der vorgenannten Performance des Bruttoaktienwerts, der Benchmark und der während des Berechnungszeitraums umlaufenden Aktien berechnet. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstags (am Ende des Geschäftsjahres taggleich) herangezogen. Ein durch die Zeichnung neuer Aktien verursachter Anstieg der Performancegebühr wird eliminiert. Eine durch Rücknahmen bestehender Aktien verursachte Verringerung der erfolgsabhängigen Vergütung wird festgeschrieben und innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Quartalsende ausgezahlt.

An Bewertungstagen während des Berechnungszeitraums, an denen die Performance des Bruttoaktienwerts höher als die Benchmark-Performance ausfällt und ein etwaiger negativer Übertrag ausgeglichen wurde, fällt eine Performancegebühr an (und der aufgelaufene Gesamtbetrag ändert sich gemäß der oben dargestellten Methode). An Bewertungsstichtagen, an denen der Bruttoaktienwert niedriger ist als die Benchmark-Performance, wird die aufgelaufene Performancegebühr gestrichen. In diesem Zusammenhang wird die Differenz zwischen der Performance des Bruttoaktienwerts und der Benchmark-Performance berücksichtigt. Sollte eine Performancegebühr aufgelaufen sein, wird der am letzten Bewertungstag des Berechnungszeitraums errechnete Betrag innerhalb von 10 Geschäftstagen zum Ende des Geschäftsjahres von der relevanten Aktienklasse des Teilfonds ausgezahlt.

Sollten die Bedingungen unter (i) und (ii) für die Anspruchsberechtigung zu einer Performancegebühr, wie vorstehend erläutert, erfüllt sein und es während des Berechnungszeitraums zu einer negativen Wertentwicklung der Benchmark kommen, wird der Betrag der Performancegebühr auf der Grundlage der folgenden Werte berechnet:

a) Wertentwicklung des Bruttoaktienwerts und

b) überdurchschnittliche Performance gemäß Bedingung (i) abzüglich einer unterdurchschnittlichen Performance der Aktien, die zuvor während des Performancereferenzzeitraums gegenüber der Benchmark erzielt wurden, gemäß Bedingung (ii)

Wenn die Performance des Bruttoaktienwerts während des Berechnungszeitraums negativ ist, hat der Investmentmanager keinen Anspruch auf eine Performancegebühr.

Der Berechnungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 30. Dezember jedes Kalenderjahres. Eine Verkürzung des Berechnungszeitraums ist möglich, beispielsweise im Falle eines Zusammenschlusses oder der Auflösung des Teilfonds.

Die Performancegebühr wird für die Aktienklassen immer in der jeweiligen Währung der Aktien berechnet und dann in die Basiswährung des Teilfonds, den Euro, umgerechnet, wobei der Wechselkurs am Bewertungstag verwendet wird. Aufgrund von Währungsschwankungen kann die Performance der verschiedenen Aktienklassen unterschiedlich ausfallen.

Diese Gebühr erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel Jahr 0:

Ausgegebene Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums	1.000
Ausgegebene Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums	1.000
Performancegebührensatz:	15 %

Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 80,00 EUR

Performance des Bruttoaktienwerts der Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 103,00 EUR

(Die Performance des Bruttoaktienwerts von 103,00 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Berechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.)

=> Performance des Aktienwerts in % (103,00 EUR/80,00 EUR) +28,75 %

Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 9.639 Punkte

Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 10.000 Punkte

=> Benchmark-Performance in % (10.000/9.639) +3,75 %

Die Performance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (28,75 %-3,75 %) +25 %

Im laufenden Berechnungszeitraum 0 ist aufgrund der Outperformance von +25,00% während des Berechnungszeitraums eine Performancegebühr zu zahlen.

Berechnung der Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums 0:

(((Aktuelle Performance des Bruttoaktienwerts (103,00 EUR) – Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (80,00 EUR)) / Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (80,00 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (10.000 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (9.639 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (9.639 Punkte) – negativer Übertrag der letzten vier Jahre 0 %) * (Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (80,00 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = 3.000,00 EUR

In diesem Fall wird eine Performancegebühr von EUR +3.000,00 fällig. Der Nettoinventarwert nach Performancegebühr beträgt EUR 100,00 (Aktueller Bruttoaktienwert EUR 103,00 – (aufgelaufene Performancegebühr EUR 3.000,00 / derzeit im Umlauf befindliche Aktien 1.000)).

Berechnungsbeispiel Jahr 1:

Ausgegebene Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums 1.000

Ausgegebene Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums 1.000

Performancegebührensatz: 15 %

Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 100,00 EUR

Performance des Bruttoaktienwerts der Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 120,00 EUR

(Die Performance des Bruttoaktienwerts von 120,00 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Berechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.) Da für den Berechnungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, entspricht der Bruttoaktienwert dem Nettoaktienwert.

=> Performance des Aktienwerts in % (120,00 EUR/100,00 EUR) +20 %

Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 10.000 Punkte

Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 12.600 Punkte

=> Benchmark-Performance in % (12.600/10.000) +26 %

Die Performance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (20 %-26 %) -6 %

Im laufenden Berechnungszeitraum 1 ist aufgrund der Underperformance von -6% während des Berechnungszeitraums keine Performancegebühr zu zahlen. Die im Folgejahr 2 auszugleichende Underperformance beträgt -6 %

Berechnung der Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums 1:

(((Aktuelle Performance des Bruttoaktienwerts (120,00 EUR) – Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (100,00 EUR)) / Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (100,00 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (12.600 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (10.000 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (10.000 Punkte) – negativer Übertrag der letzten vier Jahre 0 %) * (Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (100,00 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = -900,00 EUR

In diesem Fall wird keine Performancegebühr fällig.

Berechnungsbeispiel Jahr 2:

Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums 1.000

Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums 1.000

Performancegebührensatz: 15 %

Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 120,00 EUR

Performance des Bruttoaktienwerts der Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 120,00 EUR

(Die Performance des Bruttoaktienwerts von 120,00 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Berechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.) Da für den Berechnungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, entspricht der Bruttoaktienwert dem Nettoaktienwert.

=> Performance des Bruttoaktienwerts in % (120,00 EUR/120,00 EUR) 0%

Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 12.600 Punkte

Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 12.348 Punkte

=> Benchmark-Performance in % (12.348/12.600) -2%

Die Performance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (+0 % – (-2 %)) +2 %

Im Jahr 2 ergibt sich eine relative Outperformance von +2 % (Performance NIW Preis 0 %, Performance Benchmark -2 %). Im laufenden Berechnungszeitraum 2 ist aufgrund der Underperformance von -6 % im Jahr 1, die zunächst ausgeglichen werden muss, keine Performancegebühr zu zahlen. Die daraus resultierende und im Folgejahr 3 auszugleichende Underperformance beträgt -4 % (-6 %+2 %)

Berechnung der Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums 2:

(((Aktuelle Performance des Bruttoaktienwerts (120,00 EUR) – Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (120,00 EUR)) / Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (120,00 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (12.348 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (12.600 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (12.600 Punkte) – negativer Übertrag von -6 %) * (Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (120,00 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = -720 EUR

In diesem Fall wird keine Performancegebühr fällig.

Berechnungsbeispiel Jahr 3:

Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums	1.000
Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums	1.000
Performancegebührensatz:	15 %
Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	120,00 EUR
Bruttoaktienwert am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	124,80 EUR

(Der Bruttoaktienwert von 124,80 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Berechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.) Da für den Berechnungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, entspricht der Bruttoaktienwert dem Nettoaktienwert.

=> Performance des Bruttoaktienwerts in % (124,80 EUR/120,00 EUR)	+4%
Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	12.348 Punkte
Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	12.594,96 Punkte
=> Benchmark-Performance in % (12.594,96/12.348)	+2%

Die Outperformance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (+4 %–2 %) +2 %

Im Jahr 3 ergibt sich eine relative Outperformance von +2 % (Performance NIW Preis +4 %, Performance Benchmark +2 %). Im laufenden Berechnungszeitraum 3 ist aufgrund der Underperformance von -4% im Jahr 2, die zunächst ausgeglichen werden muss, keine Performancegebühr zu zahlen. Die daraus resultierende und im Folgejahr 4 auszugleichende Underperformance beträgt -2 % (-4 %+2 %).

Berechnung am Ende des Berechnungszeitraums 3:

(((Aktueller Bruttoaktienwert (124,80 EUR) – Letzter Aktienwert der Vorperiode (120,00 EUR)) / Letzter Aktienwert der Vorperiode (120,00 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (12.594,96 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (12.348 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (12.348 Punkte) –

negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre -4 %) * (Letzter Aktienwert der Vorperiode (120,00 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = -360 EUR

In diesem Fall wird keine Performancegebühr fällig.

Berechnungsbeispiel Jahr 4:

Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums	1.000
Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums	1.000
Performancegebührensatz:	15 %
Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	124,80 EUR
Bruttoaktienwert am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	117,31 EUR

(Der Bruttoaktienwert von 117,31 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Rechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.) Da für den Berechnungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, entspricht der Bruttoaktienwert dem Nettoaktienwert.

=> Performance des Bruttoaktienwerts in % (117,31 EUR/124,80 EUR)	-6%
Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	12.594,96 Punkte
Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	12.343,07 Punkte
=> Benchmark-Performance in % (12.343,07/12.594,96)	-2%
Die Outperformance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (-6 %-(-2 %)	-4 %

Im Jahr 4 ergibt sich eine relative Underperformance von -4 % (Performance NIW Preis -6 %, Performance Benchmark -2 %). Im laufenden Berechnungszeitraum 4 ist aufgrund der aktuellen Underperformance und der Underperformance von -2 % im Jahr 3, die zunächst ausgeglichen werden muss, keine Performancegebühr zu zahlen. Die daraus resultierende und im Folgejahr 5 auszugleichende Underperformance beträgt -6 % (-4 %-2 %).

Berechnung am Ende des Berechnungszeitraums 4:

(((Aktueller Bruttoaktienwert (117,31 EUR) – Letzter Aktienwert der Vorperiode (124,80 EUR)) / Letzter Aktienwert der Vorperiode (124,80 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (12.343,07 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (12.594,96 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (12.594,96 Punkte) – Negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre -2 %) * (Letzter Aktienwert der Vorperiode (124,80 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = -1.123,20 EUR

In diesem Fall wird keine Performancegebühr fällig.

Berechnungsbeispiel Jahr 5:

Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums	1.000
Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums	1.000
Performancegebührensatz:	15 %
Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	117,31 EUR
Bruttoaktienwert am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	117,31 EUR

(Der Bruttoaktienwert von 117,31 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Berechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.) Da für den Berechnungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, entspricht der Bruttoaktienwert dem Nettoaktienwert.

=> Performance des Bruttoaktienwerts in % (117,31 EUR/117,31 EUR)	0 %
Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	12.343,07 Punkte
Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	12.343,07 Punkte
=> Benchmark-Performance in % (12.343,07/12.343,07)	0 %

Die Outperformance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (0 %-0 %) 0 %

Im Jahr 5 gibt es weder eine Outperformance noch eine Underperformance (0 %). Im laufenden Berechnungszeitraum 5 ist aufgrund der kumulativen Underperformance von -6 % im Jahr 4, die zunächst ausgeglichen werden muss, keine Performancegebühr zu zahlen. Die daraus resultierende Underperformance, die im folgenden Jahr 6 auszugleichen ist, beträgt -4 %, da die Underperformance im Jahr 4 (-4 %) auf das folgende Jahr 6 übertragen werden muss. Die restliche Underperformance aus Jahr 1, die noch nicht ausgeglichen wurde (-6 %+2 %+2 % = -2 %), ist nicht mehr relevant, da der 5-Jahres-Zeitraum verstrichen ist.

Performance:
Jahr 0: +25 %
Jahr 1: -6 %
Jahr 2: +2 %
Jahr 3: +2 %
Jahr 4: -4 %
Laufendes Jahr 5: 0 %

(Siehe Fragen und Antworten; Anwendung der OGAW-Richtlinie; Frage und Antwort 963; Stand: 14. Juni 2023; ESMA34-43-392)

Berechnung am Ende des Berechnungszeitraums 5:

(((Aktueller Bruttoaktienwert (117,31 EUR) – Letzter Aktienwert der Vorperiode (117,31 EUR)) / Letzter Aktienwert der Vorperiode (117,31 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (12.343,07 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (12.343,07 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (12.343,07 Punkte) – negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre -6 %) * (Letzter Aktienwert der Vorperiode (117,31 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = -1.055,79 EUR

In diesem Fall wird keine Performancegebühr fällig.

Berechnungsbeispiel Jahr 6:

Aktien am Ende des vorherigen Berechnungszeitraums 1.000 Aktien am Ende des aktuellen Berechnungszeitraums 1.000

Performancegebührensatz: 15 %

Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 117,31 EUR

Bruttoaktienwert am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 122,00 EUR

(Der Bruttoaktienwert von 122,00 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Rechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.)

=> Performance des Bruttoaktienwerts in % (122,00 EUR/117,31 EUR) +4%

Benchmark am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums: 12.343,07 Punkte

Benchmark am Ende des laufenden Berechnungszeitraums: 11.602,49 Punkte

=> Benchmark-Performance in % (11.602,49/12.343,07) -6%

Die Outperformance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (+4%-(-6%) +10%

Im Jahr 6 ergibt sich eine relative Outperformance von +10 % (Performance NIW Preis +4 %, Performance Benchmark -6 %). Die NIW-Performance beträgt +4%. Zur Berechnung des Auszahlungsbetrags nehmen Sie bitte den niedrigeren Betrag zwischen der Outperformance des NIW im Vergleich zur Benchmark abzüglich Verlustvortrag (-4%) und der NIW-Performance im Berechnungszeitraum. In diesem Fall beläuft sich der Auszahlungsbetrag auf EUR 703,50. Die im Folgejahr 7 auszugleichende Underperformance beträgt 0 %.

Berechnung am Ende des Berechnungszeitraums 6:

Mindestens:

a) (Aktueller Bruttoaktienwert (EUR 122,00) – Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 117,31))/ Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 117,31) * Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 117,31) * Derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Perf. Gebühr Satz (15%) = +EUR 703,50

b) (((Aktueller Bruttoaktienwert (122,00 EUR) – Letzter Aktienwert der Vorperiode (117,31 EUR)) / Letzter Aktienwert der Vorperiode (117,31 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (11.602,49 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (12.343,07 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (12.343,07 Punkte) – negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre -4 %) * (Letzter Aktienwert der Vorperiode (117,31 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (1.000) * Performancegebührensatz (15 %) = +1.055,79 EUR

In diesem Fall wird eine Performancegebühr von EUR 703,50 fällig. Der Nettoinventarwert nach Performancegebühr beträgt EUR 121,30 (Aktueller Bruttoaktienwert EUR 122,00 – (aufgelaufene Performancegebühr EUR 703,50 / derzeit im Umlauf befindliche Aktien 1.000)).

Berechnungsbeispiel Jahr 7:

Aktien am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums	1.000
Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums	900
Zeichnungen zum Zeichnungsstichtag	200 Aktien
Rücknahmen zum Rücknahmestichtag	300 Aktien
Performancegebührensatz:	15 %
Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums:	121,30 EUR
Bruttoaktienwert zum Zeichnungs-/Rücknahmestichtag: (Wertentwicklung +8%)	131,00 EUR
Bruttoaktienwert am Ende des laufenden Berechnungszeitraums:	118,87 EUR
=>Performance des Bruttoaktienwerts der Aktien am Ende des laufenden Berechnungszeitraums in % (118,87 EUR/121,30 EUR)	-2 %

(Der Bruttoaktienwert von 118,87 EUR basiert auf dem Nettoinventarwert der Aktien, der nach Abzug aller Kosten am Ende des laufenden Berechnungszeitraums (z. B. Managementgebühren und Verwaltungskosten), aber vor Abzug der Performancegebühr selbst berechnet wird.) Da für den Berechnungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, entspricht der Bruttoaktienwert dem Nettoaktienwert.

Benchmark zu Beginn des Berechnungszeitraums:	11.602,49 Punkte
Benchmark in der Mitte des Berechnungszeitraums	11.602,49 Punkte
Benchmark am Ende des Berechnungszeitraums:	12.343,07 Punkte
=> Benchmark-Performance in % (11.602,49/11.602,49)	0 %
Die Underperformance des Bruttoaktienwerts im Vergleich zur Benchmark-Performance beträgt (-2 %–0 %)	-2 %

Im Jahr 7 ergibt sich eine relative Underperformance von -2 % (Performance NIW Preis -2 %, Performance Benchmark 0 %). Im laufenden Berechnungszeitraum 7 ist aufgrund der Underperformance von -2% während des Berechnungszeitraums keine Performancegebühr zu zahlen. Die im Folgejahr 8 auszugleichende Underperformance beträgt -2 %.

Berechnung am Ende des Berechnungszeitraums 7:

(((Aktueller Bruttoaktienwert (118,87 EUR) – Nettoinventarwert am Ende der Vorperiode (121,30 EUR)) / Nettoinventarwert der Vorperiode (121,30 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (11.602,49 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (11.602,49 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (11.602,49 Punkte) – negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre 0 %) * (Nettoinventarwert der

Vorperiode (121,30 EUR))) * derzeit im Umlauf befindliche Aktien (900) * Performancegebührensatz (15 %) = -328,05 EUR

In diesem Fall wird keine Performancegebühr fällig.

Berechnung des Auszahlungsbetrags am Rücknahmetag: (zurückgenommene Aktien)

Mindestens:

a) (Aktueller Bruttoaktienwert (EUR 131,00) – Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 121,30))/ Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 121,30) * Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 121,30) * Zurückgenommene Aktien (300) * Perf. Gebühr Satz (15%) = +EUR 436,50

b) (((Aktueller Bruttoaktienwert (131,00 EUR) – Letzter Aktienwert der Vorperiode (121,30 EUR)) / Letzter Aktienwert der Vorperiode (121,30 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (11.602,49 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (11.602,49 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (11.602,49 Punkte) – Negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre 0 %) * (Letzter Aktienwert der Vorperiode (121,30 EUR))) * Zurückgenommene Aktien (300) * Performancegebührensatz (15 %) = +436,50 EUR

Berechnung des Eliminierungsbetrags am Zeichnungstag: (gezeichnete Aktien)

Mindestens:

a) (Aktueller Bruttoaktienwert (EUR 131,00) – Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 121,30))/ Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 121,30) * Letzter Aktienwert des vorangegangenen Zeitraums (EUR 121,30) * Gezeichnete Aktien (200) * Perf. Gebühr Satz (15%) = +EUR 291,00

b) (((Aktueller Bruttoaktienwert (131,00 EUR) – Letzter Aktienwert der Vorperiode (121,30 EUR)) / Letzter Aktienwert der Vorperiode (121,30 EUR)) – ((Aktuelle Benchmark (11.602,49 Punkte) – Benchmark am Ende der letzten Periode (11.602,49 Punkte)) / Benchmark am Ende der letzten Periode (11.602,49 Punkte) – Negativer Übertrag der vorhergehenden Jahre 0 %) * (Letzter Aktienwert der Vorperiode (121,30 EUR))) * Gezeichnete Aktien (200) * Performancegebührensatz (15 %) = +291,00 EUR

Der Anspruch auf die berechnete Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums mit derzeit 900 umlaufenden Aktien entspricht EUR 0.

Für zurückgenommene Aktien wird zehn Geschäftstage nach Ablauf des Quartals, in dem die Rücknahme erfolgt ist, eine Performancegebühr in Höhe von EUR 436,50 ausgezahlt. Die Eliminierung von Zeichnungen wird hierbei nicht berücksichtigt, da die Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums null beträgt. Sofern die berechnete Performancegebühr in Höhe von 500,00 EUR höher ist als 291,00 EUR (Eliminierung von Zeichnungen), würde die Differenz am Ende des Berechnungszeitraums ausgezahlt. (500,00 EUR – 291,00 EUR = +209,00 EUR)

Summary calculation examples year 0 – year 7											
Year	Shares	Index	Performance	NAV post P/Fee	NAV ante P/Fee	Performance	Calculation Perf. Fee Logic	Outperformance	loss forward previous Year	Payout	Amount
Start		9.639,00			80,00						
Year 0	1000	10.000,00	3,75%		103,00	28,75%	Outperformance NAV/Benchmark	25,00%		Yes, +25,00%	3.000,00
				100,00	100,00						
Year 1	1000	12.600,00	26,00%		120,00	20,00%	Outperformance NAV/Benchmark	-6,00%	0,00%	No	0,00
Year 2	1000	12.348,00	-2,00%		120,00	0,00%	Outperformance NAV/Benchmark	2,00%	-6,00%	No	0,00
Year 3	1000	12.594,96	2,00%		124,80	4,00%	Outperformance NAV/Benchmark	2,00%	-4,00%	No	0,00
Year 4	1000	12.343,07	-2,00%		117,31	-6,00%	Outperformance NAV/Benchmark	-4,00%	-2,00%	No	0,00
Year 5	1000	12.343,07	0,00%		117,31	0,00%	Outperformance NAV/Benchmark	0,00%	-6,00%	No	0,00
Year 6 (a)	1000	11.602,49	-6,00%		122,00	4,00%	Min (Outperformance NAV/Benchmark	10,00%	-4,00%	No, +6,00%	0,00
Year 6 (b)				121,30	121,30		versus NAV Performance)	4,00%		Yes, +4,00%	703,50
Year 7	900	11.602,49	0,00%		118,87	-2,00%	Outperformance NAV/Benchmark	-2,00%	0,00%	No	
SUBS	*200*	11.602,49	0,00%		131,00	8,00%	Elimination Subscriptions	8,00%		No, P/Fee Y7 is zero	
REDS	*-300*	11.602,49	0,00%		131,00	8,00%	Crystallisation redemptions	8,00%		Yes, 8,00%	436,00

3. Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,075 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens, jedoch mindestens 750 EUR monatlich. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert der Aktienklasse wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Gebühr für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie, die Rechnungslegung und die Kundenkommunikationsfunktionen

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds während des Kalendermonats berechnet und ausgezahlt. Der letzte verfügbare Nettoinventarwert wird für jeden Tag verwendet, der kein Bewertungsstichtag ist. Darüber hinaus erhält DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg eine monatliche Grundvergütung von bis zu 1.750 EUR, die zum Ende des Monats zahlbar ist.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung (Vergütung der „Register- und Transferstelle“)

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25 EUR p. a. pro Anlagekonto bzw. 40 EUR p. a. pro Konto mit einem Spar- und/oder Entnahmeplan, zuzüglich einer jährlichen Grundvergütung in Höhe von bis zu 3.000 EUR. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von Anlegern zu tragen sind

	I2 EUR S2 EUR S EUR I EUR I USD I GBP A EUR S USD A USD X USD X EUR X GBP A2 EUR	D USD D GBP D EUR D2 EUR D2 USD D3 EUR D3 USD Z AUD
Ausgabeaufschlag: (Für die Register- und Transferstelle)	bis zu 5 %	Entfällt
Rücknahmeabschlag: (Für das jeweilige Teilfondsvermögen)	Entfällt	Entfällt
Umtauschprovision: (auf Grundlage des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Aktien)	Entfällt	Entfällt

Angaben zum verwendeten Referenzwert

Der Administrator der oben genannten Benchmark ist in der ESMA-Liste der EU-Benchmark-Administratoren und Drittland-Benchmarks gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) aufgeführt.

Wenn sich der Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr verfügbar ist, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage eines soliden schriftlichen Plans, in dem die von ihr zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind, einen anderen geeigneten Index als Ersatz für den betreffenden Index festzulegen oder auf die Verwendung eines Benchmark-Index zu verzichten. Die Aktionäre erhalten auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Plans am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

Verwendung der Erträge

Die Erträge aller Klassen werden thesauriert.

ANHANG 2 B

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts: BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – Electrum Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900UTJA84OAOUKN83

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: %	☒ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:** %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert in Aktien von Primärrohstoffunternehmen und weist das Kapital bevorzugt Unternehmen zu, die nachhaltig wirtschaften und den Ausstoß von Treibhausgasen sowie den Energie- und Wasserverbrauch minimieren, die ökologischen und sozialen Schäden minimieren und, wo dies sinnvoll ist, eine positive soziale Wirkung auf die umliegenden Gemeinden fördern. Der Begriff „Primärrohstoffunternehmen“ bezieht sich auf Unternehmen, deren Ziel die Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von physisch vorhandenen Ressourcen ist, z. B. Wasser, Edel- und Industriemetalle und Agrarrohstoffe.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds erhebt, bewertet und erfasst 50 Nachhaltigkeitsindikatoren und fasst diese zu einem konsolidierten ESG-Score für jedes Unternehmen zusammen, in das er investiert. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren, die der Teilfonds heranzog, um die Erreichung der beworbenen ESG-Merkmale zu messen und zu bewerten, waren die Intensität der Treibhausgasemissionen (Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen in metrischen Tonnen CO2-Äquivalent/Umsatz), die Intensität der Wassernutzung (Kubikmeter/Umsatz), die Intensität der Energienutzung (Gigawattstunden/Umsatz) und die Performance hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit (Quote der Personenschäden mit Ausfallzeit, LTIFR). Diese Informationen werden entweder direkt vom Emittenten oder von seriösen Datenanbietern bezogen. Um sich für die Aufnahme in das Portfolio zu qualifizieren, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, eine ESG-Bewertung von 50 % oder mehr aufweisen. Bei Unternehmen, die mindestens 25 % des Portfolios ausmachen, gelten die nachstehend beschriebenen zusätzlichen Filter, um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mindestens 25 % des Portfolios werden in Unternehmen investiert, die aufgrund ihres Beitrags zu den Zielen des Teilfonds für nachhaltige Anlagen als nachhaltige Anlagen eingestuft wurden.
Das Ziel der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds besteht in der Beibehaltung eines positiven Scope-4-Emissionsprofils (oder des „vermiedenen Emissionsprofils“), mit dem wir sicherstellen wollen, dass unser Gesamtportfolio von Unternehmen durch die Herstellung von Materialien, die die massenhafte Einführung klimaneutraler Technologien ermöglichen, zur Reduzierung von Emissionen beiträgt. Beispiele hierfür sind Investitionen in Lithiumunternehmen, die den Bau von Elektrofahrzeugen ermöglichen, in Unternehmen für seltene Erden für Windturbinen und in Silberunternehmen, die die Massenanwendung von Solarenergie ermöglichen. Der Investmentmanager hat umfangreiche eigene Analysen durchgeführt, um die Scope-4-Emissionsprofile der Primärrohstoffunternehmen in seinem Anlageuniversum zu ermitteln.

Zu den weiteren nachhaltigen Anlagezielen des Fonds zählen die Förderung einer verbesserten Umweltverantwortung, die Leistung im Bereich Gesundheit und Sicherheit sowie die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gesellschaft.
Neben einem positiven Scope-4-Emissionsprofil gehört zu den Kriterien für die Einstufung als ökologisch nachhaltige Investition die Emissionsintensität eines Unternehmens, die Einhaltung von Best-Practices und die Verpflichtung zum Schutz der Biodiversität. Unternehmen müssen in Bezug auf diese Kriterien Mindestanforderungen erfüllen, um sich als nachhaltige Anlagen zu qualifizieren. Sie müssen entweder als positives Scope 4-Emissionsprofil eingestuft werden, sich zu Netto-Null-Scope-1- und -2-Kohlenstoffemissionen bis 2050 verpflichten oder im obersten Quintil unseres Anlageuniversums in Bezug auf die Emissionsintensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen stehen und Verpflichtungen

zum Global Industry Standard on Tailings Management (GISTM) nachweisen, um ihren Einsatz natürlicher Ressourcen zu reduzieren und Auswirkungen auf die Biodiversität zu reduzieren oder zu vermeiden. Zu den Kriterien für die Einstufung als sozial nachhaltige Investition gehören Gesundheits- und Sicherheitsstatistiken, die Umsetzung anerkannter Standards für verantwortungsbewusstes Bergbauwesen und Gemeinschaftsinitiativen. Unternehmen müssen die Mindestanforderungen erfüllen und nach diesen Kriterien zu den besten Performern in unserem Anlageuniversum zählen, um sich als nachhaltige Anlagen zu qualifizieren. Die Mindestanforderungen sind, dass Unternehmen mindestens vier der folgenden fünf Kriterien erfüllen müssen: 1. Erfassung von Null Todesfällen; 2. Beteiligung an einem Rahmenkonzept für verantwortungsvolle Bergbaupraktiken, wie die Initiative für verantwortungsvolle Bergbauversicherungen; 3. Erzielte gute Ergebnisse bei unserer internen Bewertung der Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung und/oder die Geschlechtervielfalt; 4. Umsetzung einer Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern; 5. Implementierung eines Beschwerdemechanismus für Stakeholder. Die für diese Kriterien verwendeten Daten werden von seriösen Drittanbietern und direkt von Emittenten bezogen. Die Kriterien für nachhaltige Anlagen unterliegen im Laufe der Zeit geringfügigen Änderungen, da wir konsequent danach streben, unsere nachhaltigkeitsbezogenen Prozesse weiterzuentwickeln und zu beweisen.

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die in Anhang I der Technischen Regulierungsstandards aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI-Indikatoren“) werden für alle Unternehmen, in die wir investieren, erhoben, bewertet und erfasst und fließen in unser eigenes ESG-Bewertungssystem ein, wie oben beschrieben. Ein Unternehmen muss mindestens 50 % der Punkte erreichen, um in das Portfolio aufgenommen zu werden. Diese Punktzahl beinhaltet mehrere ähnliche Indikatoren wie die PAI-Indikatoren und soll verhindern, dass ein Unternehmen, das den ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen erheblich schadet, aufgenommen wird. Die PAI-Indikatoren werden auch gesondert auf Portfolioebene erhoben, verfolgt und regelmäßig gemeldet, um zu belegen, dass auf aggregierter Ebene kein erheblicher Schaden verursacht wird.

Bei den wichtigsten **nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Es werden auch manuelle Überprüfungen vorgenommen, und wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels festgestellt wird, kommt die Anlage nicht für die Aufnahme in das Portfolio in Frage. Dies kann z. B. notwendig sein, wenn ein Unternehmen, an dem wir beteiligt sind, negative Schlagzeilen macht, wenn das Unternehmen Pressemitteilungen herausgibt oder wenn wir durch direkten Dialog mit der Geschäftsleitung Probleme erkennen. Die Art der Bewertung würde von der Art der festgestellten Probleme abhängen, aber sie würde darin bestehen, dass das Investitionsteam das Problem bewertet und sich hinreichend vergewissert, dass durch unsere Investition kein erheblicher Schaden verursacht wird.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
  Wie bereits erwähnt, werden die in Anhang I der Technischen Regulierungsstandards aufgeführten PAI-Indikatoren für alle Unternehmen, in die wir investieren, erhoben, bewertet und erfasst (sofern verfügbar). Diese Informationen werden von einem externen Datenanbieter bezogen und mit weiteren Datenquellen kombiniert. Wo dies der Fall ist, werden sie als Ausschlussfaktoren auf Ebene der Investition behandelt. Diese Werte werden auch gewichtet, wobei Wasserverbrauch, Energieverbrauch und Emissionsintensität die am stärksten gewichteten ökologischen PAI-Indikatoren darstellen und die Kennzahlen Gesundheit und Sicherheit unter den sozialen PAI-Indikatoren am stärksten gewichtet sind. Der Grund dafür ist, dass diese PAI-Indikatoren die relevantesten Indikatoren für den Rohstoffsektor sind.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
  Im Rahmen unserer ESG-Due-Diligence-Prüfung holen wir Informationen darüber ein, ob sich die Unternehmen, in die wir investieren, zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte bekennen. Darüber hinaus werden alle festgestellten Verstöße gegen diese Standards erfasst. Werden Verstöße festgestellt, kommt das betreffende Unternehmen nicht als Investment in Frage. Diese Informationen werden sowohl von Sustainalytics als auch von den Unternehmen selbst eingeholt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische und soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Investmentmanager verpflichtet sich, gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Unternehmens zu berücksichtigen. Als integraler Bestandteil davon prüft der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Teilfondsebene gemäß Artikel 7

der SFDR und veröffentlicht Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen regelmäßigen Berichten gemäß Artikel 11. Wie bereits erwähnt, zieht der Teilfonds die PAI-Indikatoren heran, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Anlagen im Portfolio einem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden. Dies geschieht für alle PAI-Indikatoren, die in Anhang 1 der Technischen Regulierungsstandards aufgeführt sind, und diese Indikatoren werden sowohl auf der Ebene der Investition als auch auf der Portfolioebene verfolgt. Nähere Angaben siehe oben.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos durch ein weltweit diversifiziertes Anlageportfolio einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Der Teilfonds legt sein Vermögen im Wesentlichen in Aktien von Unternehmen an, deren Geschäftsziel in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Primärrohstoffen besteht. „Primärrohstoffe“ bezeichnen Rohstoffe, die physisch vorhanden sind, wie beispielsweise Wasser, Edel- und Industriemetalle sowie Agrarrohstoffe. In Übereinstimmung mit der ESG-Strategie des Investmentmanagers werden ESG-Kriterien, insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken, bei der Anlageentscheidung für diesen Teilfonds berücksichtigt.

Die Anlagestrategie zur Erreichung dieses Anlageziels besteht darin, mindestens 85 % des Portfolios auf der Grundlage einer Fundamentalanalyse in Unternehmen zu investieren, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern und unseren ESG-Due-Diligence-Prozess durchlaufen haben. Ein Teilsatz dieser Anlagen, der sich zu mindestens 25 % aus dem Portfolio zusammensetzt, wird in Unternehmen investiert, die als nachhaltige Anlagen eingestuft wurden, um einen Beitrag zu den nachhaltigen Anlagezielen des Teilfonds zu leisten. Diese bestehen in der Beibehaltung eines positiven Scope-4-Emissionsprofils (oder des „vermiedenen Emissionsprofils“), mit dem wir sicherstellen wollen, dass unser Gesamtportfolio von Unternehmen durch die Herstellung von Materialien, die die massenhafte Einführung klimaneutraler Technologien ermöglichen, zur Reduzierung von Emissionen beiträgt. Beispiele hierfür sind Investitionen in Lithiumunternehmen, die den Bau von Elektrofahrzeugen ermöglichen, in Unternehmen für seltene Erden für Windturbinen und in Silberunternehmen, die die Massenanwendung von Solarenergie ermöglichen. Zu den weiteren nachhaltigen Anlagezielen des Fonds zählen die Förderung einer verbesserten Umweltverantwortung, die Leistung im Bereich Gesundheit und Sicherheit sowie die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gesellschaft.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

  Eine auf mehreren Komponenten beruhende Ausschlussstrategie grenzt das Anlageuniversum ein, und dies ist in die Anlagepolitik integriert. Das anfängliche Screening anhand der Ausschlussfaktoren besteht aus 3 Stufen: Screening der Marktkapitalisierung (in der Regel werden nur Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 100 Mio. USD berücksichtigt), Börsen-Screening (derzeit werden nur Unternehmen berücksichtigt, die an den wichtigsten Primärbörsen in

Europa, Nordamerika, Japan, Hongkong, Australien und Südafrika notiert sind) und ESG-Faktor-Screening. Das ESG-Faktor-Screening umfasst wichtige Nachhaltigkeitskriterien, die nicht verhandelbar sind (einschließlich des Vorhandenseins von Richtlinien, die Folgendes abdecken: Ethik, Menschenrechte, Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie Bekämpfung von Kinderarbeit). Der Investmentmanager wendet zusätzliche Ausschlusskriterien und Kennzahlen an, die Waffen, einschließlich weißem Phosphor, fossile Brennstoffe, einschließlich Kohle (Schwellenwert von 30 % des Umsatzes aus der Kohleproduktion), Tabak, alkoholische Getränke, Erwachsenenunterhaltung und schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact abdecken. Diese Ausschlusskriterien sind auf die anerkannten Branchenstandards, einschließlich LuxFLAG und BVI, abgestimmt und ermöglichen es dem Teilfonds, diese einzuhalten. Die ESG-Leistung der Unternehmen, die in die engere Auswahl des investierbaren Universums kommen, wird bewertet, um sicherzustellen, dass ein akzeptabler Mindeststandard für die ESG-Leistung eingehalten wird. Die für die Unternehmen generierten ESG-Scores fließen im Rahmen einer ESG-Integrationsstrategie in den Aktienauswahlprozess ein. Mindestens 85 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, deren Emittenten auf der Grundlage von ESG-Kriterien ausgewählt wurden und die mindestens 50 % in unserem proprietären ESG-Scoring erreicht haben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Ökologische und soziale Merkmale werden durch den Teilfonds gefördert, aber es wird keine Verpflichtung eingegangen, den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Teilfonds investiert nur in börsennotierte Unternehmen, die einen angemessenen Standard an Transparenz in Bezug auf die Unternehmensführung gewährleisten. Darüber hinaus ist der Investmentmanager bestrebt, nur in börsennotierte Unternehmen zu investieren, die über eine Mehrheit unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder verfügen, um einen höheren Corporate-Governance-Standard zu gewährleisten.

Der Investmentmanager bewertet die Struktur, die Kompetenz und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Unternehmensführung im Bereich Nachhaltigkeit, die Geschlechtervielfalt, die Vergütung, das Ernennungsverfahren, das Prüfungsrisiko und die Aufsicht sowie die Rechte der Aktionäre. Diese Informationen werden in der Regel direkt aus den vom Unternehmen veröffentlichten Informationen und durch Interaktionen mit diesem Unternehmen gewonnen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation
gibt den jeweiligen Aktionär der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Aktionär der:
- **Umsatzerlöse**, die den Aktionär der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

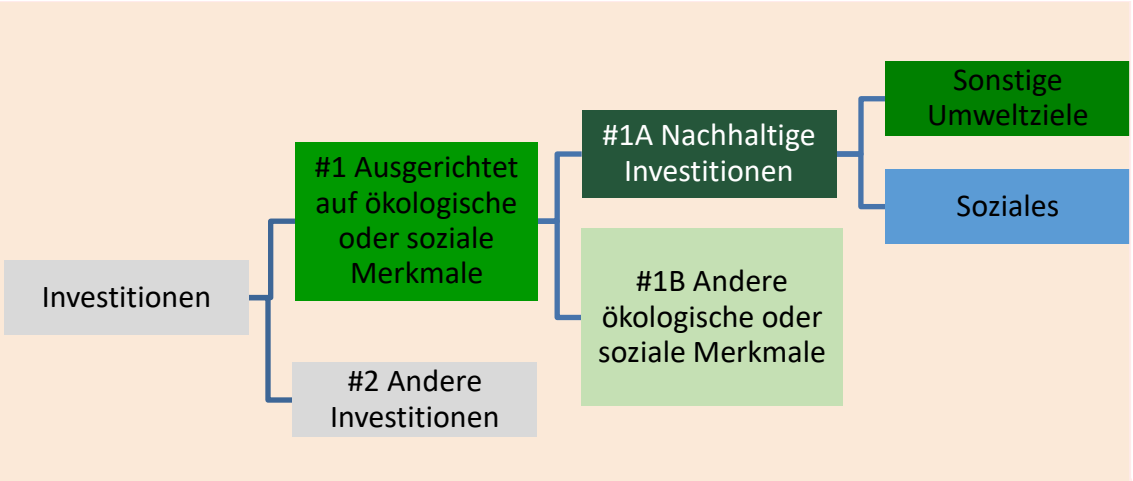

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 85%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil an diesen Investitionen beträgt 25%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

  Der Teilfonds setzt keine Derivate zu Anlage- oder Absicherungszwecken ein.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale und tätigt nachhaltige Investitionen, verpflichtet sich aber derzeit nicht, einen Mindestalter seines Gesamtvermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomie zu investieren. Dies gilt auch für Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 oder 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie als ermöglichende Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO^2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die noch keine CO_2-armen Alternativen zur Verfügung stehen und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

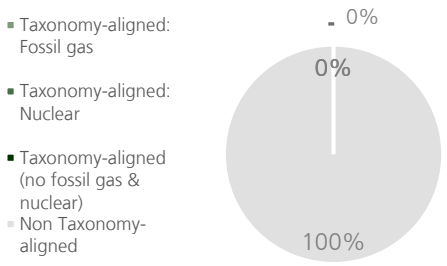

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0 %
Nicht taxonomiekonform	100 %

2. Taxonomiekonformität der Investitionen o**hne Staatsanleihen***

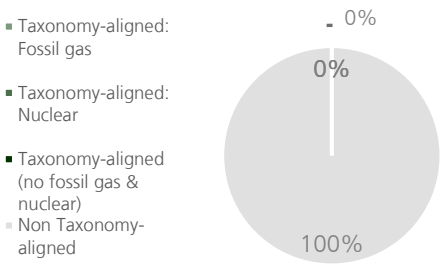

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0 %
Nicht taxonomiekonform	100 %

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0 %
Ermöglichende Tätigkeiten: 0 %

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 25 % des Vermögens des Teilfonds sind in nachhaltige Kapitalanlagen investiert, auch wenn diese nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie berücksichtigen. Unter Verwendung der vorstehend erläuterten Kriterien können die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds entweder als Investitionen mit ökologisch nachhaltigen Zielen, sozialen Zielen oder sowohl ökologisch nachhaltigen als auch sozialen Zielen eingestuft werden.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 25 % des Vermögens des Teilfonds sind in nachhaltige Kapitalanlagen investiert, auch wenn diese nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie berücksichtigen. Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds können entweder als Investitionen mit ökologisch nachhaltigen Zielen, sozialen Zielen oder sowohl ökologisch nachhaltigen als auch sozialen Zielen eingestuft werden.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 85 % des Vermögens des Teilfonds werden in Unternehmen investiert, die unsere eigene ESG-Due-Diligence-Prüfung durchlaufen und eine ESG-Bewertung von mindestens 50 % erhalten haben. Der Zweck der übrigen 15 % besteht darin, Situationen abzudecken, in denen das ESG-Screening und der Bewertungsprozess zum Zeitpunkt der Investition nicht abgeschlossen werden können. Dazu gehören Situationen wie Kapitalmaßnahmen der Unternehmen wie z. B. Abspaltungen, die dazu führen können, dass Portfoliobestände außerhalb der unmittelbaren Kontrolle des Investmentmanagers gebildet werden. Diese Beteiligungen würden dann so bald wie möglich nach ESG-Gesichtspunkten geprüft und bewertet. Weitere Situationen, in denen ein ESG-Screening und -Scoring nicht möglich ist oder keine aussagekräftigen Ergebnisse erzielt werden können, sind Barmittelbestände und physische Rohstoffbestände. Es kann auch Situationen geben, in denen illiquide Vermögenswerte gehalten werden, die nicht einfach veräußert werden können, selbst wenn sich ihr ESG-Status ändert oder wenn ein ESG-Screening nicht durchgeführt werden kann. Bei den übrigen 15 % besteht der ökologische und soziale Mindestschutz darin, dass sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt einem ESG-Screening unterzogen werden. Wenn dieses Screening nicht positiv ausfällt, wird versucht, die Anlage zu veräußern oder mit dem Emittenten in Dialog zu treten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

☐ Ja,

☒ Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
  Der Referenzwert des Teilfonds wird nicht auf der Grundlage von ESG-Merkmalen gebildet und es ist derzeit kein eigener ESG-Referenzwert festgelegt.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
  Der Referenzwert des Teilfonds wird nicht auf der Grundlage von ESG-Merkmalen gebildet und es ist derzeit kein eigener ESG-Referenzwert festgelegt.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
  Der Referenzwert des Teilfonds wird nicht auf der Grundlage von ESG-Merkmalen gebildet und es ist derzeit kein eigener ESG-Referenzwert festgelegt.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
  Der Referenzwert des Teilfonds wird nicht auf der Grundlage von ESG-Merkmalen gebildet und es ist derzeit kein eigener ESG-Referenzwert festgelegt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html

Satzung

der

BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV

I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft

Artikel 1 Name

Hiermit wird eine Investmentgesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme - "S.A.") als „Société d'investissement à capital variable“ unter dem Namen **BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV** („Investmentgesellschaft“ oder "Fonds") gegründet. Ihre Mitglieder sind die anwesenden Parteien sowie alle, die Inhaber nachfolgend ausgegebener Aktien werden. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds („Teilfonds“) umfassen kann.

Artikel 2 Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz der Investmentgesellschaft ist Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) kann der eingetragene Sitz der Investmentgesellschaft an einen anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden. Des Weiteren kann die Gesellschaft Niederlassungen und weitere Geschäftsstellen an anderen Orten innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland eröffnen.

Aufgrund eines Notfalls oder eines unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls aufgrund von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat den eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft durch einfachen Beschluss vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft die luxemburgische Nationalität jedoch beibehalten.

Artikel 3 Zweck

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) mit dem Ziel, eine angemessene Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch die Befolgung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz vom 10. August 1915“) kann die Investmentgesellschaft alle Maßnahmen ergreifen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 12 Absatz 1 dieser Satzung i. V. m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 12 dieser Satzung entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Ausnahmeregelungen oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Vorschriften von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen Grundsätzen der Anlagepolitik und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Dabei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anlagebeschränkungen unterschieden. Werden die steuerlichen Anlagebeschränkungen auf einen Teilfonds angewendet, so gelten sie immer zusätzlich zu und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen.

1. Definitionen:

   a) „Geregelter Markt“

   Bei einem „geregelten Markt“ handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

   b) „Wertpapiere“

   Der Begriff „Wertpapiere“ bezeichnet:

   - Aktien oder gleichwertige Papiere („Aktien“),
   - Schuldverschreibungen oder andere verbriefte Schuldtitel („Schuldinstrumente“),
   - alle anderen marktgängigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Tausch berechtigen.

   Die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente sind ausgeschlossen.

   c) „Geldmarktinstrumente“

   Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

   d) „OGA“

Organismus für gemeinsame Anlagen

e) „OGAW“

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die durch die Richtlinie 2009/65/EG geregelt werden.

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds besteht, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es dürfen nur die folgenden Anlagen erworben werden:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen anerkannten geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“) gehandelt werden, der für das Publikum offen ist und ordnungsgemäß funktioniert;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) neu ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können erworben werden, sofern ihre Emissionsbedingungen die Zusicherung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gestellt wird, der anerkannt, für das Publikum offen ist und ordnungsgemäß funktioniert, und dass diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach dem Ausgabetag sichergestellt ist;

Die unter der vorstehenden Ziffer 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) „OGAW“, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere „OGA“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG, gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union unterhalten; sofern:

- diese OGA nach Gesetzen zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde derjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;

- das den Aktionären dieser OGA gewährte Schutzniveau dem Schutz der Aktionäre eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- über die Geschäftstätigkeit des OGA in Halbjahres- und Jahresberichten berichtet wird, die es ermöglichen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte während des Berichtszeitraums einzuschätzen;

- nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW oder des anderen OGA, dessen Erwerb beabsichtigt ist, nach deren Vertragsbedingungen oder Satzung insgesamt in Aktien anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden dürfen;

f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder ein Widerrufsrecht haben, mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, sofern das betroffene Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem anderen Staat als einem EU-Mitgliedstaat hat oder, wenn das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat hat, sofern es Aufsichtsvorschriften unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörden denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;

g) derivative Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter den Buchstaben a, b oder c genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“); sofern

   - es sich bei den Basiswerten der Derivate um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß der in jedem Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Anlagestrategie investieren darf,

   - die Kontrahenten bei OTC-Derivatgeschäften Institute sind, die einer amtlichen Aufsicht unterstehen und den von der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") genehmigten Kategorien angehören; und

   - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;

h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt; und vorausgesetzt, sie werden

   - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union ("EU)") oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Fall eines Föderalstaats, durch eines der Mitglieder, aus denen die Föderation besteht, oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;

   - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten im Sinne der Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels gehandelt werden;

   - von einer Einrichtung, die gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht untersteht, oder von einer Einrichtung begeben wird, die Aufsichtsvorschriften unterliegt

und diese einhält, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens ebenso streng sind wie die im EU-Recht festgelegten Vorschriften;

- die von anderen Einrichtungen begeben werden, die zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass Anlagen in solche Instrumente Bestimmungen für Anlegerschutz unterliegen, die dem im ersten, zweiten oder dritten Aufzählungspunkt festgelegten Anlegerschutz gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10.000.000 EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Bis zu 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen jedoch in andere als die unter Ziffer 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden;

4. Techniken und Instrumente

a) Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegt werden, darf der betreffende Teilfonds die im Verkaufsprospekt angegebenen Techniken und Instrumente einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Wenn diese Geschäfte den Einsatz von Derivaten betreffen, müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Teilfonds nicht gestattet, beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von seiner im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik abzuweichen.

b) Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren gemäß Artikel 42(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 anzuwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagen verbundene Risiko sowie deren Aktie am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht überschreitet. Insbesondere darf sie bei der Beurteilung der Bonität der Vermögenswerte im Fonds nicht ausschließlich und mechanisch auf die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen veröffentlichten Kreditratings vertrauen. Der für den entsprechenden Teilfonds/Fonds angewandte Prozess zur Risikobeurteilung sowie weitere detaillierte Informationen sind im Anhang des Teilfonds aufgeführt.

Im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Artikel 43(5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen kann der/können die Teilfonds in Derivate investieren, solange das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die Anlagegrenzen in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht übersteigt. Investiert der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag der Investmentgesellschaft geeignete Vereinbarungen eingehen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen beschließen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in den Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seiner Anlagen bei einer einzelnen Einrichtung anlegen.

   Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

   - 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist; und

   - 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt wurden, darf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterstehen.

   Unbeschadet der einzelnen, unter Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Gesellschaft bei einer einzelnen Einrichtung höchstens 20 % des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

   - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder

   - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

   - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

c) Die unter Ziffer 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich auf 35 %, wenn Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat oder anderen öffentlichen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Ziffer 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich auf 25 %, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen untersteht. Insbesondere werden die bei der Ausgabe dieser Schuldverschreibungen anfallenden Beträge im Einklang mit dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen zur Deckung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Forderungen geeignet sind und die im Fall eines Ausfalls des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Sollten mehr als 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

e) Die unter Ziffer 5 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwerts auf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den unter den Buchstaben c) und d) genannten Fällen keine Anwendung.

f) Die Anlagegrenzen von 10 %, 25 % oder35 % des Netto-Teilfondsvermögens gemäß Ziffer 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels dürfen nicht miteinander kombiniert werden, so dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder derivativen Instrumenten, die mit dieser Einrichtung getätigt werden, insgesamt 35 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Unternehmen, die zum Zwecke des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1) oder gemäß den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, gelten bei der Berechnung der in den Ziffer 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels genannten Investmentgrenzen als eine einzige Einrichtung.

Die jeweiligen Teilfonds dürfen insgesamt 20 % ihres Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen dürfen die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf höchstens 20 % des Netto-Teilfondsvermögens angehoben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch wie folgt, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
- er in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für Anlagen bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Investmentgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt dieser Investmentgesellschaft angegeben.

h) Unbeschadet der in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dargelegten Bedingungen dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von

einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss übertragbare Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen enthalten, übertragbare Wertpapiere aus einer einzigen Emission dürfen jedoch 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

i) Ein Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines jeweiligen Nettovermögens in OGAW oder OGA im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe e) dieses Artikels an, es sei denn, im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt für den betreffenden Teilfonds ist etwas anderes angegeben. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j) Der Teilfonds darf gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien eines einzigen OGAW oder eines einzigen OGA anlegen. Zur Anwendung dieser Anlagebeschränkung wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent behandelt, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

k) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW investieren. Sollte der Teilfonds Aktien an einem anderen OGAW und/oder anderen OGA erworben haben, werden die Vermögenswerte des OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die Obergrenzen gemäß Ziffer 5 Buchstaben a) bis f) nicht berücksichtigt.

l) Werden Aktien anderer OGAW und/oder Aktien anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung verwaltet werden, von derselben Verwaltungsgesellschaft wie die Investmentgesellschaft (falls zutreffend) oder einer Gesellschaft, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, erworben, dürfen für die Zeichnung oder die Rücknahme der Aktien dieser anderen OGAW und/oder OGA durch die Teilfonds keine Gebühren erhoben werden (einschließlich Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühr).

   Beim Erwerb von Aktien an Zielfonds kann grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr auf Ebene des Zielfonds erhoben werden und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. die eventuelle Rücknahmegebühr zu berücksichtigen. Die Investmentgesellschaft wird nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% p.a. unterliegen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft enthält Informationen über die maximale Höhe der Verwaltungsvergütung, die dem Teilfonds und den Zielfonds belastet werden kann.

m) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann auch in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

   - Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, dass der Zielteilfonds nicht in die Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren kann, der selbst in diesem Zielteilfonds investiert ist.

- Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen dafür gemäß ihrem Verwaltungsreglement und/oder ihrer Satzung höchstens 10 % ihres Vermögens in Aktien anderer Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds anlegen.

- Stimmrechte aus dem Besitz von Aktien an Zielfonds, die gleichzeitig Zielfonds desselben Umbrella-Fonds sind, werden ausgesetzt, solange diese Aktien an einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für die angemessene buchhalterische Erfassung im Jahresabschluss und den Zwischenberichten.

- Solange ein Teilfonds Aktien eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Aktien des Zielteilfonds in der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, vorausgesetzt die Berechnung wird zur Feststellung verwendet, ob das gesetzliche Mindestkapital des Umbrella-Fonds erreicht wird.

- Erwirbt ein Teilfonds Aktien eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds, darf es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds investiert hat.

n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dafür zu nutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o) Ferner dürfen nur die folgenden Anlagen für Teilfonds erworben werden:

   - bis zu 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzigen Emittenten,

   - bis zu 10 % der Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten,

   - nicht mehr als 25 % der Aktien eines einzigen OGAW und/oder OGA sowie

   - nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten.

p) Die unter Ziffer 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um

   - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;

   - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer öffentlichen internationalen Organisation begeben werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

   - Aktien handelt, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, welche in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese

Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Investmentgesellschaft des Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Sollten die in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen überschritten werden, wird Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechend angewendet.

- Aktien handelt, die eine Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft errichtet wurde, Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in Bezug auf die Rücknahme von Aktien auf Verlangen der Anleger ausschließlich für die Investmentgesellschaft(en) ausüben.

6. Liquide Mittel

Der Teilfonds kann auch liquide Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeldern halten, die jedoch nur ergänzend gehalten werden dürfen.

7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten im Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW nicht unbedingt die in diesem Artikel genannten Anlagegrenzen einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten nicht eingehalten oder überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre vorrangig eine Normalisierung der Situation anzustreben.

Unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung können kürzlich zugelassene OGAW während sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Zulassung von den in Ziffer 5 Buchstaben a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

8. Beschränkungen der Kreditaufnahme und Verpfändung

a) Der jeweilige Teilfonds darf nicht verpfändet oder anderweitig belastet, zur Sicherung übertragen oder abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch Back-to-Back-Darlehen.

c) Zulasten des betreffenden Teilfonds dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Garantieverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Zusätzliche Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das Vermögen des betreffenden Teilfonds darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückkehr zu den vorgegebenen Grenzen anstreben.

Steuerlich bedingte Anlagebeschränkungen

Falls die spezifische Anlagepolitik des Teilfonds im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt festlegt, dass der Teilfonds ein Aktienfonds oder ein Mischfonds ist, gelten neben den vorgenannten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen die folgenden Bedingungen:

Ein Aktienfonds ist ein Teilfonds, der laufend mehr als 50 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Beteiligungspapiere investiert.

Ein Mischfonds ist ein Teilfonds, der laufend wenigstens 25 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Beteiligungspapiere investiert.

Bei der Berechnung der Höhe des in Beteiligungspapieren investierten Vermögens werden die Darlehen vom Wert sämtlicher Vermögenswerte entsprechend dem Anteil der Beteiligungspapiere abgezogen (modifiziertes Netto-Teilfondsvermögen).

"Beteiligungspapiere sind:

1. Börsennotierte Aktien an einem Unternehmen, die zum Handel an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind,

2. Aktien an einem Unternehmen, bei dem es sich nicht um eine Immobiliengesellschaft handelt und das

   a) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums hat, in dem es der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist, oder

   b) seinen Sitz in einem Drittstaat hat, in dem es einer Körperschaftsteuer von wenigstens 15 % unterliegt und nicht von dieser befreit ist,

3. Investmentaktien an Aktienfonds, die mehr als 50 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50 % ihres aktiven Vermögens in die vorgenannte Aktien an Unternehmen in Höhe von 51 % ihres Wertes für die Investmentaktien gemäß ihren Anlagebedingungen anlegen; wenn ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen Prozentsatz festlegt, der mehr als 51 % seines Wertes beträgt, gilt der Investmentaktien in Höhe dieses höheren Prozentsatzes abweichend als Beteiligungspapier;

4. Investmentaktien an Mischfonds, die wenigstens 25 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder wenigstens 25 % ihres aktiven Vermögens in die vorgenannten Aktien an Unternehmen in Höhe von 25 % ihres Wertes gemäß ihren Anlagebedingungen anlegen; wenn ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen Prozentsatz festlegt, der mehr als 25 % seines

Wertes beträgt, gelten Investmentaktien in Höhe dieses höheren Prozentsatzes abweichend als Beteiligungspapiere; oder

5. Aktien an anderen Investmentfonds, die mindestens einmal wöchentlich eine Bewertung in Höhe des Verhältnisses ihres am Bewertungsstichtag, an dem sie tatsächlich in die vorgenannten Aktien an Unternehmen investieren, veröffentlichten Wertes vornehmen.

II. Dauer, Verschmelzung und Liquidierung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds

Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 6 Verschmelzung der Investmentgesellschaft bzw. einer oder mehr ihrer Teilfonds

1. Gemäß einem Beschluss der Generalversammlung und gemäß den nachstehenden Bedingungen kann die Investmentgesellschaft beschließen, die Investmentgesellschaft auf einen anderen OGAW zu übertragen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den nachstehenden Bedingungen verwaltet wird. Bei Verschmelzungen, bei denen die übernommene Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, ist das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung von einem Notar zu beurkunden.

2. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft kann ein Teilfonds der Investmentgesellschaft durch Einlage in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder in einen anderen OGAW oder Teilfonds eines anderen OGAW verschmolzen werden.

3. Verschmelzungen nach Ziffer 1 und 2 können insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden, insbesondere:

    - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. das Nettovermögen des Teilfonds an einem Bewertungsstichtag unter einen Betrag gefallen ist, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. EUR veranschlagt.

    - sofern die Verwaltung des Fonds bzw. des Teilfonds aufgrund einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

4. Die Generalversammlung stimmt ebenfalls über den gemeinsamen Verschmelzungsplan ab. Die Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen einer Verschmelzung bedürfen mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Bei Verschmelzungen, bei denen die übernommene Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, ist der Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung von einem Notar zu beurkunden.

5. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann beschließen, einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds der Investmentgesellschaft aufzunehmen.

6. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds aus zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten möglich (grenzüberschreitende Verschmelzung).

7. Eine Verschmelzung kann nur dann erfolgen, wenn die Anlagepolitik der Investmentgesellschaft oder des Fonds/Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

8. Die Verschmelzung wird durch Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds durchgeführt. Die Anleger des eingebrachten Fonds oder Teilfonds erhalten Aktien an dem aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds; die Anzahl der Aktien wird auf der Grundlage des Verhältnisses der Aktienwerte der betreffenden Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Verschmelzung sowie einer etwaigen Abrechnung von Bruchteilsaktien berechnet.

9. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der einzubringende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung.

10. Die Anleger des aufnehmenden und des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds haben innerhalb von dreißig Tagen das Recht, ohne zusätzliche Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum aktuellen Nettoinventarwert oder, sofern möglich, den Umtausch in Aktien eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik zu verlangen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Aktionäre des einzubringenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung informiert werden, und erlischt fünf Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

11. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint.

12. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des einzubringenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

13. Die vorstehende Regelung gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb der Investmentgesellschaft.

Artikel 7 Liquidation der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen.

   Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft hingegen unter zwei Drittel des Mindestkapitals, hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einzuberufen und auf dieser die Liquidierung der Investmentgesellschaft zu beantragen. Die Liquidierung wird durch einfache Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktionäre beschlossen.

   Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft hingegen unter ein Viertel des Mindestkapitals, hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einzuberufen und auf dieser die Liquidierung der Investmentgesellschaft zu beantragen. Die Liquidierung wird in diesem Fall durch eine Mehrheit von 25 % der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen.

   Die vorgenannten Generalversammlungen werden innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Sachverhalts einberufen, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

   Der Beschluss der Generalversammlung über die Liquidierung der Investmentgesellschaft wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

   Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidierung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

   - wenn das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungsstichtag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. EUR veranschlagt.

   - sofern die Verwaltung des Teilfonds aufgrund einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Tragbarkeit nicht wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

2. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders entschieden, wird die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds ab dem Tag des Liquidierungsbeschlusses bis zur Durchführung der Liquidierung keine Aktien der Investmentgesellschaft oder des Teilfonds mehr ausgeben oder umtauschen. Die Rücknahme von Aktien wird weiterhin möglich sein, wenn die Gleichbehandlung aller Aktionäre gewährleistet ist.

3. Alle Netto-Liquidationserlöse, die von den Aktionären nicht vor Ende des Liquidierungsverfahrens geltend gemacht werden, werden durch die Verwahrstelle im Namen der anspruchsberechtigten Aktionäre nach Ende des Liquidierungsverfahrens an die Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg weitergeleitet. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

III. Teilfonds und deren Bedingungen

Artikel 8 Der Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung weiterer Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

2. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Aktionären wird jeder Teilfonds als unabhängiger Investmentfonds betrachtet. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt.

3. Jeder einzelne Teilfonds haftet nur für die Ansprüche Dritter, die gegenüber diesem Teilfonds geltend gemacht werden.

Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds

Einer oder mehrere Teilfonds können für bestimmte Zeiträume errichtet werden.

IV. Kapital und Aktien

Artikel 10 Gesellschaftskapital

Das Kapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Artikel 12 Absatz 4 dieser Satzung jederzeit der Summe des Netto-Teilfondsvermögens aller Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Fondsvermögen“) und wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Bei Gründung der Investmentgesellschaft belief sich ihr Kapital auf 31.000 EUR, aufgeteilt in 310 Aktien, wobei das Kapital in Zukunft stets dem Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft entsprechen wird.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg dem Gegenwert von 1.250.000 EUR und muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Als Grundlage dafür gilt das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft.

Artikel 11 Aktien

1. Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Die Aktien werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Fondsaktien werden in den im Anhang festgelegten Zertifikaten und Stückelungen ausgegeben. Namensaktien sind von der Register- und Transferstelle ("Register- und Transferstelle") in dem für die Investmentgesellschaft geführten Aktienregister zu dokumentieren. Aktionären werden Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Alle Offenlegungen und Mitteilungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre sind an diese Anschrift zu senden.

   Ein Anspruch auf Erhalt effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Zur Sicherstellung der reibungslosen Übertragung von Aktien wird die Verwahrung der Aktien in einem Girosammeldepot beantragt.

3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu ausgegebener Aktien einzuräumen.

4. Grundsätzlich haben alle Aktien an einem Teilfonds die gleichen Rechte, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, gemäß dem nachfolgenden Abschnitt dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

5. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds jeweils zwei oder mehrere Aktienklassen einzurichten. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten, nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, nach den Aktionären (Aktionärsgruppe), welche Aktien erwerben und besitzen können oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tag ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und Liquidierungserlösen ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für den jeweiligen Teilfonds Aktienklassen eingerichtet werden, wird dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

6. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können die Aktienklassen eines Teilfonds/des Fonds per Aktiensplit geteilt werden.

7. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können die Aktienklassen eines Teilfonds/des Fonds mit anderen Aktienklassen verschmolzen werden.

Artikel 12 Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie

1. Das Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Währung der Aktienklasse“).

3. Der Nettoinventarwert je Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Geschäftstag in Luxemburg und London mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungsstichtag“) berechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann für einzelne Teilfonds eine andere Regelung beschließen, wobei in einem solchen Fall berücksichtigt werden sollte, dass der Nettoinventarwert je Aktie mindestens zweimal im Monat berechnet werden sollte.

4. Zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungsstichtag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungsstichtag im betreffenden Teilfonds im Umlauf befindlichen Aktien geteilt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Nettoinventarwert je Aktie am 24. und 31. Dezember zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Nettoinventarwerts je Aktie an einem Bewertungsstichtag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt. Bei einem Fonds/Teilfonds

mit mehreren Aktienklassen wird das errechnete anteilige Nettovermögen der Aktienklassen aus dem Netto-Fonds-/Teilfondsvermögen („Nettovermögen der Aktienklasse“) ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungsstichtag im Umlauf befindlichen Aktien der Aktienklasse geteilt. Bei einer Aktienklasse mit einer von der Teilfondswährung abweichenden Aktienklassenwährung wird das berechnete anteilige Netto-Aktienklassenvermögen in der Fonds-/Teilfondswährung zum Wechselkurs basierend auf der Berechnung des Netto-Teilfondsvermögens umgerechnet und durch die Anzahl der am Bewertungsstichtag im Umlauf befindlichen Aktien der Aktienklasse geteilt. Bei einem Fonds/Teilfonds mit nur einer Aktienklasse entspricht das Netto-Aktienklassenvermögen dem Netto-Teilfondsvermögen. Folglich können Aktionäre keine Ausgabe, keine Rücknahme bzw. keinen Umtausch von Aktien auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwerts je Aktie verlangen.

5. Falls in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Regelungen oder gemäß den Bestimmungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Nettovermögens der Gesellschaft gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

   a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine zuverlässige Bewertung am Handelstag vor dem Bewertungsstichtag gestattet, bewertet.

      Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine zuverlässige Bewertung gestattet, bewertet werden. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Anhängen für die jeweiligen Teilfonds.

      Sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte an mehreren Börsen amtlich notiert, so ist diejenige mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

   b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs beispielsweise aufgrund mangelnder Liquidität nicht als repräsentativ angesehen wird), die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des Handelstags vor dem Bewertungsstichtag ist und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben als den bestmöglichen Kurs betrachtet, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivativen Finanzinstrumente (Derivate) und anderen Anlagen veräußert werden können.

      Für einzelne Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs beispielsweise aufgrund mangelnder Liquidität nicht als repräsentativ angesehen wird), die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, zum letzten verfügbaren Kurs bewertet werden, welchen die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben als den bestmöglichen Kurs betrachtet, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivativen Finanzinstrumente (Derivate) und anderen

Anlagen veräußert werden können. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Anhängen für die jeweiligen Teilfonds.

c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.

d) OGA/OGAW werden mit dem letzten vor dem Bewertungsstichtag festgesetzten Rücknahmekurs ermittelt oder mit dem letzten verfügbaren Kurs bewertet, der eine verlässliche Bewertung ermöglicht. Wird die Rücknahme ausgesetzt oder werden für bestimmte Investmentaktien keine Rücknahmepreise festgelegt, werden diese Aktien und alle anderen Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten und überprüfbaren Bewertungsregeln ermittelt wird.

e) Wenn die betreffenden Kurse keine angemessenen Börsenkurse sind, falls die Finanzinstrumente unter b) nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter a) bis d) aufgeführten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt werden, sind diese Finanzinstrumente und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zu ihrem aktuellen Marktwert zu bewerten, der von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage allgemein anerkannter und nachprüfbarer Bewertungsregeln (z. B. geeignete Bewertungsmodelle, welche die aktuellen Marktbedingungen berücksichtigen) festgelegt wird.

f) Liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

g) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten und sonstigen Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, werden zu dem am Handelstag vor dem Bewertungsstichtag geltenden Wechselkurs (Kursstellung von WM/Reuters um 16 Uhr Londoner Zeit) in die Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und sonstige Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, zu dem am Bewertungsstichtag geltenden Wechselkurs in die Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgezogen. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Anhängen für die jeweiligen Teilfonds.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen an die Aktionäre des jeweiligen Teilfonds gekürzt.

6. Die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Enthält ein Teilfonds jedoch unterschiedliche Aktienklassen, wird der Aktienwert für jede Aktienklasse im Teilfonds nach den vorgenannten Kriterien separat berechnet.

Artikel 13 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:

   a) in Zeiten, wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, auf denen ein wesentlicher Aktie der Vermögenswerte amtlich notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als den gesetzlichen oder Bankfeiertagen geschlossen sind oder der Handel an einer solchen Börse bzw. dem jeweiligen Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

   b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder den Nettoinventarwert je Aktie ordnungsgemäß zu berechnen;

   c) wenn es infolge von Störungen im Kommunikationsnetz oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, den Wert eines Vermögenswerts entweder rechtzeitig oder genau genug zu berechnen.

2. Solange die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie vorübergehend eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

3. Aktionäre, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag gestellt haben, werden über eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie unverzüglich benachrichtigt. Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge werden nicht bearbeitet, während die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie ausgesetzt wird.

4. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge werden automatisch ungültig, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie ausgesetzt wird.

5. Die Aussetzung und Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts wird in den zur Anlegerinformation bestimmten Medien veröffentlicht.

Artikel 14 Ausgabe von Aktien

1. Die Ausgabe der Aktien erfolgt am ersten Ausgabetag eines Teilfonds oder innerhalb des ersten Ausgabezeitraums eines Teilfonds zum anfänglichen Aktienwert/Erstausgabepreis, der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegeben ist (zuzüglich des an den jeweiligen Intermediär gezahlten Ausgabeaufschlags). Im Zusammenhang mit diesem Erstausgabebetrag oder diesem Erstausgabezeitraum werden Aktien am Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Aktie gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Satzung zuzüglich eines etwaigen an den jeweiligen Emittenten zahlbaren Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe für die einzelnen Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben ist.

   Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Kosten erhöhen, die in den konkreten Vertriebsländern zu zahlen sind. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der

Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“) ist ausschlaggebend. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

2. Kaufaufträge zum Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei welcher der Antragsteller sein Depotkonto führt, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

   Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien bzw. Kaufanträge für Inhaberaktien, die bis spätestens zum im Verkaufsprospekt angegebenen Zeitpunkt an einem Bewertungsstichtag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungsstichtags abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien verfügbar ist oder von einem Finanzinstitut für die Zeichnung von Inhaberaktien verbürgt wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Aktien auf Basis eines Nettoinventarwerts je Aktie ausgegeben werden, der dem Aktionär zum Zeitpunkt der Auftragserteilung unbekannt ist. Wenn jedoch der Verdacht besteht, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsauftrag/Kaufauftrag ablehnen, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel an seinem Zeichnungsauftrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsaufträge für den Erwerb von Namensaktien, welche nach einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungsstichtag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungsstichtages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.

   Unmittelbar nach Erhalt des Ausgabepreises durch die Verwahrstelle oder die Register- und Transferstelle werden die Namensaktien von der Verwahrstelle oder der Register- und Transferstelle im Namen der Verwaltungsgesellschaft zugeteilt und durch Eintragung im Aktienregister übertragen.

   Inhaberaktien werden von der Register- und Transferstelle nach erfolgter Abrechnung im Wege des sog. Zahlungs-/Lieferverkehrs, d. h. gegen Zahlung des vereinbarten Anlagebetrags an die Stelle, bei der der Zeichner sein Depot führt, schrittweise übertragen.

   Der Ausgabepreis ist bei der Verwahrstelle in Luxemburg in der jeweiligen Teilfondswährung innerhalb der im Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag zu zahlen.

   Sollte der Gegenwert der Namensaktien, die gezeichnet werden sollen, zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrags bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein oder der Anleger auf Grund der Überprüfung im Einklang mit dem Geldwäschegesetz nicht angenommen werden können, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt. oder der Anleger kann auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen / Informationen angenommen werden.

   Falls der Gegenwert vom Fondsvermögen abgezogen wird, insbesondere infolge des Widerrufs einer Zahlungsanweisung, Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Aktien im Interesse des Fonds zurück. Etwaige Differenzen,

die aus der Rücknahme von Aktien resultieren und sich negativ auf das Fondsvermögen auswirken, hat der Antragsteller zu tragen.

Falls der Gegenwert aus dem Teilfondsvermögen abfließt, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Belastungsanzeige oder aus anderen Gründen, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die Aktien im Interesse des Teilfonds zurück. Der Antragsteller hat die Kosten für etwaige Differenzen zu tragen, die sich negativ auf das Vermögen des Teilfonds auswirken und sich aus der Rücknahme von Aktien ergeben.

3. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistung akzeptieren. Alle zum Zwecke von Naturalzeichnungen angewiesenen Investitionen müssen im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds stehen. Diese Investitionen können zudem Gegenstand einer Prüfung durch den vom Verwaltungsrat eingesetzten Wirtschaftsprüfer sein.

Artikel 15 Beschränkung und Aussetzung der Ausgabe von Aktien

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsauftrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder der Aktionäre erforderlich erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn

   a) der Verdacht besteht, dass der jeweilige Aktionär mit dem Erwerb der Aktien Market Timing oder Late Trading betreibt oder sich sonstiger Markttechniken bedient, die den Aktionären als Ganzes schaden könnten;

   b) der Aktionär die Bedingungen zum Erwerb von Aktien nicht erfüllt (die einzige Ausnahme dazu ist 4.); oder

   c) die Aktien von einer Person erworben wurden, die Verbindungen in die USA zu haben scheint, oder wenn die Aktien in einem Bundesstaat verkauft oder von einer Person (z. B. einem US-Bürger) in einem Bundesstaat erworben wurden, in dem der Fonds nicht zum Vertrieb zugelassen ist oder in dem der Erwerb von Aktien durch diese Aktionäre (z. B. US-Bürger) unzulässig ist.

2. In diesem Fall haben die Register- und Transferstelle und/oder die Vertriebsstelle eingehende Zahlungen für noch nicht abgewickelte Zeichnungsaufträge ohne Zinsen unverzüglich zurückzuzahlen.

3. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie eingestellt wird.

4. Unterschreitet ein Zeichnungsantrag die jeweilige Mindesterstanlagesumme für eine Aktienklasse im Sinne der Anhänge zu diesem Verkaufsprospekt, ist die Investmentgesellschaft befugt, kleinere Beträge nach ihrem Ermessen anzunehmen.

Artikel 16 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert je Aktie gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Satzung zu verlangen, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr

(„Rücknahmepreis“), sofern in diesem Artikel, den Artikeln 17 und 18 sowie dem Verkaufsprospekt nichts Anderslautendes angegeben ist. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungsstichtag. Sollte eine Rücknahmegebühr erhoben werden, ist deren maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Die Zahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil des Aktionärs des Teilfonds.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle oder die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur zur Zahlung verpflichtet, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände vorliegen, die eine Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

   Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds erforderlich ist, insbesondere wenn

   a. der Verdacht besteht, dass die jeweiligen Aktionäre mit dem Erwerb der Aktien Market Timing oder Late Trading betreibt oder sich sonstiger Markttechniken bedient, die den Aktionären als Ganzes schaden könnten;

   b. der Aktionär die Bedingungen zum Erwerb von Aktien nicht erfüllt; oder

   c. die Aktien von einer Person erworben wurden, die Verbindungen in die USA zu haben scheint, wenn nach dem Erwerb festgestellt wurde, dass der Aktionär Verbindungen in die USA hat, wenn die Aktien in einem Bundesstaat verkauft werden oder von einer Person (z. B. US-Bürger) in einem Bundesstaat erworben wurden, in dem der Fonds nicht zum Verkauf zugelassen ist oder in dem diesen Personen der Erwerb von Aktien nicht gestattet ist.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils dieser Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie des betreffenden Teilfonds gemäß Artikel 12 Absatz 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr. Diese Gebühr beträgt höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Aktie der zu zeichnenden Aktien, muss aber mindestens die Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds der umzutauschenden Aktien und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in den der Austausch erfolgt, betragen. Falls ein Umtausch von Aktien nicht möglich ist oder keine Umtauschgebühr erhoben wird, wird dies für den betroffenen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

   Falls unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds möglich, sofern im entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschgebühr erhoben.

   Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen Auftrag über den Umtausch von Aktien für den jeweiligen Teilfonds oder eine bestimmte Aktienklasse zurückweisen, wenn dies im Interesse der

Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint. Dies betrifft insbesondere, wenn:

a. der Verdacht besteht, dass der jeweilige Aktionär mit dem Erwerb der Aktien Market Timing oder Late Trading betreiben oder sich sonstiger Markttechniken bedienen wird, die den Aktionären als Ganzes schaden könnten;

b. der Aktionär die Bedingungen zum Erwerb von Aktien nicht erfüllt; oder

c. die Aktien von einer Person erworben wurden, die Verbindungen in die USA zu haben scheint, wenn nach dem Erwerb festgestellt wurde, dass der Aktionär Verbindungen in die USA hat, wenn die Aktien in einem Bundesstaat verkauft werden, in dem der betreffende Teilfonds oder die betreffende Aktienklasse nicht zum Vertrieb zugelassen ist, oder von einer Person (z. B. US-Bürger) erworben wurden, welcher der Erwerb der Aktien nicht gestattet ist.

4. Vollständige Rücknahme- bzw. Umtauschanträge für Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, einer Vertriebsstelle oder den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Rücknahme- oder Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

   Ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch von Namensaktien gilt nur dann als vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs, die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien, den Namen des Teilfonds und die Unterschrift des Aktionärs enthält.

   Vollständige Verkaufsaufträge zur Rücknahme von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei welcher der Aktionär sein Depotkonto führt, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen. Stattdessen müssen die Aktien durch einen Verkauf zurückgenommen werden und die neu erworbenen Aktien können durch einen Kaufauftrag erworben werden.

   Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge oder vollständige Umtauschanträge, die bis spätestens zu der im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit eines Bewertungsstichtags bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem Nettoinventarwert je Aktie des folgenden Bewertungsstichtages abzüglich etwaiger Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Rückgabe oder der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwerts je Aktie erfolgt. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge oder vollständige Umtauschanträge, die bis spätestens zu der im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit eines Bewertungsstichtags bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem Nettoinventarwert je Aktie des übernächsten Bewertungsstichtages abzüglich etwaiger Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren abgerechnet.

   Der Rücknahmepreis ist in der jeweiligen Teilfondswährung oder, falls es mehrere Aktienklassen gibt, in der Währung der jeweiligen Aktienklasse innerhalb der in den Anhängen zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungsstichtag zahlbar. Im Falle von Namensaktien erfolgt die Zahlung auf das vom Aktionär für die ursprüngliche Zeichnung angegebene Referenzkonto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien zeitweilig einstellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann gültigen Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Aufträge für den Umtausch von Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass der entsprechende Teilfonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, damit die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

7. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Aktien zeitweilig auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, größere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und andere Fälle höherer Gewalt. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aktionäre können ihre Aktien bei einer Aussetzung der Rücknahmen nicht zurückgeben. Während der Aussetzung der Rücknahmen werden auch die Ausgabe und der Umtausch von Aktien ausgesetzt.

Artikel 17 Instrumente für Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wählt mindestens zwei der folgenden Instrumente für Liquiditätsmanagement aus. Welche Instrumente für das Liquiditätsmanagement der Teilfonds eingesetzt werden können, ist im Verkaufsprospekt geregelt.

1. Swing Pricing; Dual Pricing: Die Verwaltungsgesellschaft kann Swing Pricing oder Dual Pricing verwenden. Swing Pricing ist ein vordefinierter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert pro Aktie durch Anwendung eines Faktors („Swing Factor“) angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt. Dual Pricing ist ein vordefinierter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien durch Anpassung des Nettoinventarwerts pro Aktie um einen Faktor, der den Liquiditätskosten Rechnung trägt, bestimmt werden.

2. Sachrücknahme: Im Falle der Rücknahme von Aktien professioneller Aktionäre kann die Verwaltungsgesellschaft auch eine Rücknahme von Sachwerten in Form von Vermögenswerten der Teilfonds akzeptieren. Die Sachrücknahme darf sich nicht nachteilig auf die übrigen Aktionäre auswirken. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme von Sachleistungen dürfen nicht von den Teilfonds getragen werden. Der Sachrücknahme wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beigefügt.

3. Verlängerung der Kündigungsfrist: Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Kündigungsfrist vorübergehend zu verlängern, wie im Verkaufsprospekt erläutert, wenn außerordentliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, größere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und andere Fälle höherer Gewalt. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4. Verwässerungsgebühr: Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Verwässerungsgebühr erheben, die von einem Aktionär an den Teilfonds gezahlt wird, wenn Aktionäre ausgegeben oder zurückgenommen werden, wodurch der Teilfonds für die Liquiditätskosten entschädigt wird, die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstehen, und gewährleistet wird, dass andere Aktionäre nicht zu Unrecht benachteiligt werden.

5. Rücknahmebeschränkung: Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Aktien entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Kriterien zeitweilig und teilweise einschränken, so dass Aktionäre nur einen Teil ihrer Aktionäre zurückgeben können.

6. Rücknahmegebühr: Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Rücknahmegebühr innerhalb einer bestimmten Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Aktionären gezahlt wird, wenn Aktionäre an den Teilfonds zurückgegeben werden, und die sicherstellt, dass Aktionäre, die im Teilfonds verbleiben, nicht übermäßig benachteiligt werden.

Artikel 18 Side Pockets (Trennung von illiquiden Anlagen)

Gemäß den Bestimmungen im Verkaufsprospekt behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich geändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds zu trennen.
Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in Angelegenheiten im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben Anweisungen geben. Sofern solche Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß übermittelt wurden und in Übereinstimmung mit der Verwaltungsvereinbarung, der Satzung, dem Verkaufsprospekt sowie den geltenden luxemburgischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen stehen, muss die Verwaltungsgesellschaft diesen Weisungen Folge leisten.

V. Generalversammlung:

Artikel 19 Rechte der Generalversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Artikel 20 Einberufung von Sitzungen

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäß dem Luxemburger Gesetz am dritten Mittwoch im Juni eines jeden Jahres um 11.00 Uhr MEZ in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort der Gemeinde abgehalten, in der sich der eingetragene Sitz der Investmentgesellschaft befindet, wobei dieser Ort in der Einladung zur Generalversammlung spezifiziert wird. Falls dieser Tag in Luxemburg ein Bankfeiertag ist, wird die jährliche Generalversammlung am nächsten Bankgeschäftstag in Luxemburg abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrats kann nicht angefochten werden.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrats zusammen. Eine Versammlung kann auch auf Antrag von Aktionären einberufen werden, die mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren.

3. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und ist allen Inhabern von Namensaktien wenigstens 8 Tage vor der Versammlung an die jeweils im Aktienregister angegebene Anschrift zuzusenden. Die Einberufung und die Tagesordnung sind den Inhabern von Inhaberaktien entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Tagesordnung ist grundsätzlich vom Verwaltungsrat zu erstellen. Auf Antrag von Aktionären, die wenigstens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, hat der Verwaltungsrat die Tagesordnung abzuändern oder zu ergänzen. Ein solcher Antrag der Aktionäre muss spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat setzt die Aktionäre unverzüglich von der neuen Tagesordnung in Kenntnis. Findet die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag von Aktionären statt, die wenigstens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, ist die Tagesordnung von den Aktionären zu erstellen.

   Sie ist dem schriftlichen Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung beizufügen. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung erstellen.

5. Außerordentliche Generalversammlungen finden zu der Zeit und an dem Ort statt, die in der Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung angegeben sind.

6. Die oben unter 2. bis 5. dargelegten Bedingungen gelten in gleicher Weise für getrennte Generalversammlungen für einen oder mehrere Teilfonds bzw. eine oder mehrere Aktienklasse(n).

Artikel 21 Quorum und Abstimmung

Generalversammlungen oder getrennte Versammlungen, die für einen oder mehrere Teilfonds oder Aktienklassen einberufen werden, sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich zu seinem Bevollmächtigten ernennt.

Im Falle von Versammlungen, die für bestimmte Teilfonds oder Aktienklassen stattfinden, können nur Aktionäre teilnehmen, die Aktien im entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Aktienklasse besitzen. Bei diesen Versammlungen können nur Beschlüsse gefasst werden, die den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Aktienklasse betreffen. Der Verwaltungsrat kann Aktionären die Teilnahme an Generalversammlungen per Videokonferenz oder mittels anderer Kommunikationsmittel gestatten, sofern der Aktionär in diesem Rahmen identifiziert werden kann und eine tatsächliche und ununterbrochene Teilnahme an der Generalversammlung möglich ist.

Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigten müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste eintragen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen (z. B. Sperrung der vom Aktionär in übertragbaren Wertpapierdepots gehaltenen Aktien, Vorlage einer Sperrbescheinigung, Vorlage einer Vollmacht) beschließen, die zur Teilnahme an den Generalversammlungen von den Aktionären zu erfüllen sind. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat das Stimmrecht der Aktionäre aussetzen, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Investmentgesellschaft nicht nachkommen.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Angelegenheiten; Beschlüsse werden in der Form, mit dem Quorum und den Mehrheitserfordernissen gemäß diesen Gesetzen getroffen. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges festlegen, werden die Beschlüsse der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jeder Aktie verleiht ein Stimmrecht. Zu diesem Zweck sind Teilaktien nicht zulässig.

Bei Angelegenheiten, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Angelegenheiten, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Die Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen. Falls eine getrennte Abstimmung für eine oder mehrere Aktienklassen stattfindet, sind die betreffenden Beschlüsse für alle Aktionäre dieser Aktienklassen bindend.

Artikel 22 Vorsitzender, Stimmzähler und Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Verwaltungsratsvorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.

2. Der Vorsitzende ernennt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise ein Aktionär sein muss, und aus dem Kreis der zur Teilnahme an der Generalversammlung Berechtigten wird ein Stimmzähler ausgewählt.

3. Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Vorsitzenden, Stimmzähler und Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.

4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

VI. Verwaltungsrat

Artikel 23 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und keine Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

   Bei der Generalversammlung darf ein neues Mitglied, das noch nicht zum Verwaltungsrat gehört, nur als Mitglied des Verwaltungsrats gewählt werden, wenn

   a) diese Person vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wird; oder

   b) ein Aktionär, der bei der vom Verwaltungsrat einberufenen anstehenden Generalversammlung stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden – oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied – schriftlich mindestens sechs und höchstens dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung geplanten Datum seine Absicht kundtut, eine andere Person als sich selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen; wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung der einstimmigen Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen und die auf diese Weise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden.

3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen (Kooptation). Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende und ist berechtigt, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats für weitere Mitglieder, die aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden sind, im Wege der Zuwahl vorläufige Nachfolger zu bestimmen.

4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 24 Befugnisse

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft zuständig, es sei denn, das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (einschließlich Änderungen) oder die Satzung der Investmentgesellschaft sieht vor, dass diese Funktion der Generalversammlung vorbehalten ist.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Verwaltung der Investmentgesellschaft auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht notwendigerweise Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen. Sie sind berechtigt, diesen Personen entsprechende Gebühren und Provisionen zu zahlen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte unterliegt in jedem Fall der Aufsicht des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat ist zur Zahlung von Zwischendividenden berechtigt.

Artikel 25 Interne Organisation des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht allen Sitzungen des Verwaltungsrats vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu diesem Zweck.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates ist und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Verwaltungsgesellschaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben der kollektiven Verwaltung zu beauftragen.

Artikel 26 Häufigkeit und Einberufung

Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats an dem in der Einladung angegebenen Ort einberufen; der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden im Voraus schriftlich per Brief, E-Mail oder andere technische, insbesondere elektronische Mittel von den Versammlungen benachrichtigt werden, außer in Notfallsituationen, in denen es unmöglich ist, die Frist einzuhalten.

Eine Einberufung ist mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder nicht erforderlich. Einwände gegen die Form der Einladung können nur persönlich auf der Sitzung erhoben werden.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die im Voraus vom Verwaltungsrat festgelegt wurden.

Artikel 27 Verwaltungsratssitzungen

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, indem es ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich, d. h. per Brief, E-Mail oder jedes andere technische, insbesondere elektronische Mittel, zu seinem Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Verwaltungsratssitzung über eine Telefonkonferenz oder eine ähnliche Kommunikationsmethode teilnehmen, die es allen Teilnehmern der Verwaltungsratssitzung ermöglicht, sich gegenseitig zu hören. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrats gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrats zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Sitzung den Stichentscheid.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft Beschlüsse fassen, mit Ausnahme von Beschlüssen im Umlaufverfahren.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern alle Mitglieder der jeweiligen Beschlussfassung zustimmen. Beschlüsse, die auf diese Art gefasst und von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben wurden, sind ebenso gültig und durchsetzbar wie Beschlüsse, die in einer ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzung gefasst werden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokuments schriftlich, d.h. durch Brief, E-Mail oder andere technische, insbesondere elektronische Mittel, eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an natürliche und/oder juristische Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, delegieren und ihnen als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen Vergütungen und Provisionen zahlen, wie in Artikel 35 dargelegt.

Artikel 28 Protokoll

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 29 Zeichnungsberechtigte

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Artikel 30 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, den/das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Manager oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Aktionär, Direktor, Manager, Bevollmächtigter oder Angestellter anderer Gesellschaften sind.

Ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Manager oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, der/das zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Manager, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge geschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht auf Beratung, Abstimmung und Verhandlungen von Angelegenheiten in Verbindung mit diesen Verträgen oder Geschäften verlieren.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter jedoch ein persönliches Interesse an Angelegenheiten hegt, die die Investmentgesellschaft betreffen, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, dieser Direktor oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, woraufhin er nicht mehr beraten, abstimmen und über Fragen im

Zusammenhang mit der betreffenden Angelegenheit verhandeln darf. Ein diesbezüglicher Bericht ist der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf alle Beziehungen und Interessen, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Investmentmanager, der UCI-Verwalter (bzw. einem mit dieser mittelbar oder unmittelbar verbundenem Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle, in denen die Verwahrstelle Partei eines solchen Vertrags, Vergleichs oder sonstigen Rechtsgeschäfts ist. Geschäftsleiter, Prokuristen der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Investmentgesellschaft sein, die in das tägliche Management eingebunden sind. Geschäftsleiter, Prokuristen der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sein, die in das tägliche Management eingebunden sind.

Artikel 31 Entschädigung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, alle Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Manager oder Bevollmächtigte schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitglieds, Direktors, Managers oder Bevollmächtigten nicht aus.

Ferner ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, den Investmentmanager (einschließlich dessen Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeitern) und die Verwaltungsgesellschaft gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, die gegen sie in Verbindung mit ihren Dienstleistungen vorgebracht werden können, schadlos zu halten, sofern die betroffenen Parteien ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben und der Verlust oder Anspruch nicht durch Betrug, vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten oder böswillige Absicht bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder durch eine wesentliche Verletzung der geltenden Gesetze verursacht wurde oder entstanden ist. Die Investmentgesellschaft hat die oben genannten Parteien für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Klarstellend sei hier vermerkt, dass die Investmentgesellschaft in keinem Fall verpflichtet ist, den Investmentmanager oder die Verwaltungsgesellschaft von indirekten oder nachfolgenden Verlusten freizustellen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten von Vorstandsmitgliedern, Verwaltungsratsmitgliedern, Managern oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 32 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann eine Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung des Vermögens, der Verwaltung und dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen und die volle Verantwortung dafür übernehmen. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in Angelegenheiten im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben Anweisungen geben. Sofern solche Weisungen der Verwaltungsgesellschaft

ordnungsgemäß übermittelt wurden und in Übereinstimmung mit der Verwaltungsvereinbarung, der Satzung, dem Verkaufsprospekt sowie den geltenden luxemburgischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen stehen, muss die Verwaltungsgesellschaft diesen Weisungen Folge leisten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben ganz oder teilweise an qualifizierte Dritte übertragen. Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlageausschuss, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Vermögensverwaltung an einen Dritten delegiert, können nur Unternehmen ernannt werden, die zur Ausübung von Anlageverwaltungstätigkeiten berechtigt oder registriert sind und der Aufsicht unterliegen.

Anlageentscheidungen, Ordererteilungen und die Auswahl der Broker unterliegen ausschließlich der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, soweit kein Investmentmanager mit der Verwaltung des Fondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Dritte zur Ordererteilung unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle zu bevollmächtigen.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür Sorge zu tragen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Artikel 33 Investmentmanager

Wenn die Investmentgesellschaft in Übereinstimmung mit Artikel 32 handelt und die Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben des Investmentmanagers anschließend an einen Dritten auslagert, ist der Investmentmanager dafür verantwortlich, die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds täglich umzusetzen und das mit der Vermögensverwaltung verbundene Tagesgeschäft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft zu verwalten. Sie muss diese Aufgaben im Einklang mit den Grundsätzen der Anlagepolitik und den Beschränkungen des Teilfonds ausführen, die der vorliegenden Satzung und dem Verkaufsprospekt (einschließlich Anhang) der Investmentgesellschaft zu entnehmen sind, sowie mit den gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Investmentmanager muss über die Berechtigung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer entsprechenden Aufsicht in seinem Registrierungsland unterstehen.

Der Investmentmanager ist befugt, Makler und Broker auszuwählen, die Transaktionen mit den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft durchführen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Investmentmanager.

Der Investmentmanager ist berechtigt, sich auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ist es dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte auszulagern, deren Vergütung komplett vom Investmentmanager übernommen wird.

Der Investmentmanager muss alle Aufwendungen tragen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden vom Fonds/Teilfonds getragen.

VII. Wirtschaftsprüfer

Artikel 34 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die/der im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/sind und von der Generalversammlung ernannt wird/werden.

Der/die Abschlussprüfer ist/sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Nach Ablauf der sechsjährigen Amtszeit kann/können der/die Abschlussprüfer von der Generalversammlung wiedergewählt werden.

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 35 Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds reinvestieren. Die Ertragsverwendung der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ist dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalaktien zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen der Gesellschaft aufgrund der Ausschüttung nicht unter das Mindestkapital gemäß Artikel 10 dieser Satzung sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die Aktien ausgezahlt, die sich am Ausschüttungstag im Umlauf befinden. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht beansprucht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages zugunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die

Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.

5. Ausschüttungen, die für ausschüttende Inhaberaktien erklärt, aber nicht ausgezahlt wurden, können nach Ablauf von fünf Jahren ab der Auszahlungserklärung von den Aktionären dieser Aktien nicht mehr geltend gemacht werden und werden dem betreffenden Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben sowie, falls Aktienklassen vorhanden sind, der maßgeblichen Aktienklasse des Teilfonds zugeordnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 36 Berichte

Für die Investmentgesellschaft werden ein geprüfter Jahres- und ein Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg erstellt.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

2. Zwei Monate nach Ende des ersten Halbjahrs eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.

3. Sofern dies für die Berechtigung zur Ausschüttung in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 37 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gegebenenfalls eine Gebühr, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.

   Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft oder, sofern zutreffend, der/die Anlageberater/Investmentmanager eine Performancegebühr aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds erhalten. Die jeweilige prozentuale Höhe, Berechnung und Zahlungsmethoden werden für jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

2. Wird ein Anlageberater beauftragt, kann dieser eine Vergütung erhalten, die aus der Verwaltungsgebühr oder der Gebühr des Anlageverwalters oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt wird. Einzelheiten hinsichtlich maximal zulässiger Höhe, Berechnung und Zahlung dieser Vergütung für jeden Teilfonds sind dem jeweiligen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Diese Vergütung erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.

3. Wird ein Anlageverwalter beauftragt, kann dieser eine Vergütung erhalten, die aus der Verwaltungsgebühr oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt wird. Einzelheiten hinsichtlich maximal zulässiger Höhe, Berechnung und Zahlung dieser Vergütung für jeden Teilfonds sind dem

jeweiligen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Verwahrstelle und die OGA-Verwaltungsstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Vermögen des Teilfonds oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg für ihre Dienstleistungen übliche Vergütung für die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Rechnungslegung und die Kundenkommunikation. Die Vergütungen werden monatlich nachträglich berechnet und ausgezahlt.

5. Der UCI-Verwalte erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Gebühr für die Leistungen als Register- und Transferstelle aus dem Teilfondsvermögen oder aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres rückwirkend berechnet und ausgezahlt wird. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wird, erhält diese gegebenenfalls eine Gebühr, die aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu zahlen ist; Einzelheiten zur maximalen Höhe, zur Berechnung und zur Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds finden Sie in den betreffenden Anhängen zu diesem Verkaufsprospekt. Diese Gebühr versteht sich gegebenenfalls zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

   a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds oder eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentaktien im Ausland;

   b) alle externen Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z. B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abrechnungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Aktien sonstiger OGAW oder OGA anfallen;

   c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsaktien;

   d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle und dem UCI-Verwalter die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten, insbesondere für die Auswahl, Analyse und Inanspruchnahme von Verwahrstellen/Unterverwahrern, ebenfalls erstattet. die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Gebühren;

   e) Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge des Fonds/Teilfonds erhoben werden, und Aufwendungen zulasten des jeweiligen Teilfonds;

   f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;

   g) Kosten für die Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft;

h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere der Aktienzertifikate, des Basisinformationsblatts, des Verkaufsprospekts (nebst Anhängen), der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einladungen zu den Versammlungen, der Vertriebsanzeigen und/oder Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Aktionäre der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden, sowie für die Korrespondenz mit den betreffenden Aufsichtsbehörden.

i) die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft oder einen Teilfonds an alle zuständigen Behörden zu zahlen sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger und anderer Aufsichtsbehörden, sowie die Gebühren für die Einreichung von Dokumenten für die Investmentgesellschaft;

j) Kosten im Zusammenhang mit einer Börsenzulassung;

k) Kosten für Werbung und Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;

l) Versicherungskosten, einschließlich der Versicherung von Direktoren und leitenden Angestellten;

m) Gebühren, Auslagen und sonstige im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallende Kosten ausländischer Zahlstellen, Vertriebsstellen und anderer Stellen, die im Ausland einzurichten sind;

n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 der Satzung aufgenommen werden;

o) Gebühren und Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;

p) Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrats;

q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;

r) weitere Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten für Interessengruppen;

s) Kosten zur Ermittlung der Aufspaltung des Anlageergebnisses in seine Erfolgsfaktoren (sog. „Performance-Attribution“);

t) Kosten für die Beurteilung des Kreditratings des Fonds/Teilfonds durch national und international anerkannte Kreditratingagenturen.

u) Kosten für die Bereitstellung durch Dritte von Analysematerial bzw. -diensten, die im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrument(en) oder sonstigen Vermögenswerten oder im Zusammenhang mit den Emittenten oder möglichen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt stehen.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Aktien werden vom Vermögen der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o. g. Kosten, welche nicht ausschließlich einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, erfolgt Aktionärsmäßig auf das jeweilige Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Artikel 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Artikel 39 Verwahrstelle

1. Die Investmentgesellschaft hat zu gewährleisten, dass nur eine Verwahrstelle ernannt wird. Die Ernennung der Verwahrstelle wird mit dem Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg die von der Verwaltungsgesellschaft als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft ernannt wurde, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit einer Niederlassung in Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg, welche das Bankgeschäft ausübt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle werden durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010, die geltenden Vorschriften, den Verwahrstellenvertrag, die vorliegende Satzung und den Verkaufsprospekt (samt Anhängen) geregelt.

2. Die Verwahrstelle

   (a) gewährleistet, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Aktien der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem in der Satzung festgelegten Verfahren durchgeführt werden;

   b) gewährleistet, dass der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft je Aktie entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem in der Satzung festgelegten Verfahren berechnet wird;

   c) führt die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft aus, außer sie stehen mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Satzung im Widerspruch;

   d) gewährleistet, dass bei Geschäften, welche die Vermögenswerte des Fonds betreffen, eine etwaige Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

   e) gewährleistet, dass die Erträge des Fonds entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem in der Satzung festgelegten Verfahren verwendet werden.

3. Die Verwahrstelle hat zu gewährleisten, dass die Zahlungsströme des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass alle Zahlungen, die bei der Zeichnung von Aktien der

Investmentgesellschaft von oder im Auftrag von Aktionären geleistet werden, eingegangen sind und sämtliche Barmittel des Fonds auf Barkonten gebucht wurden, die:

(a) auf den Namen des Fonds, der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet wurden;

(b) bei einem Institut eröffnet wurden, das in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) bezeichnet ist, und

(c) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG geführt werden.

Wurden die Barkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, sind keine Barmittel der unter Ziffer 3 Buchstabe b) bezeichneten Stelle bzw. keine eigenen Barmittel der Verwahrstelle auf diesen Konten zu buchen.

4. Die Vermögenswerte des Fonds werden der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

(a) bei Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, hat die Verwahrstelle:

i. alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eingerichteten Konto für Finanzinstrumente gebucht werden können, und alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle in effektiven Stücken zugestellt werden können, zu verwahren;

ii. zu gewährleisten, dass alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eingerichteten Konto für Finanzinstrumente gebucht werden können, in den Büchern der Verwahrstelle auf getrennten Konten gemäß den Grundsätzen in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG erfasst werden, die auf den Namen des OGAW oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, sodass sie entsprechend den geltenden Gesetzen jederzeit eindeutig als zum Fonds gehörig identifiziert werden können.

b) Bei anderen Vermögenswerten hat die Verwahrstelle:

i. zu überprüfen, dass sich diese Vermögenswerte im Besitz des Fonds oder der im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft befinden, indem sie beurteilt, ob Informationen oder Dokumente, die vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, und, falls verfügbar, externe Belege den Besitzanspruch des Fonds oder der im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft begründen;

ii. Aufzeichnungen dieser Vermögenswerte zu führen, bei denen sie sich davon überzeugt hat, dass der Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft die Besitzrechte hält, und diese Aufzeichnungen auf dem aktuellen Stand zu halten.

5. Die Verwahrstelle hat der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung aller Vermögenswerte des Fonds zur Verfügung zu stellen.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahraufgabe übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Eine Wiederverwendung beinhaltet jegliche Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, insbesondere die Übertragung, die Verpfändung, den Verkauf und den Verleih.

   Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn:

   (a) die Vermögenswerte im Namen des Fonds wiederverwendet werden,

   (b) die Verwahrstelle die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds ausführt,

   (c) die Wiederverwendung zugunsten des Fonds und im Interesse der Aktionäre erfolgt; und

   (d) die Transaktion durch hochwertige, liquide Sicherheiten gedeckt ist, die der Fonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragung erhalten hat.

   Der Marktwert der Sicherheiten muss jederzeit wenigstens dem Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entsprechen.

4. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung des Fondsvermögens übertragen wurde, stehen die verwahrten Vermögenswerte eines Fonds für die Auszahlung an die Gläubiger dieser Verwahrstelle oder für die Veräußerung zu deren Gunsten nicht zur Verfügung.

5. Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben gemäß Ziffer 4 oben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an eine andere Gesellschaft (Unterverwahrer) übertragen. Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ihrerseits ebenfalls übertragen. Die Verwahrstelle darf die unter den Ziffern 2 und 3 oben beschriebenen Pflichten nicht auf Dritte übertragen.

6. Bei der Ausübung ihrer Funktionen hat die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Aktionäre des Fonds zu handeln.

7. Keine Gesellschaft darf gleichzeitig als Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle handeln.

8. Die Verwahrstelle darf mit Bezug auf den Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Tätigkeiten ausüben, die zur Entstehung von Interessenkonflikten zwischen dem Fonds, den Aktionären des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, den Bevollmächtigten der Verwahrstelle und der Verwahrstelle selbst führen können. Dies gilt nicht, wenn die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Verwahraufgaben funktional und hierarchisch von den anderen potenziell im Widerspruch stehenden Aufgaben getrennt hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert wurden sowie verwaltet, überwacht und den Aktionären des Fonds offengelegt werden.

9. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und seinen Aktionären für Verluste durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, an den die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle ein Finanzinstrument desselben Typs oder den Gegenwert unverzüglich an den Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft zurückzugeben. Entsprechend dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den geltenden Vorschriften haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines von ihr nicht zu verantwortenden externen Ereignisses ist, dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Aktionären des Fonds auch für alle anderen Verluste, die diesen infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung im Sinne von Ziffer 8 unberührt.

Aktionäre des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer zweifachen Entschädigung oder einer Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Artikel 40 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die Vorschriften für Satzungsänderungen nach dem Gesetz vom 10. August 1915 eingehalten werden.

Artikel 41 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Die Investmentgesellschaft unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Satzung der Investmentgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Aktionären, der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Der Verkaufsprospekt und die Satzung wurden auf **Englisch** erstellt. Der Verkaufsprospekt und die Satzung können in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in Bezug auf die Bedeutung und/oder Auslegung eines Wortes und/oder eines Begriffs oder Satzes in der Übersetzung ist stets die englische Sprache maßgeblich und ist rechtlich bindend. Dies gilt jedoch nicht, wenn die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, vorsehen, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und der Investmentgesellschaft in der (offiziellen) Sprache dieses Landes geregelt sein muss. In diesem Fall richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und der Investmentgesellschaft nach dem entsprechend übersetzten Verkaufsprospekt und der Satzung.
Soweit in der Satzung nicht festgelegte Begriffe einer Erläuterung bedürfen, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 42 Allgemeines

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwiesen.

Hinweise für Anleger außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Zusätzliche Hinweise für Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtung gemäß § 306a KAGB

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg
(Kontakt- und Informationsstelle)

Zeichnungs-, Rückkauf-, Rücknahme- und Umtauschaufträge und die Leistung weiterer Zahlungen werden durch die Kontakt- und Informationsstelle verarbeitet.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge können zudem bei dem jeweiligen Kreditinstitut des Aktionärs abgegeben werden. Sämtliche Zahlungen an die Aktionäre können über das jeweilige Kreditinstitut des Aktionärs erfolgen.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden darüber hinaus auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht (www.ipconcept.com). Des Weiteren werden die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bei der vorgenannten Kontakt- und den Informationsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Informationen und Zugang zu den in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Ausübung der Anlegerrechte sind bei der Kontakt- und Informationsstelle erhältlich.

Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland erhalten zudem in folgenden Fällen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger:

- Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen
- Beendigung des Fondsmanagements oder der Abwicklung von Aufträgen
- Satzungsänderungen, wenn diese nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar sind oder wenn sie wesentliche Rechte der Aktionäre berühren und diese benachteiligen oder wenn sie die Gebühren und die Erstattung von Kosten betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können und die Aktionäre benachteiligen
- Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
- Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Umwandlung eines Master-Fonds

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang), die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle eingesehen oder kostenlos in Papierform angefordert werden.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft und der Kontakt- und Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstellenvertrag, der Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Hat der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentfonds entschieden, durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Investmentgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB in Textform widerruft. Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen (§ 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs) richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber IPConcept (Luxemburg) S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg zu erklären. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 und 3 KAGB strittig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. **der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder**
2. **er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.**

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Der Widerruf muss nicht begründet werden.

Die vorstehenden Maßgaben zum Widerrufsrecht betreffend den Kauf von Investmentanteilen der Investmentgesellschaft gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Aktionär.

Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich

Dieser Anhang enthält zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger betreffend die „BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV“ (die „Gesellschaft“). Der Anhang ist vollwertiger Bestandteil des Verkaufsprospekts und zusammen mit dem Verkaufsprospekt und den Anhängen zum Verkaufsprospekt der Gesellschaft vom 11. September 2026 (der „Verkaufsprospekt") zu lesen. Sofern nicht anders angegeben, haben alle Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Die Gesellschaft möchte Aktien der nachfolgenden Teilfonds der Gesellschaft öffentlich in Österreich vertreiben und hat der Finanzmarktaufsichtsbehörde diese Absicht zur Kenntnis gebracht. Nach Abschluss des Meldeverfahrens ist die Verwaltungsgesellschaft zum Vertrieb der Aktien berechtigt:

- BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – Precious Metals Fund
- BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – Electrum Fund

Einrichtung gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg
4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxembourg

(Kontakt- und Informationsstelle)

Zeichnungs-, Rückkauf-, Rücknahme- und Umtauschaufträge und die Leistung weiterer Zahlungen werden durch die Kontakt- und Informationsstelle verarbeitet.

Aufträge auf für die Rücknahme von Aktien können auch an die Kontakt- und Informationsstelle übermittelt werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung, der neueste Jahresbericht und, sofern später veröffentlicht, der neueste Halbjahresbericht können unter vorstehender Adresse bei der Kontakt- und Informationsstelle angefordert werden.

Die Werte der Aktien der Teilfonds werden täglich auf der Website www.ipconcept.com veröffentlicht und können auch bei der Kontakt- und Informationsstelle und der Verwaltungsgesellschaft IPConcept (Luxemburg) S.A. unter der Geschäftsadresse 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg, erfragt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.ipconcept.com veröffentlicht.

Besteuerung

Beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen steuerlichen Vorschriften abweichen kann. Anleger und Interessenten sollten sich von ihrem Steuerberater zu den auf ihre Aktien erhobenen Steuern beraten lassen.